

REGELBUCH 2020



EWU Deutschland e.V. | Bundesgeschäftsstelle
Am Thie 6 | 49186 Bad Iburg
Telefon: 0 54 03 / 31 48 39-0 | Fax: 0 54 03 / 31 48 39-0
E-Mail: info@ewu-bund.de | Internet: www.westernreiter.com

ewu[®]
*Erste Westernreiter Union
Deutschland e.V.*

© 2020 EWU Deutschland e.V.
Bearbeitet und herausgegeben von EWU Deutschland e.V.
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der EWU Deutschland e.V. gestattet.
Foto: © Luxcompany

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Hinweis zur besseren Lesbarkeit | 5 |
| A. Allgemeiner Teil (§§ 1 – 142) | 5 |
| Abschnitt I: Zielsetzung und Anwendbarkeit der Ordnungen und Regelwerke | 5 |
| Abschnitt II: Turnierbestimmungen | 5 |
| Unterabschnitt 1: Versicherung, Unfallverhütung, Medikationskontrolle | 5 |
| Unterabschnitt 2: Turnierkategorien | 6 |
| Unterabschnitt 3: Ausschreibung | 8 |
| Unterabschnitt 4: Nennungen | 8 |
| Unterabschnitt 5: Zeitplan und Starterliste | 9 |
| Abschnitt III: Teilnehmer (Pferd, Hund, Mensch) | 10 |
| Unterabschnitt 1: Pferd | 10 |
| Unterabschnitt 2: Hund | 11 |
| Unterabschnitt 3: Mensch | 11 |
| Abschnitt IV: Turnierorganisation | 13 |
| Unterabschnitt 1: Ergebnisse | 13 |
| Unterabschnitt 2: Platzierungsbedingungen | 13 |
| Unterabschnitt 3: Besondere Bestimmungen für Vorläufe und Finale; Siegerehrung | 14 |
| Unterabschnitt 4: Berichtigung, Proteste und Disziplinarmaßnahmen | 14 |
| Unterabschnitt 5: Schleifen und Ehrenpreise | 15 |
| Unterabschnitt 6: All-Around | 15 |
| Unterabschnitt 7: Anlagenbedingungen | 16 |
| Unterabschnitt 8: Auflistung der Turnierdisziplinen | 16 |
| Abschnitt V: Turnierfachleute | 17 |
| Unterabschnitt 1: Veranstalter | 17 |
| Unterabschnitt 2: Meldestelle | 17 |
| Unterabschnitt 3: Turnierleiter | 18 |
| Unterabschnitt 4: Richter/Tie-Richter/Bit-Judge/Richteranwälter | 18 |
| Unterabschnitt 5: Steward | 20 |
| Unterabschnitt 6: Ringsteward/Ringstewardanwälter | 20 |
| Unterabschnitt 7: Sprecher | 21 |
| Unterabschnitt 8: Parcoursdienst | 21 |
| Unterabschnitt 9: Doorman | 21 |
| Unterabschnitt 10: Sonstige Turnierfachleute/Externe (Fotograf, Hufschmied, Tierarzt, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) | 21 |
| Unterabschnitt 11: Turnierausschuss | 22 |
| Abschnitt VI: Ausrüstung/Bekleidung | 22 |
| Unterabschnitt 1: Allgemeine Ausrüstungsbestimmungen | 22 |
| Unterabschnitt 2: Teilnehmer (Reiter, Vorsteller) | 23 |

| | |
|--|-----------|
| Unterabschnitt 3: Pferd | 23 |
| Unterabschnitt 4: Hund | 24 |
| B. Spezifischer Teil (§§ 143 – 374) | 25 |
| Abschnitt I: Grundlegende Bestimmungen (gültig für alle Disziplinen)..... | 25 |
| Unterabschnitt 1: Abreiten und Longieren | 25 |
| Unterabschnitt 2: Prüfungsbestimmungen..... | 25 |
| Unterabschnitt 3: Disqualifikation und Nullscore | 27 |
| Unterabschnitt 4: Positive und negative Ausführungsmerkmale | 27 |
| Unterabschnitt 5: Ausrüstungskontrolle | 28 |
| Unterabschnitt 6: Parcours | 28 |
| Unterabschnitt 7: Sturz/Video, Beratung..... | 28 |
| Abschnitt II: Prüfungsablauf | 28 |
| Unterabschnitt 1: Ablauf und Beginn von Prüfungen | 28 |
| Unterabschnitt 2: Unterbrechung der Prüfung/des Rittes..... | 29 |
| Abschnitt III: Westernreitlehre | 29 |
| Unterabschnitt 1: Gangarten..... | 29 |
| Unterabschnitt 2: Manöver | 30 |
| Unterabschnitt 3: Hilfegebung | 31 |
| Abschnitt IV: Disziplinen..... | 31 |
| Unterabschnitt 1: Western Pleasure (WPL) | 31 |
| Unterabschnitt 2: Western Horsemanship (WHS) | 32 |
| Unterabschnitt 3: Showmanship at Halter (SSH) | 34 |
| Unterabschnitt 4: Trail Horse (TH) | 36 |
| Unterabschnitt 5: Western Riding (WR)..... | 37 |
| Unterabschnitt 6: Ranch Riding (RR) | 39 |
| Unterabschnitt 7: Reining (RN)..... | 40 |
| Unterabschnitt 8: Superhorse (SUHO) | 42 |
| Unterabschnitt 9: Jungpferde (JUPF) | 42 |
| Unterabschnitt 10: Youngstars (YS)..... | 43 |
| Unterabschnitt 11: Working Cowhorse (WCH) | 44 |
| Unterabschnitt 12: Working Cowhorse Boxing (WCHB) | 47 |
| Unterabschnitt 13: Box Drive Box (BDB) | 48 |
| Unterabschnitt 14: Walk Trot (WT) | 50 |
| Unterabschnitt 15: Horse & Dog Trail Horse (H&D TH) | 51 |
| Unterabschnitt 16: Führzügel (FZ)..... | 52 |
| Unterabschnitt 17: Sonderprüfungen (SO) | 53 |
| Teil 1: SO Ranch Trail Horse (SO-RTH) | 54 |
| Teil 2: SO Trail Horse in Hand (SO-THiH) | 56 |

| | |
|--|----|
| Teil 3: SO Jackpot (SO-JP) | 58 |
| Teil 4: SO Freestyle Reining (SO-FS RN)..... | 58 |
| Unterabschnitt 18: Breitensportwettbewerbe | 59 |

Hinweis zur besseren Lesbarkeit

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Regelbuch auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterabhängiger Sprachformen i.d.R. verzichtet. Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht ausschließlich eine Form genutzt wird, sind damit alle Geschlechter (m/w/d) einbezogen.

A. Allgemeiner Teil (§§ 1 – 142)

Abschnitt I: Zielsetzung und Anwendbarkeit der Ordnungen und Regelwerke

§ 1 Gesetze, Ordnungen, Vorschriften

(1) Die Erste Westernreiter Union Deutschland e.V. (EWU) sowie alle zugehörigen Landesverbände (LV) haben sich als höchstes Ziel den Tierschutz in allen Belangen im Umgang mit Tieren (auf Turnieren, im Breitensport etc.) gesetzt. Die EWU bezieht sich ausdrücklich auf das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“, die von ihr unterzeichnet wurden. Insbesondere gelten diesbezüglich die folgenden Bestimmungen nach § 3 TierSchG:

„Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
 - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
 - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.“

(2) Die EWU ist ein rasseoffener Verband, der es Reitern mit Pferden aller Rassen ermöglicht, sich in Wettkämpfen miteinander zu messen oder breitensportliche Aktivitäten gemeinsam zu erleben.

(3) Alle Ordnungen und Merkblätter der EWU sind Bestandteil dieses Regelbuchs. Diese sind bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle einzusehen oder unter www.westernreiter.com abzurufen.

(4) Die Erste Westernreiter Union Deutschland e.V. (EWU) ist Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und erkennt deren Bestimmungen und Ordnungen bezüglich Ausbildung (LPO) und Anti-Doping- und Medikationsbestimmungen ausdrücklich an, welche Bestandteil dieses Regelbuches sind.

(5) Gültigkeit des Regelbuches: Das auf der Homepage www.westernreiter.com zuletzt veröffentlichte Regelbuch ist das jeweils gültige Regelbuch. Es gilt für alle Veranstaltungen der EWU und ihrer Landes- und Anschlussverbände.

Abschnitt II: Turnierbestimmungen

Unterabschnitt 1: Versicherung, Unfallverhütung, Medikationskontrolle

§ 2 Haftung und Versicherung auf EWU-Veranstaltungen

(1) Jegliche Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden. Die Besucher, Teilnehmer, Pferdebesitzer, Turnierfachleute und Helfer sind nicht Gehilfen im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

(2) Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und Anordnungen des Veranstalters, der Turnierleitung und des Stewards und erkennt das Regelbuch der EWU an.

(3) Die bei der EWU oder dem EWU-Landesverband oder Anschlussverband genehmigten Veranstaltungen der EWU sind durch die Versicherung der EWU und deren Versicherungsbedingungen versichert, sofern der Veranstalter Mitglied der EWU ist. Schadensfälle sind unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle (BGS) zu melden.

(4) Jedes EWU-Turnier ist eine Sportveranstaltung. Während des Turnieres sollten die Prüfungen mit angemessener Musik begleitet werden.

§ 3 Unfallverhütung

Alle Teilnehmer, Besitzer, Besucher, Aussteller sowie Turnierfachleute einer Veranstaltung haben sich so zu verhalten, dass durch ihr Verhalten weder sie selbst noch andere behindert oder gefährdet werden (Unfallverhütung).

§ 4 Medikationskontrollen

(1) Mit Unterzeichnung des EWU-Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, bei seinem Pferd eine Medikationskontrolle vornehmen zu lassen. Der Turnierleiter, Steward oder der Richter jedes Turniers jeder Kategorie kann dort Medikationskontrollen durchführen lassen. Jede anwesende Person über 18 Jahre kann bei schriftlicher Angabe der eigenen Personalien, der Startnummer des betreffenden Pferdes und der Verdachtsgründe eine Medikationskontrolle beim Turnierausschuss für ein am Turnier teilnehmendes Pferd beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Medikationskontrolle gegen Vorauszahlung von zunächst 500 Euro durch den Antragsteller durchgeführt. Bei positivem Befund wird die verauslagte Gebühr erstattet. Bei negativem Ergebnis zahlt der Antragsteller die Gesamtkosten.

(2) Die Dopingprobe wird durch einen amtierenden Steward begleitet.

(3) Eine verweigerte Dopingprobe gilt als positive Dopingprobe. Bei Verweigerung der Kontrolle wird ein Disziplinarverfahren gegen den Teilnehmer eingeleitet. Der Turnierausschuss ist berechtigt, den Teilnehmer vom Turnier auszuschließen, wenn der Teilnehmer oder Besitzer des Pferdes eine Medikationskontrolle verweigert.

(4) Es gelten die jeweils aktuellen Bedingungen der ADMR. Die Liste der verbotenen Substanzen ist Bestandteil der ADMR und diese sind Bestandteil dieses Regelbuches.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Medikationskontrollen auf der Deutschen Meisterschaft (German Open) und A/Q-Turnieren

(1) Bei einer Deutschen Meisterschaft müssen mindestens 3 Medikationskontrollen durchgeführt werden. Hierzu werden vor Turnierbeginn durch das Präsidium der EWU mindestens 3 Prüfungen bestimmt und unter den startenden Pferden jeweils mindestens eines ausgelost.

(2) Auf durch die BGS vor Saisonbeginn auszulosenden A/Q-Turnieren müssen mindestens 2 Medikationskontrollen durchgeführt werden. Hierzu werden vor Turnierbeginn durch das Präsidium der EWU mindestens 2 Prüfungen bestimmt und unter den startenden Pferden jeweils der zu kontrollierende Startplatz/Platzierungsplatz festgelegt.

§ 6 Kostenübernahme und Folgen positiver Medikationskontrollen

Bei Bestätigung der positiven Medikationskontrolle oder bei Bestätigung des Verdachts hat der Teilnehmer sämtliche Kosten und Folgen zu tragen. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 7 Sonstige Manipulationen

(1) Jedes Pferd, das medikamentös oder durch einen operativen Eingriff zur Leistungsverbesserung, Verhaltensänderung, Schmerzstillung oder zur Veränderung des Erscheinungsbildes behandelt wurde, ist vom Turnier auszuschließen. Dies gilt unter anderem für Pferde, an denen eine Neurektomie (Nervenschnitt am Bein) vorgenommen wurde, und solche, deren Beweglichkeit des Schweißes eingeschränkt wurde.

(2) Ebenso ist das Abrasieren von Tasthaaren im Maulbereich verboten. Die Haare an den Ohren dürfen bündig geschoren sein. Das Ausrasieren im inneren Bereich der Ohren ist verboten.

(3) Die vorangestellten Bestimmungen gelten neben den Anti-Doping- und Medikationsbestimmungen.

(4) Bei einem Verdacht der Manipulation kann der Turnierausschuss eine Untersuchung durch den Tierarzt anordnen.

Unterabschnitt 2: Turnierkategorien

§ 8 EWU-Turnierkategorien und deren Zielsetzung

1. DM: Deutsche Meisterschaft.°°
2. A-Turniere: Turniere oder Special Events von überregionaler Bedeutung, ohne Qualifikationsmöglichkeit für die DM.
3. Q-Turniere: Turniere von überregionaler Bedeutung mit Prüfungen für die Qualifikation zur DM. Q-Turniere dürfen nur im Rahmen von A-Turnieren ausgeschrieben werden (A/Q-Turnier).
4. SQ-Turniere: dienen der Durchführung spezieller Qualifikationsklassen für die DM und müssen analog zu den Bestimmungen für A/Q-Turniere durch das Präsidium genehmigt werden. Sie dürfen nur von A/B-Richtern gerichtet werden. Es sind Turniere für Disziplinen, die selten stattfinden (z. B. WCH).
5. B-Turniere: Landesmeisterschaften der EWU-Landesverbände. In den Meisterklassen werden die Landesmeister ermittelt. Es können auch Mitglieder anderer Landesverbände teilnehmen, jedoch nicht Landesmeister werden.
6. C-Turniere: regionale Turniere der EWU-Landesverbände. Es können auch Mitglieder anderer Landesverbände teilnehmen.
7. D-Turniere: Breitensportturniere, welche für den Einstieg in das Turnierreiten vorgesehen sind. Dem Veranstalter obliegt es, besondere Schwerpunkte für die Veranstaltung zu setzen (z.B. Playday, Hausturnier, Übungsturnier, Breitensportveranstaltung, Gelände-Wettbewerbe, Reiter-Tag mit FN-Klassen). Die Zielgruppen sind die LK 5 und LK 4. Ein Angebot an reitweisenübergreifenden Wettbewerben (für Western-, Freizeit- und klassische Reiter) ist erwünscht.
8. E-Turniere: Veranstaltungen mit Playday-Charakter (z. B. Stallturniere, Freizeitveranstaltungen). Es können auch Prüfungen für die LK 4 und 5 (ausgenommen Reining) ausgeschrieben werden.

§ 9 Bestimmungen für Turniere aller Kategorien

(1) Jedes EWU-Turnier muss bei der EWU angemeldet werden (Antrag auf Turniergehen). Gruppen oder Einzelpersonen, die Turniere durchführen wollen (Veranstalter), müssen EWU-Mitglied sein.

(2) Jedes einzelne Turnier muss in jedem Jahr erneut beantragt und vom zuständigen Landesverband (Kategorie B-D) oder der EWU (Kategorie DM-SQ) genehmigt werden.

(3) Im Antrag auf Turniergehen müssen die Turnierkategorie (A/Q, SQ, A, B, C, D, E), der Veranstalter und der Turnierleiter angegeben sein. Ist noch keine vollständige Liste der ausgeschriebenen Prüfungen beigefügt, so muss diese in Form einer kompletten Ausschreibung rechtzeitig für die Veröffentlichung nachgereicht werden.

(4) Startgelder für jede Prüfung müssen im Antrag auf Turniergehen bekannt gegeben werden. Das Startgeld darf nach der Genehmigung nicht mehr geändert werden.

(5) Die Ausschreibung wird auf der Homepage der EWU veröffentlicht. Für die Bearbeitung, die Veröffentlichung der Ausschreibung und den Versicherungsschutz ist eine Gebühr fällig, die in der Gebührenordnung aufgeführt ist.

(6) Jedem Veranstalter, der seinen Zahlungs- und Vertragspflichtungen nicht nachkommt, kann die Genehmigung für zukünftige Turniere versagt werden. Darüber hinaus können EWU-Mitglieder aus einem solchem Grund aus der EWU ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der EWU.

(7) An einem Termin, an dem eine Deutsche Meisterschaft geplant ist, kann kein anderes Turnier genehmigt werden.

(8) Qualifikationen zur FN-Reining dürfen nur von A/B-Richtern gerichtet werden.

§ 10 Bestimmungen für Turniere der Kategorie DM

(1) Turniere der Kategorie DM liegen in der Verantwortung der EWU und hierfür zuständig ist ausschließlich das Präsidium. Mit der Ausschreibung zur DM legt das Präsidium der EWU die Bestimmungen der DM fest, wobei diese vom Regelbuch abweichen können.

(2) Die EWU kann einen Veranstalter mit der Durchführung beauftragen.

(3) Der Qualifikationsmodus und der notwendige Qualifikationsscore werden von der EWU für jedes Jahr festgelegt und müssen vor dem Nennschluss des ersten A/Q-Turniers des jeweiligen Jahres bekannt gegeben werden.

(4) Die Platzierung erfolgt in der Disziplin WPL durch Platzierungspunkte. In den übrigen Disziplinen werden die Scores addiert. Bei Gleichstand entscheidet der Tie-Richter. Näheres regelt die Ausschreibung.

(5) Zur Qualifikation zum Jungpferdechampionat auf der DM muss das Pferd in das Jungpferdeprogramm einbezahlt und zwei Mal auf A/Q- oder B-Turnieren in den entsprechenden Jungpferdeprüfungen, die im Jungpferdechampionat gestartet werden sollen, platziert sein.

(6) Folgende Bedingungen gelten für Mannschaftsmeisterschaften:

1. Die Mannschaftswettbewerbe dienen zur Förderung des Teamgeists im Westernreitersport. Die Reiter aus den verschiedenen Landesverbänden sollen durch einen Mannschaftserfolg die Identifikation mit ihrem Landesverband fördern.
2. Es ist keine Qualifikation notwendig. Die Mannschaften werden von den Vorständen der Landesverbände genannt.
3. Zugelassen sind Reiter der Leistungsklassen (nachfolgend LK) LK 3 A/B bis LK 1 A/B, die im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

4. In Mannschaftswettbewerben reitet je ein Mitglied jeder Mannschaft in einer Disziplin und erringt Punkte für die ganze Mannschaft. Das schlechteste Teilergebnis wird gestrichen. Die Mannschaft mit den meisten Punkten ist Sieger. Bei einem Punktegleichstand entscheidet die Pferd-/Reiter-Kombination der „Joker-Disziplin“. Diese wird vor Beginn der Wettbewerbe durch das Präsidium der EWU ausgelost.
5. Mannschaftsmeisterschaften können auch getrennt in Jugend und Erwachsene durchgeführt werden. Es ergeben sich daraus die Titel „Deutscher Mannschaftsmeister Jugend“ und „Deutscher Mannschaftsmeister Erwachsene“.
6. Es können folgende Prüfungen ausgeschrieben werden:
 - a) WPL MS Western Pleasure Mannschaft
 - b) TH MS Trail Horse Mannschaft
 - c) WHS MS Western Horsemanship Mannschaft
 - d) RN MS Reining Mannschaft
 - e) WR MS Western Riding Mannschaft
 - f) RR MS Ranch Riding Mannschaft
- (7) Eine Mannschaft muss für jede ausgeschriebene Disziplin eine Pferd-/Reiter-Kombination sowie evtl. ein Ersatzreiterpaar nennen, wobei jeder Reiter nur einmal genannt werden darf, während Pferde sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Jugendlichen gestartet werden können. Nach Ausfall eines Teammitglieds kann ein Ersatzreiter bis zu 1 Stunde vor Beginn der betroffenen Disziplin genannt werden. Bei Erkrankung eines Pferdes ist ein Pferdetausch erlaubt. Dieser ist spätestens 1 Stunde vor Beginn der betroffenen Disziplin bekanntzugeben.
- (8) Darüber hinausgehende Bestimmungen regelt die Ausschreibung der Deutschen Meisterschaften/German Open.

§ 11 Bestimmungen für Turniere der Kategorie A/Q, A und SQ

- (1) A, SQ und A/Q-Turniere müssen vom Veranstalter bei der EWU beantragt werden. Dem Präsidium der EWU obliegt ausschließlich die Genehmigung aller EWU-A, SQ- und A/Q-Turniere.
- (2) Wenn der Antrag auf Turniergehenigung korrekt eingereicht und positiv darüber beschlossen wurde, übersendet die EWU dem Veranstalter eine offizielle Genehmigung (Turniervertrag). Wird die Turniergehenigung verweigert, teilt die EWU die Gründe hierfür mit. Gleiches gilt, wenn die Genehmigung nur unter besonderen Bedingungen erteilt wurde. Die im Turniervertrag enthaltenen Auflagen müssen eingehalten werden. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Turnierorganisation und gegen den Turniervertrag obliegt die Entscheidung, ob dem Veranstalter in Zukunft ein Turnier der Kategorie A, A/Q oder SQ genehmigt wird, der EWU.
- (3) A, SQ und A/Q-Turniere sind nicht genehmigungsfähig, wenn:
 1. für das jeweilige Datum bereits ein anderes genehmigtes Turnier dieser Kategorie vorgesehen ist, dessen Distanz zu dem beantragten Turnierort weniger als 250 km beträgt,
 2. die Turnieranlage nicht den Anforderungen der Kategorie A/Q und SQ entspricht,
 3. die bisher durchgeführten Turniere auf dieser Anlage Mängel aufweisen, die den Erfordernissen für ein Kategorie A, SQ oder A/Q-Turnier entgegen sprechen.
- (4) Das Turnier muss in TRAILS Meldestelle (TRAILS) der EWU zur Freigabe geschickt werden. Erst nach Freigabe durch die EWU und nach deren Veröffentlichung auf der Homepage der EWU ist der Veranstalter berechtigt, seinerseits die Ausschreibung zu veröffentlichen. Änderungen einer Ausschreibung nach der Freigabe können durch den Veranstalter bis 90 Tage vor Turnierbeginn bei der EWU eingereicht werden, welche über den Änderungsantrag zu entscheiden hat.
- (5) Für die Bekanntgabe der Ausschreibung auf der Homepage ist die EWU verantwortlich.

§ 12 Bestimmungen für Turniere der Kategorie B, C, D und E

- (1) Für die Genehmigung dieser Turnierkategorie zuständig ist der Landesverband, in dem das Turnier stattfinden soll. Der Veranstalter muss hierfür einen Antrag auf Turniergehenigung mindestens 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei dem zuständigen EWU-Landesverband und der EWU einreichen.
- (2) Ist der Antrag auf Turniergehenigung korrekt, fehlerfrei und von der EWU geprüft, übersendet der EWU-Landesverband dem Veranstalter einen Turniervertrag. Die im Turniervertrag enthaltenen Auflagen müssen eingehalten werden.
- (3) Das Turnier muss in TRAILS Meldestelle (TRAILS) der EWU zur Freigabe geschickt werden. Erst nach Freigabe durch die EWU darf die Ausschreibung veröffentlicht werden. Änderungen einer Ausschreibung nach der Freigabe können bis 90 Tage vor Turnierbeginn eingereicht werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Turnierorganisation und gegen den Turniervertrag obliegt die Entscheidung, ob dem Veranstalter in Zukunft ein Turnier genehmigt werden kann, der EWU gemeinsam mit dem zuständigen EWU-Landesverband.
- (5) Werden Landesmeisterschaften zusammengelegt und entsprechende Meistertitel vergeben, kann nur Landesmeister werden, wer als Bester seines Landesverbandes unter den ersten 5 der jeweiligen Prüfung platziert ist.
- (6) Zusammenlegungen von mehr als 3 Landesmeisterschaften sind nicht zulässig.
- (7) Werden auf Landesmeisterschaften Junior- und Senior-Klassen zusammengelegt, wird der Meistertitel an den jeweils besten Reiter der jeweiligen Altersklasse vergeben, sofern dieser jeweils den Mindestplatzierungsscore erreicht hat.
- (8) Werden auf Landesmeisterschaften A- und B-Klassen zusammengelegt, wird der Meistertitel an den jeweils besten Reiter der jeweiligen Altersklasse vergeben, sofern dieser jeweils den Mindestplatzierungsscore erreicht hat.
- (9) LK 3- und LK 4-Klassen können auf Turnieren der Kategorie B ausgeschrieben werden. Es werden aber in LK 3/4 keine Landesmeistertitel vergeben.
- (10) Die Durchführung von Prüfungen anderer Reitverbände während eines genehmigten Turnieres bedarf der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes und der EWU. Bei fehlender Zustimmung der EWU ist die Durchführung von Prüfungen anderer Reitverbände nicht möglich und zu unterlassen. Im Falle der Genehmigung von verbandsfremden Prüfungen sind die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen durch den Veranstalter zwingend einzuhalten.

§ 13 Weitere Bestimmungen für Turniere der Kategorien A, SQ, A/Q und B

- (1) Auf diesen Turnieren müssen die Scores nach dem jeweiligen Ritt von der Ansage durchgesagt werden.
- (2) In den Jungpferde- und Youngstarklassen muss von der Ansage zusätzlich die Abstammung des Pferdes und der Züchter genannt werden.
- (3) Die Qualifikation zur DM findet nur in den Qualifikationsklassen (Q), Meisterschaftsklassen (M), JUPF-Klassen und YS-Klassen statt.
- (4) Auf Landesmeisterschaften werden keine offiziellen Meistertitel in den Jungpferdeklassen und im H&D-TH vergeben.
- (5) Eine Durchführung von Prüfungen auf Rasenplätzen ist nicht erlaubt.
- (6) Die Durchführung von Prüfungen anderer Reitverbände während eines genehmigten Turnieres bedarf der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes und der EWU. Bei fehlender Zustimmung der EWU ist die Durchführung von Prüfungen anderer Reitverbände nicht möglich und zu unterlassen. Im Falle der Genehmigung von verbandsfremden Prüfungen sind die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen durch den Veranstalter zwingend einzuhalten.

§ 14 Tabelle der Turnierkategorien

An dieser Stelle (§14) folgt eine Zeichnung/ Grafik: Eine Tabelle der Turnierkategorien

Unterabschnitt 3: Ausschreibung

§ 15 Notwendige Angaben für Turniere aller Kategorien

In der Ausschreibung müssen aufgeführt werden:

1. Name des Turniers
2. EWU-Turnierkategorie
3. Austragungsort
4. Datum des Turniers
5. Angabe des Veranstalters
6. Name des Turnierleiters
7. Name des Richters
8. Name des Ringstewards
9. Name der Meldestelle (optional Adresse und Telefonnummer)
10. Name des Stewards
11. Nennschluss
12. Startgelder, Office Charge und Nebenkosten
13. Ablaufplan
14. Wegbeschreibung
15. Unterkunftsempfehlungen (opt. für C-, D- und E-Turniere)
16. Die Höhe des Jackpots (Einlage), sofern eine Jackpot-Klasse angeboten wird.

§ 16 Startgelder, Office Charge und Nebenkosten

- (1) Die Höhe der Startgelder wird vom Veranstalter festgelegt. Startgelder dürfen nach Veröffentlichung der Ausschreibung durch die EWU nicht mehr geändert werden.
- (2) Werden Klassen mehrerer LK auf dem Turnier zusammengelegt, so gelten die in der Ausschreibung angegebenen Startgebühren der jeweiligen LK, eine Nachnenngebühr ist nicht zulässig.
- (3) Werden Klassen mehrerer LK in der Ausschreibung zusammengelegt, so gilt die Startgebühr für die jeweils höchste LK für alle Teilnehmer.
- (4) Die Office Charge wird vom Veranstalter festgelegt. Unter der Office Charge ist eine Bearbeitungsgebühr zu verstehen, die unter anderem die Erfassung der Daten von Pferd und Reiter bei der Meldestelle, den Versand einer Nennbestätigung mit einem Zeitplan und das Erstellen eines Programmhefts (optional in Papier- oder digitaler Form) für alle genannten Teilnehmer beinhaltet. Die Erstellung eines Programmhefts ist optional für D/E-Turniere. Eine Office Charge ist für Turniere aller Kategorien zulässig.
- (5) Die Höhe von möglichen Nebenkosten für Turnierteilnehmer, dazu gehören die Kosten für Boxen, Paddocks, Stromanschluss, Parkplatzgebühren etc., werden vom Veranstalter festgelegt und müssen in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

§ 17 Änderung der Ausschreibung oder Absage des Turniers

- (1) Der Veranstalter darf gegen Rückzahlung aller gezahlten Gelder der Teilnehmer die Veranstaltung ausfallen lassen bzw. gegen Rückzahlung der Nennelder einzelne Prüfungen. Sollte es sich dabei um die einzige Prüfung des Teilnehmers gehandelt haben, hat er Anspruch auf Erstattung aller gezahlten Gelder.
- (2) Bei einer örtlichen Verlegung innerhalb von 50 km besteht kein Rückzahlungsanspruch.
- (3) Bei Verlegung des Termins für ein Turnier muss der Veranstalter einem Teilnehmer, der seine Teilnahme stornieren möchte, alle gezahlten Gelder vollständig zurückzahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.).
- (4) Bei Verlegung einer Prüfung, für welche der Teilnehmer genannt hat, auf einen anderen Tag muss der Veranstalter einem Teilnehmer, der aus diesem Grund nicht am gesamten Turnier mehr teilnehmen möchte, die Start- und Boxengelder für diese Prüfung vollständig zurückzahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.).
- (5) Bei anzeigepflichtigen Krankheiten, höherer Gewalt (z.B. Feuer, Sturm, Wasser) muss der Veranstalter nur 50% der Start- und Boxengelder zurückzahlen, wenn er innerhalb von 3 Monaten einen neuen Turniertermin anbietet.
- (6) Eine Absage des Turniers ist nur bis 7 Tage nach dem Nennschluss möglich.

Unterabschnitt 4: Nennungen

§ 18 Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Jeder Teilnehmer sollte seine Nennung online abgeben. Für die Vollständigkeit und Korrektheit der Nennung ist der Teilnehmer verantwortlich.
- (2) Mit Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer die Ausschreibung und die für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen sowie das gültige Regelbuch der EWU an. Sofern er nicht mit seinem eigenen Pferd startet, erklärt er mit der Abgabe der Nennung, dass er befugt ist, das Pferd nach dem gültigen Regelbuch zu nennen und zu starten.
- (3) Mit Abgabe der Nennung erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen.
- (4) Gleichzeitig mit Abgabe der Nennung erklärt sich der Teilnehmer einverstanden, Datenfreigabe für alle erforderlichen Formulare, Listen, Ergebnisveröffentlichungen sowie von Film- und Tonaufnahmen, die vom Veranstalter oder/und der EWU beauftragt wurden, zu erteilen.
- (5) Nennungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Nennungsabschluss beim Veranstalter eingegangen sind. Unvollständig ausgefüllte Nennformulare müssen von der Meldestelle nicht angenommen werden.
- (6) Nenngeld und alle Gebühren sind bis zum Nennungsabschluss fällig. Gegen jeden Teilnehmer, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, können Disziplinarmaßnahmen, z.B. Ausschluss des Mitgliedes, nur durch die EWU eingeleitet werden.

§ 19 Notwendige Angaben auf einer Nennung

In der Nennung müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Name, Vorname
2. EWU-Mitgliedsnummer
3. Pferde-Registrierungsnummer
4. Angabe der genannten Prüfung(en)
5. Entscheidung für welchen Landesverband der Reiter bei zusammen ausgerichteten Landesmeisterschaften startet, sofern eine Doppelmitgliedschaft für die jeweiligen Landesverbände vorliegt. Dies gilt sodann für das gesamte Turnier.

§ 20 Nachnennungen, Änderungen oder Zurückziehung der Nennung

- (1) Nachnennungen sind nur in Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- (2) Eine Nachnennung besteht aus einer zusätzlich angemeldeten Prüfung zu den bereits gemeldeten Prüfungen der angegebenen Pferd-Reiter-Kombination oder einer neuen Pferd-Reiter-Kombination.
- (3) Eine Änderung besteht aus dem Austausch eines gemeldeten Pferdes durch ein anderes und ist jederzeit möglich.
- (4) Eine Nennung eines anderen Reiters auf einem bereits genannten Pferd ist möglich.
- (5) War die vom Reiter- bzw. Pferdetausch betroffene Pferd-/Reiter-Kombination in einer vor dem Zeitpunkt des Tausches liegenden Prüfung bereits genannt, so ist eine neue Startnummer zu vergeben.
- (6) Die Nachnenn- oder Änderungsgebühr bestimmt der Veranstalter.
- (7) Die Änderungen müssen spätestens 2 Stunden vor Beginn der hiervon betroffenen Prüfungen erfolgt sein.
- (8) Ein Teilnehmer, der eine Nennung nach Nennschluss zurückzieht, erhält keine Erstattung der Startgebühr, es sei denn, er kann wegen nachweisbarer Krankheit oder Verletzung seines Pferdes oder eigener Krankheit oder Verletzung oder aufgrund eines Todesfalls in der Familie nicht starten. In diesem Fall werden 50% des gezahlten Startgelds erstattet. Der Antrag hierzu muss spätestens 4 Tage nach Turnierende beim Veranstalter eingegangen sein. Hiervon ausgenommen sind Startgelder, die als Preisgelder ausgeschüttet werden.
- (9) Ein Teilnehmer, der eine Nennung wegen Krankheit vor Nennschluss zurückzieht, erhält alle Gebühren bis auf die Office Charge zurück. Das Attest hierzu muss bis zum Nennschluss beim Veranstalter eingegangen sein.

§ 21 Zusammenlegung von Klassen aufgrund des Nenergebnisses

- (1) Liegen bei Nennschluss weniger als 4 Nennungen für eine Disziplin vor, wird folgendermaßen zusammengelegt:
 1. Bei All Ages oder reinen Senior-Disziplinen werden die Jugendklassen und die Erwachsenenklassen zusammengelegt.
 2. Bei Disziplinen, in denen Jugendliche All Ages und Erwachsene Junior-/Senior-Klassen reiten, werden bei der Jugend beide LK zusammengelegt. Sollten dann immer noch zu wenige Jugendliche in den Jugendklassen sein, so können die Jugendlichen mit Senior-Pferden mit den Senior-Klassen zusammengelegt werden und die Jugendlichen mit Junior-Pferden in die Junior-Klassen integriert werden.
 3. Bei Disziplinen mit Junior-/Senior-Klassen werden diese mit den Junior-/Senior-Klassen der anderen LK zusammengelegt.
- (2) Liegen bei Nennschluss weniger als 4 Nennungen für eine Disziplin einer Qualifikationsklasse vor, wird folgendermaßen zusammengelegt:
 1. Bei Disziplinen, in denen bei den Erwachsenen in Junior-/Senior-Klassen unterteilt wird, werden diese zusammengelegt
 2. Bei All Ages- oder reinen Senior-Disziplinen wird die Jugendklasse und die Erwachsenenklasse zusammengelegt. Sollten dann in den Jugendklassen immer noch zu wenige Starter sein, ist eine Zusammenlegung der Jugendlichen mit Senior-Pferden mit der Senior-Klasse möglich und eine Zusammenlegung der Jugendlichen mit Junior-Pferden mit den Junior-Klassen.
- (3) Darüber hinaus können Zusammenlegungen wie folgt durchgeführt werden:
 1. Jugendliche und Erwachsene einer LK.
 2. LK 5 und LK 4
 3. LK 4 und LK 3 (Ausnahme: in WPL und RN)
 4. LK 3 mit LK 2 und LK 1, LK 3 mit LK 2, LK 2 mit LK 1.
 5. Auf Landesmeisterschaften und A/Q-Turnieren dürfen Zusammenlegungen von Prüfungen der Leistungsklassen 3-5 mit höheren Leistungsklassen nur erfolgen, soweit keine Qualifikations- oder Meisterschaftsprüfungen betroffen sind.
- (4) Bei kombinierten Turnieren dürfen Prüfungen aus verschiedenen Turnierkategorien nicht zusammengelegt werden.
- (5) Nähere und/oder weiterführende Erläuterungen hierzu finden sich auf der Homepage der EWU.

Unterabschnitt 5: Zeitplan und Starterliste

§ 22 Zeitplan

- (1) Der Zeitplan enthält Zeitangaben zu allen stattfindenden Prüfungen eines Turniers.
- (2) Ein Zeitplan wird mit Nennbestätigung versandt. Dieser ist ggf. vorläufig und kann demnach Änderungen unterliegen.
- (3) Ein durch TRAILS als endgültig gekennzeichnete Zeitplan muss spätestens 5 Tage vor Turnierbeginn veröffentlicht werden. Dieser gilt als verbindlicher Zeitplan..
- (4) Der verbindliche Zeitplan muss bei Turnierbeginn an der Meldestelle ausgehängt sein und den Teilnehmern sowie den erforderlichen Turnierfachleuten zugänglich gemacht werden.
- (5) Am letzten Turniertag besteht die Möglichkeit, den Beginn der nach der Mittagspause folgenden Prüfungen mit „anschließend“ auszuweisen, wobei der Beginn der ersten Prüfung nach der Mittagspause noch mit konkreter Zeitangabe erfolgen muss.

§ 23 Zeitangaben für Turniere der Kategorie DM, A/AQ, SQ, B, C, D

- (1) Als Zeitangaben sind aufzuführen:
 1. Öffnung der Meldestelle vor der 1. Prüfung jedes Turniertages
 2. Beginn der 1. Prüfung jedes Turniertages sowie Anfangszeiten der nachfolgenden Prüfungen
 3. am letzten Turniertag Beginn der 1. Prüfung sowie Anfangszeiten der nachfolgenden Prüfungen und Beginn der 1. Prüfung nach der Mittagspause
 4. Angabe von Pausenzeiten
 5. Angabe von Abreitezeiten
- (2) Für Turniere der Kategorie D gelten die vorstehenden Angaben mit Ausnahme der Abreitezeiten.
- (3) Für die DM gelten die Ausschreibungsbedingungen.

§ 24 Zeitangaben für Turniere der Kategorie E

Als Zeitangaben sind mindestens aufzuführen:

1. Öffnung der Meldestelle vor der 1. Prüfung jedes Turniertages
2. Beginn der 1. Prüfung jedes Turniertages
3. Frühester Beginn und Bezeichnung der 1. Prüfung nach der Mittagspause jeden Tages

§ 25 Besondere Bestimmungen zur Änderung des Zeitplans

- (1) Eine Änderung der Anfangszeiten ist grundsätzlich nur nach hinten möglich.
- (2) Eine Änderung des verbindlichen Zeitplans ist ausschließlich erlaubt, wenn vorher zusammengelegte Klassen aufgrund des Nennergebnisses getrennt stattfinden können. Eine Veränderung darf nur den jeweiligen Tag betreffen.
- (3) Ein Vorziehen des Prüfungsbeginns ist nur möglich, sofern alle Starter der betreffenden Prüfung anwesend sind, hierzu befragt werden und einem früheren Prüfungsbeginn einstimmig zustimmen.

§ 26 Starterlisten

- (1) Die Startreihenfolge wird mittels einer Starterliste mind. 90 Minuten vor Beginn der jeweiligen Prüfung festgelegt und ausgehängt bzw. veröffentlicht.
- (2) Auf der Starterliste müssen alle für die jeweilige Prüfung genannten Pferd-/Reiter-Kombinationen aufgeführt sein.
- (3) Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Datum der Prüfung
 2. Startnummer der Pferd-/Reiter-Kombination
 3. Name, Mitglieds-Nr., LK und LV des Reiters
 4. Name, Pferde-Nr., Geschlecht, Rasse und Geburtsjahr des Pferdes
 5. Staatsangehörigkeit des Reiters (erforderlich für Starterlisten der DM)
 6. Anzahl der Nennungen und sich daraus ergebender Platzierungen
 7. Status (Fehlt = F, Krank = K, Startet nicht = N)
 8. Abstammung und Züchter des Pferdes bei Jungpferde- und Youngstarklassen
 9. Richternamen und Angabe des Tie-Richters bei Prüfungen, die von mehreren Richtern gerichtet werden
- (4) Bei einem Reiter mit mehreren Pferden sollten möglichst viele andere Reiter zwischen dessen Starts liegen.

§ 27 Startreihenfolge

- (1) Die Startreihenfolge lt. Starterliste ist zwingend einzuhalten. Das Nichteinhalten hat ein Erlöschen der Startberechtigung des Teilnehmers zur Folge. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Turnierleiter.
- (2) In Gruppenprüfungen, bei denen alle Teilnehmer in die Arena gebeten werden, ist die Reihenfolge des Einreitens nicht bindend vorgeschrieben.
- (3) Die Startreihenfolge bei Parallelstarts von Reitern und/oder Pferden kann variieren.
- (4) Auf eine Änderung in der Startreihenfolge muss mit einer Ansage durch den Sprecher aufmerksam gemacht werden.

Abschnitt III: Teilnehmer (Pferd, Hund, Mensch)

Unterabschnitt 1: Pferd

§ 28 Zugelassene Pferde

Auf Turnieren der EWU dürfen Pferde ab einem Alter von 4 Jahren gestartet werden, wobei das erste Lebensjahr grundsätzlich am 1. Januar des Geburtsjahres beginnt. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse ist nicht erforderlich.

§ 29 Pferderegistrierung

- (1) Alle teilnehmenden Pferde in Prüfungen der LK 1-4 müssen bei der EWU registriert sein. Für die Registrierung muss der Teilnehmer einen Equidenpass des Pferdes vorlegen.
- (2) Für die Pferderegistrierung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Verkauf oder Tod von EWU-registrierten Pferden oder die Kastration eines Hengstes muss der EWU umgehend mitgeteilt werden.

§ 30 Startfähigkeit eines Pferdes

- (1) Die gesundheitliche Startfähigkeit eines genannten Pferdes muss durch den Reiter gewährleistet sein.
- (2) Ein Pferd ist gesundheitlich startfähig, wenn es
 1. frei von Krankheiten oder Lahmheiten ist und aus seuchenfreien Beständen kommt,
 2. frei von Krankheiten ist, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen,
 3. keine Verletzungen aufweist, die im Zusammenhang mit reiterlicher Einwirkung stehen oder das Pferd in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

§ 31 Klasseneinteilung nach Pferdealter

Folgende Einteilungen können – abhängig von der Turnierkategorie - vorkommen:

1. Jungpferde : 4-jährig oder 5-jährig
2. Youngstar: 6-jährig
3. Junior Pferde : 4-6 jährig
4. Senior Pferde : ab 7-jährig
5. All Ages : ab 4-jährig

§ 32 Startbegrenzungen für Pferde

- (1) Folgende Startbegrenzungen bestehen abhängig vom Pferdealter:
 1. 4-jährige Pferde: maximal 3 Starts pro Tag
 2. 5-jährige Pferde: maximal 5 Starts pro Tag
 3. 6-jährige und ältere Pferde: maximal 6 Starts pro Tag
- (2) Für jedes Pferd, das für ein Turnier genannt wird, gelten die folgenden generellen Startbegrenzungen, unabhängig davon, ob es von einem oder mehreren Teilnehmern in einer oder mehreren LK vorgestellt wird:
 1. Ein Teilnehmer darf mit einem oder mehreren Pferden in einer Einzelprüfung antreten, ein Pferd darf aber nur einen Reiter pro Prüfung haben.

2. Jede Prüfung, in der das Pferd geritten wird, gilt als ein Start.
 3. Jede Prüfung, bei der das Pferd geführt wird, gilt als ein 1/2 Start.
 4. Die Startbegrenzungen gelten pro Turniertag.
- (3) Wird eine Klasse wegen Zeitverschiebung auf einen anderen Tag verlegt und wird dadurch die Startbegrenzung eines Pferdes überstiegen, so ist dies ein zusätzlich erlaubter Start.

§ 33 Starterlaubnis nach Geschlecht

Hengste sind nur in folgenden LK startberechtigt: LK 1 A/B, LK 2 A/B, LK 3A. Nicht startberechtigt sind sie in der SSH, THiH, FZ sowie in allen weiteren geführten Prüfungen.

§ 34 Impfbestimmungen für Pferde

- (1) Das Pferd muss über einen ausreichenden Influenza-Impfschutz verfügen.
- (2) Pferde sind nur dann startberechtigt, wenn sie gegen Influenza-Viren geimpft sind und diese Impfung im Equidenpass ordnungsgemäß dokumentiert ist.
- (3) Impfungen gegen Influenza-Viren sind von einem Tierarzt wie folgt durchzuführen und von diesem entsprechend, einschließlich Unterschrift und Stempel, im Equidenpass zu dokumentieren:
 1. Die Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Die ersten zwei Impfungen sind im Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen durchzuführen. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung durchzuführen.
 2. Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen durchzuführen.
- (4) Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen empfohlen.
- (5) Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.
- (6) Eine Teilnahme an einem Turnier ist möglich, wenn:
 1. bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage vergangen sind,
 2. bei Wiederholungsimpfungen und der dritten Impfung der Grundimmunisierung 7 Tage nach der letzten Impfung vergangen sind,
 3. bei fehlender Information über die Grundimmunisierung das Pferd in den letzten drei Jahren regelmäßig, das heißt im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen nachweislich geimpft wurde.
- (7) Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenza-Viren erfolgt durch die Meldestelle bei Anreise zum Turnier anhand der Eintragungen im Equidenpass.

§ 35 Pferdehaftpflichtversicherung

Für jedes Pferd, das auf einem EWU-Turnier vorgestellt wird, muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen.

Unterabschnitt 2: Hund

§ 36 Zugelassene Hunde

Auf Turnieren der EWU dürfen Hunde ab einem Alter von 24 Monaten gestartet werden. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Abstammung ist nicht erforderlich. Läufe Hündinnen dürfen starten.

§ 37 Startfähigkeit eines Hundes

- (1) Die gesundheitliche Startfähigkeit eines genannten Hundes muss der Reiter gewährleisten.
- (2) Ein Hund ist gesundheitlich startfähig, wenn er
 1. frei von Krankheiten oder Lahmheit ist,
 2. frei von Krankheiten ist, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen,
 3. keine Verletzungen aufweist, welche den Hund in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
- (3) Kranke oder verletzte und ansteckungsverdächtige Hunde sind von der Prüfung ausgeschlossen.
- (4) Säugende und trächtige Hündinnen sind nicht startberechtigt.

§ 38 Generelle Startbegrenzungen für Hunde

Hunde dürfen pro Prüfung nur einmal starten.

§ 39 Impfbestimmungen für Hunde

Der internationale Impfausweis ist bei der Meldestelle vorzuzeigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, dass der Hund gegen Tollwut geimpft ist.

§ 40 Hundehaftpflichtversicherung

Für jeden Hund, der auf einem EWU-Turnier vorgestellt wird, muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen.

§ 41 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Teilnahme der Hunde mit Maulkorb ist erlaubt. In jedem Fall sind je nach Bundesland die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Bescheinigungen über durchgeführte Wesensteste und Maulkorbbefreiungen müssen mitgeführt werden.

Unterabschnitt 3: Mensch

§ 42 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer ist, wer sich selbst auf dem Nennformular oder in der Online-Nennung als Teilnehmer erklärt, unabhängig davon, ob er startet oder nicht.
- (2) Ist der Teilnehmer nicht der Pferdebesitzer, so gilt er als Bevollmächtigter des Pferdebesitzers.
- (3) Wenn ein Teilnehmer seinen Pflichten auf dem Turnier, insbesondere der Sorgfaltspflicht gegenüber Pferden und/oder Hunden, nicht nachkommen kann, weil er wegen Krankheit, Verletzung oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Veranstaltung verlassen muss, hat er sofort die Turnierleitung davon zu unterrichten und einen Stellvertreter zu bestimmen. Dieser muss sich umgehend an der Meldestelle einfinden und dort Name und Kontaktdaten hinterlegen.

§ 43 Starter

Starter ist, wer den Start antritt, unabhängig davon, ob er diesen beendet.

§ 44 Leistungsklasse 5

- (1) Teilnehmer der LK 5 müssen keine EWU-Mitglieder sein. Ihre Pferde müssen nicht bei der EWU registriert sein. Mit ihren vollständigen Angaben auf dem Nennungsformular werden der Teilnehmer und das genannte Pferd beim Veranstalter und der EWU erfasst.
- (2) Die LK 5 ist für den Einstieg in das Turnierreiten vorgesehen.
- (3) Die Disziplinen können für die LK 5 reitweisenübergreifend ausgeschrieben werden, d.h. es sind Western-, Freizeit- und klassische Reiter zugelassen.
- (4) Für klassische Reiter in LK 5 gelten die Ausrüstungsbestimmungen nach FN-LPO/WBO (siehe dort, u.a. kein Martingal, keine Gerte).
- (5) Die Erfolge der Teilnehmer in der LK 5 werden durch die EWU ausgewertet.

§ 45 Leistungsklasse 4

- (1) Teilnehmer der LK 4 müssen EWU-Mitglieder sein, d.h. sie müssen einen Mitgliedsantrag beim zuständigen EWU-Landesverband gestellt haben. Ihre Pferde müssen bei der EWU registriert sein.
- (2) Auf Antrag können auch Teilnehmer, die in der LK 5 gestartet sind, in die LK 4 aufgenommen werden, wenn sie Mitglied der EWU werden. Wird die LK während der Saison gewechselt, zählen die bis dahin errittenen Punkte nicht für die neue LK.
- (3) Die LK 4 ist die erste Teilnehmerklasse, für die eine Leistung nach Punkten erforderlich ist.
- (4) Die EWU regelt den Aufstieg in die LK 4 nach Leistungspunkten. Diese werden auf der Homepage der EWU veröffentlicht. Mit dem Aufstieg in die LK 4 erlischt die Startberechtigung in Klassen der LK 5. Die Erfolge der Teilnehmer werden durch die EWU ausgewertet.
- (5) Teilnehmer der LK 4 können nicht in die LK 5 zurückgestuft werden.

§ 46 Leistungsklasse 3

- (1) Teilnehmer der LK 3 müssen EWU-Mitglieder sein. Ihre Pferde müssen bei der EWU registriert sein.
- (2) Die EWU regelt den Aufstieg in die LK 3 nach Leistungspunkten. Diese werden auf der Homepage der EWU veröffentlicht. Wird die LK während der Saison gewechselt, zählen die bis dahin errittenen Punkte nicht für die neue LK.
- (3) Inhaber des WRA 3 können sich in LK 3 einstufen lassen.
- (4) EWU Trainer C/B/A und Pferdewirte Spezialreitweisen/Westernreiten werden in LK 3 eingestuft.
- (5) Teilnehmer der LK 3 können nicht in die LK 4 zurückgestuft werden.

§ 47 Leistungsklasse 2

- (1) Teilnehmer der LK 2 müssen EWU-Mitglieder sein. Ihre Pferde müssen bei der EWU registriert sein.
- (2) Die EWU regelt den Aufstieg in die LK 2 nach Leistungspunkten. Diese werden auf der Homepage der EWU veröffentlicht. Wird die LK während der Saison gewechselt, zählen die bis dahin errittenen Punkte nicht für die neue LK.
- (3) Zum Leistungsklassenerhalt sind Leistungspunkte notwendig, die jährlich festgelegt und veröffentlicht werden und innerhalb der jeweiligen Saison erreicht werden müssen. Die Erfolge der Teilnehmer werden durch die EWU ausgewertet.
- (4) Teilnehmer aus der LK 2 können bei nicht ausreichender Anzahl von Leistungspunkten max. bis zur LK 3 zurückgestuft werden.
- (5) Inhaber der WRA 2 können sich innerhalb von 12 Monaten nach Ablegen des WRA 2 einmalig in LK 2 einstufen lassen.

§ 48 Leistungsklasse 1

- (1) Teilnehmer der LK 1 müssen EWU-Mitglieder sein. Ihre Pferde müssen bei der EWU registriert sein.
- (2) Die EWU regelt den Aufstieg in die LK 1 nach Leistungspunkten. Diese werden auf der Homepage der EWU veröffentlicht. Wird die LK während der Saison gewechselt, zählen die bis dahin errittenen Punkte nicht für die neue LK.
- (3) Zum Leistungsklassenerhalt sind Leistungspunkte notwendig, die jährlich festgelegt und veröffentlicht werden und innerhalb der jeweiligen Saison erreicht werden müssen. Die Erfolge der Teilnehmer werden durch die EWU ausgewertet.
- (4) Teilnehmer der LK 1 werden bei nicht ausreichender Anzahl von Leistungspunkten zunächst in die LK 2 zurückgestuft. Sie können max. bis zur LK 3 zurückgestuft werden.

§ 49 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte dienen zur Berechnung der für den Leistungsklassenauf- und -abstieg erforderlichen Punkte. Sie werden durch die EWU festgelegt und auf der Homepage der EWU veröffentlicht.
- (2) Leistungspunkte können in allen Leistungsklassen, jedoch ausschließlich in den offiziellen Turnierdisziplinen und nicht in Sonderprüfungen oder Breitensportwettbewerben erreicht werden.
- (3) Auch in zusammengelegten Leistungsklassen sowie Q- und M- Prüfungen werden Leistungspunkte erreicht.

§ 50 Berechnung der Leistungspunkte

- (1) Die Leistungspunkte werden ausgehend von den aufgrund der vorliegenden Nennungen vorzunehmenden Platzierungen vergeben. Die Punktzahl des Erstplatzierten ergibt sich aus der Anzahl der Platzierten, der Letztplatzierte erhält 1 Punkt.
- (2) Sofern nicht alle Platzierungsränge vergeben werden können, werden Leistungspunkte nur an diejenigen Teilnehmer vergeben, die platzierungsfähig sind.
- (3) Die Leistungspunkte werden je nach Turnierkategorie mit folgendem Faktor multipliziert:
 1. Kategorie DM x 3
 2. Kategorie A/Q x 2
 3. Kategorie A x 2
 4. Kategorie SQ x 2
 5. Kategorie B x 1,5
 6. Kategorie C x 1
 7. Kategorie D x 0,5
- (4) Auf E-Turnieren werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (5) Ausnahmeregelungen zum Auf- und Abstieg, Leistungsklassenerhalt oder eine Neueinstufung in eine Leistungsklasse können bei der BGS beantragt werden.

§ 51 Wettkampfordnung für Menschen mit Handicap im Pferdesport

- (1) Teilnehmer mit Handicap erhalten auf Antrag einen Sportgesundheitspass des Deutschen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten (DKThR) bzw. eine Turnierkarte der Para Western Reiter e.V., in dem die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit und die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel eingetragen werden.
- (2) Die LPO/FN und das Regelbuch der EWU haben auch für Turnierteilnehmer mit Handicap volle Gültigkeit mit folgenden Ergänzungen:

1. Es werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Teilnehmers unterstützen, sondern lediglich sein körperliches Handicap ausgleichen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigung werden für die Reiter z.B. genehmigt: Gerte, Spezialzügel, Spezialreithandschuhe, Spezialsättel und Spezialbügel.
 2. Sehbehinderten und Blinden wird eine Einweisung (Orientierungshilfe) in das Viereck oder den Parcours durch ihre Betreuer gestattet.
 3. Reiter, die aufgrund ihres Handicaps nicht galoppieren können, sind unabhängig von ihrer jeweiligen Leistungsklasseneinstufung nur in den WT Klassen startberechtigt. Für diese Reiter ist je ein Helfer in der Arena gestattet, um die Sicherheit der Reiter zu gewähren. Der Helfer wird durch den Reiter gestellt und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Ausrüstung des Helfers muss den Vorschriften dieses Regelbuchs analog eines Vorstellers an der Hand entsprechen. Der Helfer steht in einem vom Richter/Ringsteward zugewiesenen Bereich in der Arena bis die Unterstützung erforderlich ist oder vom Richter/Ringsteward angewiesen wird. Der Helfer kann im Notfall einen Strick/ Führleine (kein Panikhaken) in das Gebiss einhaken.
- (3) Weitere Ausführungsbestimmungen enthält die DKThR-Wettkampfordnung. Diese gilt insofern als Bestandteil der LPO.

§ 52 Klasseneinteilung nach Alter des Reiters

- (1) A = Erwachsene Reiter: In der Erwachsenenklasse starten Reiter ab dem 20. Lebensjahr.
- (2) B = Jugendliche Reiter: In der Jugendklasse dürfen Reiter bis zum Ende des Kalenderjahres starten, in dem sie 19 Jahre alt werden.

§ 53 Startnummern

- (1) Jeder Teilnehmer hat die von der Meldestelle ausgegebenen Startnummern in Prüfungen, auf dem Abreiteplatz und dem gesamten Turniengelände zu tragen, soweit er sich mit dem Pferd dort bewegt.
- (2) Die Ziffern auf den Startnummern müssen mind. 90 mm hoch sein.
- (3) In Gruppenprüfungen muss sich auf beiden Seiten des Pferdes eine erkennbare Startnummer befinden.
- (4) In Prüfungen, in denen sich der zu bewertende Teilnehmer zu Fuß bewegt, befindet sich die Startnummer auf seinem Rücken.
- (5) Bei nicht erkennbarer oder falscher Startnummer erhält der Teilnehmer keine Wertung.

§ 54 Startbereitschaft

Jeder Teilnehmer ist für sein pünktliches Erscheinen zur genannten Prüfung selbst verantwortlich.

Abschnitt IV: Turnierorganisation

Unterabschnitt 1: Ergebnisse

§ 55 Score Sheets

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungen werden auf Bewertungsbögen (Score Sheets) dokumentiert, sofern für die jeweilige Prüfung Score Sheets vorgeschrieben sind.
- (2) Score Sheets sind in allen Disziplinen zu verwenden mit Ausnahme der WPL, den WT-Klassen sowie der Führzügelklasse.
- (3) Die ausgefüllten Score Sheets gehen am Ende der Prüfung an die Meldestelle. Die Meldestelle macht diese den Teilnehmern zur Einsicht zugänglich.
- (4) Die Originale der Score Sheets verbleiben bei den Turnierunterlagen und werden gemeinsam mit diesen von der Meldestelle nach Turnierende an die EWU geschickt.

§ 56 Richterkarte

- (1) Die Richterkarte dient zur Ermittlung der Ergebnisse. Auf der Richterkarte legt der Richter anhand der Prüfungsergebnisse die Platzierungen fest.
- (2) Der Richter oder der Ringsteward hat die genaue Anzahl der genannten und gestarteten Teilnehmer einer Prüfung auf der Richterkarte einzutragen. Die Startnummern der platzierten Teilnehmer zuzüglich zweier Reserveplatzierten sowie die Angabe der Scores bei gescorten Prüfungen sind ebenfalls einzutragen. Die Platzierungen stehen mit Eintragung auf der Richterkarte fest.
- (3) Die Richterkarte ist vom Richter zu unterschreiben.
- (4) Wenn die Platzierungen feststehen, darf die Prüfung nicht wiederholt werden.
- (5) Ist die Richterkarte unterschrieben, darf diese vorbehaltlich der in den § 64 genannten Ausnahmen nicht mehr geändert werden.
- (6) Die Richterkarte wird zusammen mit der durch den Ringsteward unterschriebenen Starterliste nach Prüfungsende an die Meldestelle gegeben. Nach Turnierende sind die vorgenannten Unterlagen von der Meldestelle an die EWU zu schicken.

Unterabschnitt 2: Platzierungsbedingungen

§ 57 Platzierungsbedingungen

- (1) Das Ergebnis des Wettbewerbs in Turnierklassen ist die Platzierung (Anzahl von Plätzen) der Teilnehmer, die durch den amtierenden Richter vorgenommen wird.
- (2) Eine Prüfung hat erst bei Vorlage von 4 Nennungen Gültigkeit. Liegen keine 4 Nennungen vor, darf die Prüfung nicht stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Sonderprüfungen und Turnierklassen auf E-Turnieren.
- (3) Die Platzierung liegt allein in der Verantwortung des Richters, seine Entscheidung ist endgültig.
- (4) In den LK 1-3 A/B ist in den Disziplinen TH, WR, RN, RR, SUHO ein Mindestscore von 56 Punkten für eine Platzierung erforderlich.
- (5) Ist eine Pferd-/Reiterkombination disqualifiziert worden oder hat es einen Nullscore erhalten, kommt es für eine Platzierung nicht in Frage.
- (6) In Disziplinen, in denen kein Score vergeben wird, entscheidet der Richter, ob ein Ritt platzierungswürdig ist oder nicht.

§ 58 Anzahl der Platzierten

Für alle Klassen in Turnierdisziplinen sind folgende Platzierungen unter Berücksichtigung von § 49 möglich:

1. 4 Nennungen: Platzierung bis Platz 4
2. 5 bis 10 Nennungen: Platz 5
3. 11 bis 15 Nennungen: Platz 6
4. 16 bis 21 Nennungen: Platz 7
5. 22 bis 24 Nennungen: Platz 8
6. 25 bis 27 Nennungen: Platz 9
7. 28 bis 30 Nennungen: Platz 10
8. 31 bis 33 Nennungen: Platz 11

9. 34 bis 36 Nennungen: Platz 12
10. 37 bis 39 Nennungen: Platz 13
11. 40 bis 49 Nennungen: Platz 14
12. ab 50 Nennungen pro weitere 10 Nennungen je zwei Platzierte mehr

§ 59 Mehrfachplatzierungen

- (1) Mehrfachplatzierungen sind in allen Disziplinen, außer in der WPL, möglich. Dies gilt nicht für den ersten Platz.
- (2) Die Verteilung der Schleifenfarben und evtl. Sachpreise an Gleichplatzierte wird ausgelost, Preisgelder werden gleichmäßig aufgeteilt.

§ 60 Stechen um den ersten Platz

- (1) Bei Gleichstand auf dem ersten Platz erfolgt ein Wiederholungsritt (Stechen), bei gleicher Startfolge und gleichem Pattern. Es gibt nur ein Stechen. Bei erneutem Gleichstand werden die Sieger als Co-Champions benannt.
- (2) Ist ein Preisgeld ausgeschrieben, so wird das Preisgeld des 1. und 2. Platzes addiert und je zur Hälfte an die beiden Teilnehmer ausgezahlt. Um eventuelle Ehrenpreise wird eine Münze geworfen.
- (3) Grundsätzlich können die Erstplatzierten von einem Stechen absehen; es entscheidet sodann der Münzwurf über die Platzierung.
- (4) Tritt ein Reiter zum Stechen nicht an, wird er als Zweiter platziert.
- (5) Die am Stechen beteiligten Starter werden ausgehend von Platz 1 abwärts platziert und können unabhängig vom Ausgang des Stechens nicht niedriger platziert werden, es sei denn, es kommt zu einer Disqualifikation.

§ 61 Platzierung mit mehreren Richtern

- (1) In der Prüfung WPL wird die Platzierung bei der Bewertung durch mehrere Richter nach Platzierungspunkten ermittelt.
- (2) In gesorten Prüfungen werden die Scores der Richter addiert.
- (3) Bei Punktgleichstand auf dem ersten Platz entscheidet die Platzierung des Tie-Richters. Der Tie-Richter muss vor der Prüfung durch den Turnierleiter bestimmt und auf der Startliste der jeweiligen Disziplin benannt werden.
- (4) Vorher festgelegte Streichergebnisse sind zulässig.
- (5) Für die Deutschen Meisterschaften können gesonderte Regelungen gelten.

Unterabschnitt 3: Besondere Bestimmungen für Vorläufe und Finale; Siegerehrung

§ 62 Vorläufe und Finale

- (1) Bei Vorläufen der Deutschen Meisterschaften oder sofern aufgrund der Klassengröße eine Aufteilung der Klasse vorzunehmen ist (Go-round), ist ein Finale (Final) zur Festlegung der Platzierung erforderlich.
- (2) In das Finale werden mindestens die für die erforderliche Anzahl an Platzierungen qualifizierten Teilnehmer gebeten.
- (3) Es können auch Teilnehmer mit Punktegleichstand aus Go-rounds in das Finale aufgenommen werden. Es kann sich dadurch die Anzahl der Finalteilnehmer erhöhen, jedoch nicht die Anzahl der Platzierten.
- (4) In einem Finale werden alle Teilnehmer neu bewertet.
- (5) In einem Finale kann auch ein Teilnehmer mit einem Nullscore platziert werden, jedoch nicht mit einer Disqualifikation.

§ 63 Siegerehrungen

- (1) Die Siegerehrung ist ein feierlicher Akt, bei dem der Sieger und die Platzierten eines Wettbewerbs geehrt werden. Sie beendet die Prüfung.
- (2) Die Siegerehrung sollte unmittelbar nach der Prüfung durchgeführt werden.
- (3) Die platzierten Teilnehmer sollten nach Möglichkeit persönlich und in der vorgeschriebenen Kleidung erscheinen.

Unterabschnitt 4: Berichtigung, Proteste und Disziplinarmaßnahmen

§ 64 Berichtigung von Platzierungen

- (1) Eine nachträgliche Berichtigung von Platzierungen ist nur durch den amtierenden Richter oder die EWU möglich, und nur in den folgenden Fällen:
 1. Rechen- oder Schreibfehler auf Richterkarten und Score Sheets müssen korrigiert werden,
 2. ein Teilnehmer oder ein Pferd erweist sich nachträglich als nicht startberechtigt,
 3. ein Teilnehmer oder ein Pferd erweist sich nachträglich als disqualifiziert,
 4. einem Protest wird stattgegeben.
- (2) Bemerkt ein Teilnehmer einen Rechen- oder Schreibfehler auf einem Score Sheet, kann er die Änderung beim Turnierleiter beantragen, ohne einen formellen Protest einlegen zu müssen.
- (3) Erfolgt die Berichtigung nach der Siegerehrung, korrigiert der Richter die Richterkarte sowie die Score Sheets. Anschließend verliert der Sprecher die geänderte Platzierung. Die Meldestelle regelt den Austausch der Ehrenpreise, Schleifen und ggf. Gewinnschecks. Die Teilnehmer sind zum Austausch verpflichtet.
- (4) Erfolgt die Berichtigung nach dem Turnier veröffentlicht die EWU das geänderte Ergebnis.

§ 65 Voraussetzungen für Proteste

- (1) Jeder Teilnehmer, der durch einen Verstoß gegen die Wettkampfordnung (Regelbuch) benachteiligt wurde, kann gegen die entsprechende Wertung Protest einlegen. Proteste gegen Mannschaftswertungen sind durch den Mannschaftsführer einzulegen.
- (2) Proteste gegen Richterentscheidungen sind nur möglich, wenn die Entscheidung des Richters rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.

§ 66 Form des Protestes

- (1) Das Einlegen eines Protestes muss schriftlich, fristgemäß und unter Zahlung der Protestgebühr an den Turnierleiter erfolgen. Der Protest ist ausreichend zu begründen.
- (2) Bei offensichtlichen Rechenfehlern kann der Protest auch mündlich ohne Zahlung einer Gebühr erfolgen.

§ 67 Frist

Der Protest ist im laufenden Turnierbetrieb spätestens innerhalb einer Stunde nach der betreffenden Siegerehrung einzulegen und bei der letzten Prüfung eines Turniertages oder des Turniers eine halbe Stunde nach der betreffenden Siegerehrung.

§ 68 Protestgebühren

(1) Die Protestgebühr beträgt:

1. 25,-- Euro bei C-, D- und E-Turnieren
2. 50,-- Euro bei A- und B-Turnieren
3. 100,-- Euro bei Deutschen Meisterschaften der EWU (DM)

(2) Die Gebühr ist bei Einlegen des Protestes bar zu entrichten. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr zurück zu zahlen.

§ 69 Entscheidung über einen Protest

(1) Im laufenden Turnierbetrieb entscheidet der Turnierausschuss bis spätestens 2 Stunden nach Ende der letzten Prüfung des betreffenden Turniertages über den Protest. Am letzten Turniertag erfolgt die Entscheidung bis spätestens 1 Stunde nach Ende der letzten Prüfung.

(2) Mitglieder des Turnierausschusses oder Personen, die aus sonstigen Gründen befangen sind, dürfen nicht über einen Protest entscheiden.

(3) Kann aus einem berechtigten Grund der Turnierausschuss keine Entscheidung treffen, ist der Protest innerhalb einer Woche an das Sportgericht weiterzuleiten.

§ 70 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Turnierausschusses steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.

(2) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.

(3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 71 Disziplinarmaßnahmen

(1) Als Disziplinarmaßnahmen können beauftragte Personen bei Verstößen gegen die Rechtsordnung, hier insbesondere bei Verletzung der sportlichen Fairness und Verstoß gegen die geltenden Tierschutzbestimmungen im Rahmen von EWU-Veranstaltungen eine Verwarnung, Disqualifikation oder einen dauernden Ausschluss (Sperrung) von dem betreffenden EWU-Turnier verhängen.

(2) Eine Disqualifikation bedeutet die Sperrung eines Teilnehmers für die betroffene Prüfung.

(3) Beauftragte Personen der EWU im Rahmen von EWU-Veranstaltungen (insbesondere Turniere) sind Richter, Turnierleiter und Stewards.

(4) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist schriftlich festzuhalten und unverzüglich nach der Veranstaltung an die EWU zu melden. Eine Sperrung muss am ersten Werktag nach dem Turnier an die EWU gemeldet werden.

(5) Weiteres regelt die Rechtsordnung der EWU.

§ 72 Rechtsmittel

(1) Gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch beauftragte Personen der EWU steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.

(2) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich an das Sportgericht zu stellen und ausreichend zu begründen.

(3) Rechtsmittel sind nur zulässig, wenn sie frist- und formgerecht unter Einzahlung des Kostenvorschusses eingelegt wurden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Unterabschnitt 5: Schleifen und Ehrenpreise

§ 73 Schleifen

(1) Für alle Prüfungen in Turnierdisziplinen müssen Schleifen gemäß der vorgeschriebenen Platzierung vergeben werden.

(2) Werden Nachnennungen akzeptiert, müssen genügend Schleifen vorhanden sein, andernfalls müssen fehlende Schleifen innerhalb von 28 Tagen nachgesandt werden.

§ 74 Schleifenfarben

1. Platz: Blau
 2. Platz: Rot
 3. Platz: Gelb
 4. Platz: Weiß
 5. Platz: Rosa
 6. Platz: Grün
 - ab 7. Platz: Braun
- All-Around-Champion: Lila (große Schleife)

§ 75 Pokale

Für jeden Sieger einer Prüfung muss ein Ehrenpreis, z.B. ein Pokal, vergeben werden.

§ 76 Geldpreise

Sofern Geldpreise für bestimmte Prüfungen vorgesehen sind, müssen sie veröffentlicht werden. Ihre Ausschüttung ist für den Veranstalter verpflichtend. Die Staffelung der Ausschüttung ist dem Veranstalter überlassen.

§ 77 Sachpreise

Sachpreise müssen nicht bekannt gegeben werden. Werden Sachpreise in der Ausschreibung oder dem Programmheft angekündigt, so müssen sie vergeben werden.

Unterabschnitt 6: All-Around

§ 78 All-Around-Champion

(1) Auf Turnieren aller Kategorien, mit Ausnahme der E-Turniere, wird der Titel des All-Around-Champions vergeben. Dieser erhalt denjenigen Reiter, der in seiner jeweiligen Leistungsklasse die meisten Erfolge auf dem Turnier erzielt hat.

(2) Der Titel eines All-Around-Champion muss wie folgt vergeben werden:

- für LK 1 und LK 2 auf Turnieren der Kategorie DM und A/Q
- für LK 1, LK 2 und LK 3 auf Turnieren der Kategorie A und B
- für LK 1, LK 2, LK 3, LK 4 und LK 5 auf Turnieren der Kategorie C
- für LK 4 und LK 5 auf Turnieren der Kategorie C und D

1. Bei kombinierten Turnieren, z.B. AQ/C oder B/C wird der Titel des All-Around-Champion für das gesamte Turnier in den dort ausgeschriebenen Leistungsklassen vergeben.
- (3) Es wird der Titel eines All-Around-Champions für jede der LK in den LK 1-5 getrennt nach A und B vergeben, auch wenn die Punkte in zusammengelegten Klassen erworben wurden.

§ 79 Ermittlung des All-Around-Champions

- (1) Zur Ermittlung des All-Around-Champions werden die erworbenen Punkte aus allen offiziellen Turnierdisziplinen (außer Horse & Dog Trail und WT-Prüfungen) addiert.
- (2) All-Around-Champion kann nur die Reiter-/Pferd-Kombination werden, die in mindestens drei verschiedenen Disziplinen jeweils einen oder mehr Punkte erhielt.
- (3) Jeder Teilnehmer erhält All-Around-Punkte entsprechend dem einfachen Wert seiner Platzierung. Die Punktzahl des Erstplatzierten ergibt sich aus der Anzahl der Platzierten, der Letztplatzierte erhält 1 Punkt.
- (4) Kommt es bei der Ermittlung des All-Around-Champions in einer LK zu einem Punktegleichstand, wird folgendermaßen entschieden:
 1. Es wird der Teilnehmer zum Champion erklärt, der mit einem Pferd in den meisten Prüfungen Punktgewinne erzielen konnte.
 2. Der Reiter, der die größte Anzahl teilnehmender Pferde besiegt hat, wird Champion. Der platzierte Teilnehmer hat auch diejenigen Teilnehmer besiegt, die einen Nullscore hatten, disqualifiziert wurden oder nicht angetreten sind.
- (5) Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, werden 2 All-Around-Champions vergeben. Schleife, ggf. Pokal und Sachpreis werden sodann nach Entscheidung des Veranstalters verteilt.

Unterabschnitt 7: Anlagenbedingungen

§ 80 Arena

- (1) Als Arena gelten Reithallen oder umzäunte Reitplätze.
- (2) Alle Prüfungen müssen in einer Arena stattfinden.
- (3) Die Arena muss den Erfordernissen der Disziplinen genügen.
- (4) Die Sicherheit der Zuschauer muss durch mechanische Abgrenzungen (Zaun, Bande, sonstige Abgrenzung) gewährleistet sein.
- (5) Bei Dunkelheit muss die Arena ausreichend beleuchtet sein.
- (6) Die Arena kann um einen Vorbereitungsbereich (Warm-Up-Bereich) ergänzt werden. Sofern im Pattern oder den Bewertungsvorgaben das Wort „Arena“ genannt ist, betrifft dies nicht den Warm-Up-Bereich.

§ 81 Arenagröße

- (1) Die Mindestgröße einer Arena beträgt grundsätzlich 20x40m. Sofern ein Pattern eine abweichende Arenagröße erfordert, ist dies in den jeweiligen Disziplinen geregelt, ggfls. ist die erforderliche Arenagröße den Pattern zu entnehmen.
- (2) Für die Disziplinen SSH, WHS, WPL und analoge Sonderprüfungen dieser Disziplinen obliegt es der Entscheidung des Richters, diese auch in kleineren Arenen stattfinden zu lassen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

§ 82 Abreiteplatz

- (1) Abreiteplätze können Reithallen oder umzäunte Reitplätze sein.
- (2) Für die Vorbereitung der Pferde auf die Prüfungen muss mindestens ein Abreiteplatz zur Verfügung stehen.
- (3) Die Mindestgröße des Abreiteplatzes muss 20x40 m betragen.
- (4) Der Abreiteplatz muss eine ausreichende Trennung von Reitern und Zuschauern gewährleisten.
- (5) Die Bodenbeschaffenheit des Abreiteplatzes muss ein gefahrloses Abreiten und eine wettkampfgerechte Vorbereitung ermöglichen.
- (6) Bei parallel stattfindenden Prüfungen müssen mindestens zwei Abreiteplätze zur Verfügung stehen.
- (7) Bei Dunkelheit muss der Abreiteplatz ausreichend beleuchtet sein.

§ 83 Sanitäre Anlagen

Für jedes Turnier müssen ausreichend sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt werden.

Unterabschnitt 8: Auflistung der Turnierdisziplinen

§ 84 Turnierdisziplinen

- (1) Arten von Turnierdisziplinen
 1. offizielle Turnierdisziplin:
 - a) Eine Qualifikation für die DM ist erforderlich.
 - b) Leistungspunkte werden erritten
 2. Turnierdisziplin: Leistungspunkte werden erritten
 3. Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe: Leistungspunkte werden nicht erritten
- (2) Die offiziellen Turnierdisziplinen und deren Abkürzungen sind:
 1. Western Pleasure (WPL)
 2. Western Horsemanship (WHS)
 3. Trail Horse (TH)
 4. Showmanship at Halter (SSH)
 5. Western Riding (WR)
 6. Superhorse (SUHO)
 7. Jungpferdeprüfungen (JUPF)
 8. Youngstar-Prüfungen (YS)
 9. Reining (RN)
 10. Ranch Riding (RR)
 11. Working Cow Horse (WCH)
 12. Working Cow Horse Boxing (WCHB)
 13. Box Drive Box (BDB)
 14. Horse & Dog Trail (H&D TH)
- (3) In offiziellen Turnierdisziplinen werden die Titel „Deutscher Meister“, „Champion“ oder „Bestes Jungpferd“ vergeben.

§ 85 Tabelle der Turnierdisziplinen

An dieser Stelle (§85) folgt eine Zeichnung/ Grafik: Eine Tabelle der Turnierdisziplinen

Abschnitt V: Turnierfachleute

Unterabschnitt 1: Veranstalter

§ 86 Voraussetzungen

- (1) Der Veranstalter eines Turniers muss Mitglied der EWU sein, damit die Veranstaltung über die Haftpflichtversicherung der EWU versichert ist.
- (2) Er darf auf dem Turnier nicht als Richter oder Steward tätig sein.
- (3) Sollte der Veranstalter auch gleichzeitig Turnierleiter sein, so muss er dessen Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

§ 87 Aufgaben

- (1) Der Veranstalter ist verantwortlich für den Erhalt der Turniergegenehmigung und die Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen.
- (2) Der Veranstalter hat für die Einhaltung aller Bestimmungen zur Turnierorganisation Sorge zu tragen.
- (3) Der Veranstalter muss mit dem beauftragten Richter, Ringsteward und Steward einen schriftlichen Vertrag schließen. Die darin enthaltenen Fristen und Bedingungen sind zwingend einzuhalten.
- (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die bestellte/n Richter über die Qualifikation (oder ggf. Zertifikate) verfügt/verfügen, die für das Richten der betreffenden ausgeschriebenen Prüfungen notwendig sind.
- (5) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der Richter pro Tag nicht mehr als 12 Stunden als Richter eingesetzt wird und bis zum nächsten Einsatz mindestens 9 Stunden dazwischen liegen. Erfordert der Zeitplan mehr als 12 Stunden pro Tag, muss ein zweiter Richter eingesetzt werden.
- (6) Der Veranstalter muss Richter, Ringsteward und Steward am letzten Turniertag die vereinbarten Kostenerstattungen (Entgelte, Fahrtkosten, Nebenkosten) vollständig auszahlen.
- (7) Sollte der Veranstalter weitere Personen oder Firmen mit Dienstleistungen beauftragt haben, sind auch für diese die vereinbarten Kostenerstattungen vorzunehmen.

Unterabschnitt 2: Meldestelle

§ 88 Aufgaben

- (1) Meldestellen müssen offiziell durch die EWU akkreditiert sein. Sie können aus der jeweils gültigen Meldestellen-Liste ausgewählt werden.
- (2) Die Meldestelle nimmt im Vorfeld des Turniers Nennungen an und erfasst und bearbeitet sie mit TRAILS.
- (3) Die 1. Meldestelle wird vom Veranstalter oder Turnierleiter bestimmt und ist namentlich anzugeben.
- (4) Eine Meldestelle darf nicht Turnierleiter, Ringsteward, Richter oder Steward auf dem jeweiligen Turnier sein.
- (5) Die 1. Meldestelle darf nur dann Teilnehmer sein, wenn eine 2. Meldestelle vorhanden ist.
- (6) Nennungen, die nicht den Bestimmungen des Regelbuchs entsprechen, sind abzulehnen. Die Meldestelle kann, aber muss nicht, Kontakt zu einem Teilnehmer aufnehmen, damit diesem Gelegenheit gegeben wird, seine Nennung zu korrigieren.
- (7) Ist in der Ausschreibung eine Office Charge vorgesehen, so hat die Meldestelle die Pflicht, eine Nennbestätigung an die Teilnehmer zu versenden, die bei den Teilnehmern mind. 2 Werktage vor dem ersten Turniertag eintrifft.
- (8) Die Nennbestätigung enthält die Auflistung der genannten Prüfungen, bestätigt den Eingang der Nennelder und Nebenkosten und weist noch offen stehende Beträge aus, die vor Ort entrichtet werden müssen.
- (9) Die Meldestelle erstellt einen Zeitplan, der vor Veröffentlichung mit dem Turnierleiter und dem Richter abgestimmt werden muss. Sie übersendet dem Richter bis spätestens 5 Tage vor Turnierbeginn einen verbindlichen Zeitplan.
- (10) Die Meldestelle empfängt die Teilnehmer auf dem Turnier, kontrolliert die Startvoraussetzungen, insbesondere den Equidenpass und vergibt die Startnummern. Sie weist Boxen- oder Paddockplätze zu und gibt Auskunft über die weitere Organisation des Turniers.
- (11) Die Meldestelle ist verantwortlich für den Aushang folgender Informationen:
 1. Aktueller Zeitplan
 2. Alle Pattern des Turniers
 3. Starterlisten für jede Prüfung mind. 90 Minuten vor Beginn der Prüfung, ausgehängt bei der Meldestelle und am Abreiteplatz
 4. Kopien der Score Sheets nach stattgefundenen Prüfungen. Es werden keine Original-Score Sheets ausgehängt. Ist ein Kopieren aus technischen Gründen nicht möglich, so verbleiben die Score Sheets bei der Meldestelle und stehen den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung.
 5. Ergebnislisten (Platzierungen) nach stattgefundenen Prüfungen
 6. Abreitezeiten
 7. Name des Stewards
 8. Name und Telefonnummer von Turniertierarzt und Hufschmied
- (12) Die Meldestelle ist für die Übermittlung der Turnierergebnisse sowie die Bearbeitung und Versendung aller für das Turnier erforderlichen Unterlagen an die BGS verantwortlich.
- (13) Bei Ausfall der 1. Meldestelle muss eine andere akkreditierte 1. Meldestelle eingesetzt werden.

§ 89 Bearbeitung der Teilnehmerdaten Kategorie DM, A/Q, SQ, B, C und D

Die Erfassung und Bearbeitung der turnierrelevanten Teilnehmerdaten wird über die EWU-eigene Turniersoftware bearbeitet. Die Verwendung der Software ist vorgeschrieben.

§ 90 Ergebnisse der Turniere Kategorie DM und A/Q, SQ, A, B, C und D

- (1) Folgende Unterlagen sind von der Meldestelle in der Woche nach dem Turnier an die BGS zu senden:
 1. Programmheft
 2. Originale der Richterkarten, Score Sheets und Ergebnislisten
 3. Richterbeurteilungsbogen
 4. vom Ringsteward unterschriebene Starterlisten
- (2) Sollte die Meldestelle die Ergebnisse und Unterlagen nicht rechtzeitig an die EWU melden oder die Ergebnisliste fehlerhaft oder unvollständig sein, werden die Ergebnisse von der EWU nachträglich ermittelt und dem Turnierveranstalter eine Gebühr in Rechnung gestellt. Die Genehmigung eines zukünftigen Turniers kann sodann versagt werden.

§ 91 Bearbeitung der Teilnehmerdaten Kategorie E

Für die Bearbeitung der Teilnehmerdaten von Turnieren der Kategorie E ist die EWU-Turniersoftware nicht erforderlich. Die Auswertung muss nur sinngemäß den Anforderungen des Regelbuchs entsprechen.

§ 92 Ergebnisse der Turniere Kategorie E

- (1) Die Ergebnisse sind von der Meldestelle in der Woche nach dem Turnier an die BGS zu senden.
- (2) Für die Dokumentation der Ergebnisse genügen handschriftliche Aufzeichnungen in ordentlicher Form. Sie müssen enthalten:
 1. Name der Prüfung, der Sonderprüfung oder des Breitensportwettbewerbs
 2. Platzierung mit Angabe von Startnummer, Name des Teilnehmers und Name des Pferdes
 3. Programmheft (falls vorhanden)
 4. Originale der Richterkarten und Score Sheets
 5. vollständige Teilnehmerliste
 6. Richterbeurteilungsbogen

Unterabschnitt 3: Turnierleiter

§ 93 Voraussetzungen

- (1) Der vom Veranstalter bestimmte Turnierleiter muss Mitglied der EWU und mindestens 21 Jahre alt sein und Kompetenz für die Leitung eines Turniers aufweisen.
- (2) Die für die Genehmigung eines Turniers zuständige Stelle kann einen Turnierleiter ablehnen und die Benennung eines anderen Turnierleiters fordern.
- (3) Der Turnierleiter darf, abgesehen von einer Position als Veranstalter, weder weitere Funktionen auf demselben Turnier übernehmen noch Teilnehmer sein.
- (4) Sind Veranstalter und Turnierleiter dieselbe Person, so gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Veranstalters für den Turnierleiter.
- (5) Gleiches gilt für den Vertreter des Turnierleiters.

§ 94 Aufgaben

- (1) Der Turnierleiter hat das Recht und die Pflicht, auf die Einhaltung aller Regeln, die das Turnier betreffen, zu achten.
- (2) Er muss während des Turniers durchgehend anwesend sein und dem Richter und Steward jederzeit zur Verfügung stehen.
- (3) Der Turnierleiter ist für den Gesamteindruck der Veranstaltung verantwortlich und unterstützt stets die Arbeit des Richters, des Stewards und des Ringstewards.
- (4) Der Turnierleiter ist dem Veranstalter gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Turnierbestimmungen.
- (5) Der Turnierleiter hat sicherzustellen, dass für den gesamten Turnierzeitraum mind. ein Rettungssanitäter mit Notfallausrüstung auf dem Turnier bereit steht. Sollte dies nicht der Fall sein, hat er umgehend sowohl den Richter als auch den Steward hierüber zu informieren.
- (6) Der Turnierleiter muss nach dem Ende der letzten Prüfung des jeweiligen Turniertages sowie am Ende des Turniers noch für mindestens eine halbe Stunde auf dem Turnierplatz anwesend sein, um im Falle eines Protestes eine Entscheidung mit dem Turnierausschuss herbeizuführen.
- (7) Der Turnierleiter überwacht die Einhaltung des Zeitplans, der den Teilnehmern bekannt gegeben worden ist.

Unterabschnitt 4: Richter/Tie-Richter/Bit-Judge/Richteranwälter

§ 95 Voraussetzungen

- (1) Der Richter muss aus der aktuellen EWU-Richterliste ausgewählt werden (amtierender Richter).
- (2) Zwischen dem Veranstalter und dem Richter muss ein schriftlicher Vertrag (EWU-Formular „Richtervertrag“) geschlossen werden.
- (3) Richter, die in der von der EWU geführten aktuellen A/B-Liste enthalten sind, dürfen alle Turnierprüfungen der Turnierkategorien DM, A/Q, A, SQ, B, C, D und E richten sowie alle Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe.
- (4) Richter, die auf der von der EWU geführten aktuellen C-Liste geführt werden, dürfen alle Turnierprüfungen der Turnierkategorien C, D, E richten, sowie alle Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe. C-Richter dürfen auf Turnieren der Kategorie A/Q, A und SQ zusätzlich ausgeschriebene Prüfungen der LK 3 und auf Turnieren der Kategorie B zusätzlich ausgeschriebene Prüfungen der LK 3 und LK 4 richten.
- (5) Für das Richten von Working Cowhorse, Boxing und Box Drive Box muss der Richter ein Zertifikat für WCH besitzen.

§ 96 Zusätzliche Richter

- (1) Sofern erforderlich, können weitere Richter auf einem Turnier eingesetzt werden,
 1. um einen zügigen Prüfungsablauf bei großen Teilnehmerfeldern zu garantieren und/oder
 2. zur Kontrolle der Gebisse, der Ausrüstung und des Zustands der Pferde (Bit Judge).
- (2) Die Richter müssen auf der aktuellen EWU-Richterliste geführt werden.
- (3) Bei Deutschen Meisterschaften können auch qualifizierte Richter anderer anerkannter Verbände eingesetzt werden.

§ 97 Bit Judge

Sofern ein Bit Judge eingesetzt ist, muss der Teilnehmer sein Pferd unmittelbar nach seinem Start von diesem kontrollieren lassen. Der Bit Judge informiert den amtierenden Richter umgehend bzw. bis spätestens vor Abgabe der Richterkarte über Disqualifikationen, über die er eigenständig entscheidet.

§ 98 Tie-Judge

Bei Prüfungen, die von mehreren Richtern gerichtet werden, muss ein Richter bestimmt werden, dessen Bewertung bei einem Punktegleichstand herangezogen wird und für die endgültige Platzierung ausschlaggebend ist (Tie-Judge). Dieser sollte auf der Starterliste deutlich gekennzeichnet werden, im Zweifel ist der erstgenannte Richter der Tie-Judge.

§ 99 Aufgaben

1. Der Richter muss sich nach dem Eintreffen am Veranstaltungsort sofort mit der Turnierleitung in Verbindung setzen.
2. Der Richter soll die Turnierleitung bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten beraten, sofern sie die Regeln und Bestimmungen des Regelbuchs betreffen.
3. Der Richter betritt die Arena zusammen mit seinem Ringsteward frühestens 15 Minuten vor Beginn einer Prüfung. Sind alle Vorbereitungen getroffen, lässt der Richter durch den Sprecher den Beginn der Prüfung ansagen.
4. Der Richter muss nach dem Ende der letzten Prüfung des jeweiligen Turniertages sowie am Ende des Turniers noch für mindestens eine halbe Stunde auf dem Turnierplatz anwesend sein, um im Falle eines Protestes eine Entscheidung mit dem Turnierausschuss herbeizuführen.
5. Der Richter muss nach dem Turnier einen Turnierbeurteilungsbogen an die BGS senden.

§ 100 Befugnisse des Richters

- (1) Der Richter entscheidet, ob er außer dem Ringsteward noch weitere Personen in der Arena zulässt. Dies können weitere Ringstewards oder Ringsteward-Anwärter, weitere Richter oder Richter-Anwärter, Personen des Parcoursdienstes oder Fotografen sein. Die zugelassenen Personen müssen von Anfang bis Ende der Prüfung in der Arena sein und haben einen zugewiesenen Platz einzuhalten.
- (2) Die Wiederherstellung eines Hindernisses, für die eine Unterbrechung des Rittes notwendig ist, bedarf der Genehmigung (Handzeichen, Anweisung) des Richters.
- (3) Der Richter kann eine Prüfung jederzeit unterbrechen. Der Abbruch einer Prüfung wird vom Richter durch Handzeichen an den Sprecher oder durch Abpfeifen signalisiert.
- (4) Dem amtierenden Richter obliegt es bei Beginn, während oder nach der Prüfung bzw. solange sich der Teilnehmer nach Beendigung der Prüfung in der Arena aufhält, Ausrüstungsgegenstände, die dem EWU Regelbuch nicht entsprechen, die dort nicht eindeutig geregelt sind oder die er für inhuman hält, abzulehnen. Der betreffende Teilnehmer wird für die entsprechende Prüfung disqualifiziert.
- (5) Es obliegt dem Richter, Ausrüstungsgegenstände, die in diesem Regelbuch nicht eindeutig geregelt sind, abzulehnen, wenn sie dem Teilnehmer einen Vorteil verschaffen, inhuman oder unfallgefährdend erscheinen.
- (6) Der amtierende Richter einer Prüfung hat das Vorstellen von Pferden, die Verletzungen aufweisen, die offensichtlich Schmerzen verursachen, zu unterbinden. Dies kann bereits beim Einreiten oder während einer Prüfung durch Abbruch geschehen. In Gruppenprüfungen kann das betreffende Pferd herausgenommen und zur Verwahrung an einen Ort bestimmt werden, der die übrigen Teilnehmer nicht behindert.
- (7) Der amtierende Richter einer Prüfung oder ein zusätzlicher Richter hat nach einem Vorstellen oder am Ende von Gruppenprüfungen Pferde, die offensichtliche Verletzungen aufweisen, zu disqualifizieren. Dies gilt insbesondere, wenn Verletzungen im Bereich reiterlicher Einwirkung festgestellt werden. Beispiele: Maul (Gebiss) und Bauch (Sporen), insbesondere Blut.
- (8) Der amtierende Richter einer Prüfung hat das Vorstellen von Pferden, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache in Schmerzen vermutet werden, zu unterbinden. Während einer Einzelprüfung kann dies durch Abbruch (Abpfeifen) der Prüfung geschehen oder durch Disqualifikation am Ende des Vorstellens. In Gruppenprüfungen soll das betreffende Pferd herausgenommen und zur Verwahrung an einen Ort bestimmt werden, der die übrigen Teilnehmer nicht behindert.
- (9) Der amtierende Richter einer Prüfung hat nach einem Vorstellen oder am Ende von Gruppenprüfungen, Pferde, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache in Schmerzen vermutet werden, zu disqualifizieren. Eine Disqualifikation wegen Lahmheit des Pferdes muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden.
- (10) Der Richter hat das Recht, aufgrund eines Regelverstoßes während einer Prüfung gegen einen Teilnehmer eine Disqualifikation auszusprechen. Dies gilt auch in Fällen von Beleidigung oder Beschimpfung des Richters durch einen Teilnehmer.
- (11) Bei wiederholten oder groben Verstößen kann der Richter beim Turnierausschuss eine Sperre beantragen. Über die Sperre eines Teilnehmers entscheidet der Turnierausschuss.
- (12) Wird der Richter von dem Steward oder dem Turnierleiter gebeten, das Geschehen auf dem Abreiteplatz zu beobachten, so geschieht das ausschließlich unter den Aspekten:
 - Einhaltung der Bestimmungen dieses Regelbuches
 - Allgemeine Sicherheit und Unfallverhütung
 - Tierschutzbestimmungen im Pferdesport.Ansonsten ist es dem Richter nicht erlaubt, sich vorher die startenden Pferde anzusehen oder mit anderen Personen über die teilnehmenden Pferde zu diskutieren bzw. seine Meinung über startende Pferde zu äußern.

§ 101 Befangenheit

- (1) Es dürfen keine Pferde starten, die in den letzten 3 Monaten vom Richter verkauft oder trainiert wurden.
- (2) Teilnehmer, die in den letzten 3 Monaten Reitunterricht vom Richter erhalten haben, sind nicht startberechtigt.
- (3) Niemand darf an einer Prüfung teilnehmen, dessen Angehöriger dort Richter ist. Angehörige sind hier Ehe- oder Lebenspartner, Eltern und Kinder.
- (4) Die Ursache für das Zutreffen von Befangenheitsgründen liegt beim Teilnehmer. Er ist bei seiner Nennung verpflichtet, den Richter in der Ausschreibung zu beachten. Im Falle des Zutreffens von Befangenheitsgründen und damit dem Verlust der Startberechtigung werden dem Teilnehmer keine Kosten ersetzt.
- (5) Der Richter ist in diesem Fall verpflichtet, die Starter aus der Arena zu weisen. Bemerkt der Richter das Zutreffen von Befangenheitsgründen erst nach Beginn der Prüfung oder des Einzelritts, wird die Prüfung oder der Ritt durchgeführt und der betreffende Teilnehmer erhält keine Wertung.
- (6) Dies trifft nicht zu, wenn der Richter nachträglich geändert wurde.

§ 102 Kontakt zum Richter

- (1) Während der Richter seine Tätigkeit ausübt, dürfen Teilnehmer nur über den Turnierleiter, Steward oder den Ringsteward in Kontakt zum Richter treten.
- (2) Eine Unterhaltung zwischen Richter und Teilnehmer, die über Anweisungen des Richters hinausgeht, ist während Prüfungen nicht erlaubt.

§ 103 Ausrüstung

- (1) Der Richter hat während seiner Amtsausführung in offizieller Kleidung zu erscheinen.
- (2) Als offizielle Kleidung gilt:
 1. für Herren: Westernhut, Jackett/Jacke, langärmeliges Hemd, Krawatte oder Tuch, lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten.
 2. für Damen: Westernhut, Jackett/Jacke, langärmelige Bluse, lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten. Statt Jackett und Hose ist auch ein Kostüm (Jackett und mind. knielanger Rock) oder ein Kleid mit mind. knielangem Rock möglich, dazu passende feste Schuhe.
- (3) Bei hohen Temperaturen, ist es gestattet, ein halbärmeliges Hemd/eine halbärmelige Bluse ohne Jackett zu tragen. Bei kalten Temperaturen oder/und Regen ist es gestattet, entsprechende Kleidung zusätzlich zu tragen.

§ 104 Richter-Anwärter

- (1) Richter-Anwärter, die ihren Praxisnachweis (Hospitation) auf einem Turnier leisten wollen, müssen sich vor dem Turnier beim amtierenden Richter anmelden. Der Richter teilt dies dem Turnierleiter mit.
- (2) Richter-Anwärter haben in offizieller Kleidung zu erscheinen.
- (3) Richter-Anwärter haben keinerlei offizielle Kompetenz.
- (4) Näheres regeln die jeweils gültigen Merkblätter zur Richterausbildung.

Unterabschnitt 5: Steward

§ 105 Voraussetzungen

- (1) Ein Steward ist auf allen EWU-Turnieren der Kategorien A/Q, SQ, A, B und C zwingend vorgeschrieben.
- (2) Der Steward muss aus der aktuellen Stewardliste ausgewählt werden.
- (3) Zwischen dem Veranstalter und dem Steward muss ein schriftlicher Vertrag (EWU-Formular „Stewardvertrag“) geschlossen werden.
- (4) Der amtierende Richter, Veranstalter, Turnierleiter, Ringsteward, 1. Meldestelle sowie ein Teilnehmer dieses Turniers dürfen nicht Steward sein.

§ 106 Aufgaben

- (1) Der Steward muss zu allen offiziellen Zeiten, in denen auf den offiziell zugelassenen Plätzen abgeritten werden darf, anwesend sein.
- (2) Der Steward überwacht das Geschehen auf dem Turniergelände und die Einhaltung der Vorschriften dieses Regelbuches, insbesondere im Hinblick auf die Tierschutzbestimmungen im Pferdesport.
- (3) Der Steward muss nach dem Ende der letzten Prüfung des jeweiligen Turniertages sowie am Ende des Turniers noch für mindestens eine halbe Stunde auf dem Turnierplatz anwesend sein, um im Falle eines Protestes eine Entscheidung mit dem Turnierausschuss herbeizuführen.
- (4) Der Steward verfasst einen Turnierbeurteilungsbogen und sendet diesen an die BGS.
- (5) Die weiteren Aufgaben werden durch das Merkblatt für Stewards geregelt.

§ 107 Befugnisse des Stewards

- (1) Den Anweisungen des Stewards haben Veranstalter und Turnierteilnehmer Folge zu leisten.
- (2) Es obliegt dem Steward, das Arbeiten von Pferden zu untersagen, die offensichtliche Bewegungsstörungen aufweisen, deren Ursache vermutlich Schmerzen sind, ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Er muss dem Turnierausschuss den Vorfall melden. Die weitere Verantwortung obliegt dem Turnierausschuss.
- (3) Der Steward ist befugt, gegen Teilnehmer eine Verwarnung auszusprechen, wenn diese mit ihrem Verhalten gegen die genannten Bestimmungen verstoßen.
- (4) Ein Teilnehmer muss mit einer Sperre rechnen, wenn er trotz Verwarnung durch den Steward weiterhin gegen angemahnte Bestimmungen verstößt.
- (5) Weiteres regeln das Merkblatt für Stewards und die Rechtsordnung der EWU.

§ 108 Ausrüstung

- (1) Die Kleidung des Stewards besteht aus roter Oberbekleidung mit mind. kurzen Armen und Kragen, langen Hosen, Westernhut und festem Schuhwerk.
- (2) Der Steward muss ein Tätigkeits- und Namensschild tragen.
- (3) Der Steward muss dieses Regelbuch ständig bei sich führen.
- (4) Eine vollständige Teilnehmerliste mit Startnummern ist ihm von der Meldestelle auszuhändigen.
- (5) Der Einsatz einer Videokamera wird empfohlen.

Unterabschnitt 6: Ringsteward/Ringstewardanwärter

§ 109 Voraussetzungen

- (1) Ein Ringsteward aus der aktuellen EWU-Ringstewardliste wird für die Turnierkategorien DM, A/Q, A, SQ, B und C verlangt. In diesen Kategorien muss der Ringsteward Mitglied der EWU sein.
- (2) Auf EWU-D-/E-Turnieren soll eine kompetente Person benannt werden. Eine Mitgliedschaft in der EWU ist hier nicht erforderlich.
- (3) Richter der aktuellen EWU-Richterliste haben ebenfalls die Berechtigung als Ringsteward tätig zu sein.
- (4) Zwischen dem Veranstalter und dem Ringsteward muss ein schriftlicher Vertrag (EWU-Formular „Ringstewardvertrag“) geschlossen werden. Unabhängig davon steht es jedoch prinzipiell dem Richter zu, den Ringsteward selbst zu benennen oder einen vom Veranstalter/Turnierleiter vorgeschlagenen Ringsteward abzulehnen.

§ 110 Aufgaben

- (1) Der Ringsteward ist der Assistent des Richters und hält sich daher während des gesamten Turniers in seiner Nähe auf. Er stellt die Verbindung zwischen Richter und Teilnehmer her und führt die notwendigen Protokolle über die Prüfungen.
- (2) Er sorgt für den zügigen organisatorischen Ablauf der Prüfungen, indem er Anweisungen des Richters an den Sprecher, andere Personen des Turnierpersonals und die Teilnehmer weitergibt.
- (3) Der Ringsteward hat die Pflicht, während des Turniers Teilnehmer bei unsportlichem oder regelwidrigem Verhalten auf dem Gelände zu verwarnen und muss den Richter von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen.
- (4) Es ist ausdrücklich verboten, dass der Ringsteward Kommentare über teilnehmende Reiter oder Pferde bzw. deren Platzierung an den Richter oder andere Personen weitergibt.

§ 111 Ausrüstung

- (1) Der Ringsteward hat während seiner Amtsausführung in offizieller Kleidung zu erscheinen.
- (2) Als offizielle Kleidung gilt:
 1. für Herren: Westernhut, Jackett/Jacke, langärmeliges Hemd, Krawatte oder Tuch, lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten.
 2. für Damen: Westernhut, Jackett/Jacke, langärmelige Bluse, lange Hose, Stiefel oder Stiefeletten. Statt Jackett und Hose ist auch ein Kostüm (Jackett und mind. knielanger Rock) oder ein Kleid mit mind. knielangem Rock möglich, dazu passende feste Schuhe.
- (3) Bei hohen Temperaturen, ist es gestattet, ein halbärmeliges Hemd/eine halbärmelige Bluse ohne Jackett zu tragen. Bei kalten Temperaturen oder/und Regen ist es gestattet, entsprechende Kleidung zusätzlich zu tragen.

§ 112 Ringsteward-Anwärter

- (1) Ringsteward-Anwärter, die ihre Hospitation auf einem Turnier leisten wollen, müssen sich vor dem Turnier beim amtierenden Richter anmelden. Der Richter teilt dies dem Turnierleiter mit.
- (2) Ringsteward-Anwärter haben in offizieller Kleidung zu erscheinen.
- (3) Ringsteward-Anwärter haben keinerlei offizielle Kompetenz.
- (4) Näheres regeln die jeweils gültigen Merkblätter zur Ringstewardausbildung.

Unterabschnitt 7: Sprecher

§ 113 Voraussetzungen

- (1) Ein Sprecher ist ab Turnieren der Kategorie D zwingend erforderlich.
- (2) Der Sprecher wird vom Veranstalter und/oder Turnierleiter bestimmt. Er muss mit der allgemeinen Turnierorganisation vertraut sein.

§ 114 Aufgaben

- (1) Der Sprecher macht die Teilnehmer auf die Startreihenfolge aufmerksam und ruft sie entsprechend auf.
- (2) Ist ein aufgerufener Teilnehmer nicht vor dem Tor, so erfolgt der letzte Aufruf für diesen Teilnehmer: „Letzter Aufruf für die Startnummer ...“. Erscheint der Teilnehmer mit der aufgerufenen Startnummer nicht unmittelbar nach diesem Aufruf, ist er nicht mehr startberechtigt.
- (3) Der Sprecher gibt die Anweisungen des Richters/Ringstewards an die Teilnehmer weiter. Dies können sein:
 1. Anweisungen zum Aufstellen,
 2. zum Beginnen der Prüfung oder zur Unterbrechung der Prüfung,
 3. zur verlangten Gangart. Gangarten werden in Westernprüfungen mit den amerikanischen Fachbegriffen angesagt. In reitweisenübergreifenden Wettbewerben werden sie deutsch und englisch angesagt.
- (4) Der Sprecher ruft die für die Platzierung bestimmten Teilnehmer auf und bittet sie in die Arena. Zur Siegerehrung verliert er die Platzierung in umgekehrter Reihenfolge vom Letztplatzierten zum Sieger und nennt dabei die Startnummer, den Teilnehmer und das Pferd.

Unterabschnitt 8: Parcoursdienst

§ 115 Voraussetzungen

- (1) Ein Parcoursdienst ist ab Turnieren der Kategorie D zwingend erforderlich.
- (2) Der Veranstalter und/oder Turnierleiter bestimmt für die Dauer des Turniers einen Parcoursdienst. Dieser sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.
- (3) Veranstalter und/oder Turnierleiter können einen Parcourschef bestimmen.
- (4) Parcoursdienst und/oder Parcourschef müssen mit dem Regelbuch vertraut sein.

§ 116 Aufgaben

- (1) Dem Parcoursdienst obliegt die Bereitstellung aller Hindernisse und Bahnmarkierungen, die für das Turnier benötigt werden.
- (2) Der Parcoursdienst bereitet die Arena für die nächste Prüfung vor. Er stimmt die Aufstellung von Hindernissen und Bahnmarkierungen mit dem Richter ab.
- (3) Nach Aufstellung der Hindernisse und Bahnmarkierungen hat er dem Richter die vorbereitete Arena zur Genehmigung/Abnahme zu zeigen.
- (4) Der Parcoursdienst hat den Anweisungen des Richters Folge zu leisten.

Unterabschnitt 9: Doorman

§ 117 Voraussetzungen

- (1) Ein Doorman ist ab Turnieren der Kategorie D zwingend erforderlich.
- (2) Der Doorman wird vom Veranstalter und/oder Turnierleiter bestimmt.

§ 118 Aufgaben

- (1) Der Doorman muss von der Meldestelle die aktuellen Starterlisten erhalten.
- (2) Er ruft die Startbereitschaft der für die nächste Prüfung erwarteten Teilnehmer auf und kontrolliert ihre Anwesenheit.
- (3) Er teilt dem Sprecher nicht erschienene Teilnehmer mit und bittet um Aufruf dieser Teilnehmer.
- (4) Werden die Teilnehmer vom Sprecher zum Einreiten aufgefordert, öffnet der Doorman das Tor. Nach dem letzten aufgeforderten Teilnehmer oder dem letzten Aufruf eines bislang nicht erschienenen Teilnehmers schließt der Doorman auf das Handzeichen des Richters das Tor. Kein weiterer Teilnehmer ist dann noch startberechtigt.

Unterabschnitt 10: Sonstige Turnierfachleute/Externe (Fotograf, Hufschmied, Tierarzt, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst)

§ 119 Tierarzt

- (1) Für Turniere aller Kategorien muss ein Tierarzt für Pferde auf Abrufbereitschaft bereit stehen. Die Telefonnummern des Tierarztes werden im Programmheft und in der Meldestelle veröffentlicht.
- (2) Mit Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen.

§ 120 Hufschmied

Für Turniere aller Kategorien muss ein staatl. geprüfter Hufbeschlagschmied auf Abrufbereitschaft bereit stehen. Die Telefonnummern des Hufschmieds werden im Programmheft und in der Meldestelle veröffentlicht.

§ 121 Sanitätsdienst

- (1) Auf Turnieren der Kategorie DM, A/Q, SQ, A, B und C muss, mit Ausnahme der Abreizezeiten, für den gesamten Turnierzeitraum mind. ein Rettungssanitäter mit Notfallausrüstung auf dem Turnier bereit stehen. Die Notfallausrüstung muss dafür geeignet sein, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen. Schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes oder Rettungsassistenten ist zu gewährleisten.
- (2) Auf Turnieren der Kategorie D und E muss der Turnierleiter über eine Telefonverbindung zu einem örtlichen Rettungsdienst verfügen.

§ 122 Ordnungsdienst

- (1) Ein Ordnungsdienst kann vom Veranstalter und/oder Turnierleiter beauftragt werden.
- (2) Der Ordnungsdienst untersteht dem Turnierleiter und hat bei allen aufkommenden Vorfällen den direkten Kontakt zum Turnierleiter herzustellen.
- (3) Der Ordnungsdienst soll auf ein angenehmes und freundliches Klima bei allen Beteiligten hinwirken und insbesondere den Teilnehmern gegenüber hilfsbereit sein.

(4) Dem Ordnungsdienst können folgende Aufgaben erteilt werden:

1. Kontrolle des Zutritts zum Turniergelände (festgelegt durch Eintrittsgelder, Teilnehmerbestätigung, Turnierhelferbestätigung, Bestätigung von Ämtern und Aufgaben auf dem Turnier, Teilnehmerbändchen).
2. Parkplatz-, Stall-, Paddock-, Camping-Ordnung.
3. Aufsicht über Service-Einrichtungen (Sanitäreinrichtungen, Bewirtung usw.).
4. Aufsicht über gutes Benehmen aller Teilnehmer und Zuschauer (Maßnahmen bei übermäßigem Alkoholenuss, Randalieren, Belästigung von Personen).

§ 123 Fotograf/Videograf

Für Turniere aller Kategorien kann vom Veranstalter und/oder Turnierleiter ein Fotograf/Videograf engagiert werden, der Turnierfotos und/oder Turniervideos anfertigt.

Unterabschnitt 11: Turnierausschuss

§ 124 Voraussetzungen

- (1) Für Turniere der Kategorie DM, A/Q, SQ, A, B und C muss ein Turnierausschuss gebildet werden, dessen Mitglieder während des gesamten Turniers anwesend sind.
- (2) Der Turnierausschuss besteht aus dem Turnierleiter oder seinem Vertreter, einem amtierenden Richter und einem amtierenden Steward des betroffenen Turniers.

§ 125 Befugnisse

- (1) Der Turnierausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Proteste und Maßnahmen im Sinne des Tierschutzes sowie Disziplinarmaßnahmen im Sinne dieses Regelbuchs sowie der Rechts- und Schiedsordnung.
- (2) Der Turnierausschuss entscheidet in Absprache mit dem Veranstalter über den dauerhaften Abbruch des Turniers.
- (3) Der Turnierausschuss kann über einen Teilnehmer eine Sperre verhängen. Diese Sperre gilt für das gesamte Turnier und muss am ersten Werktag nach dem Turnier an die BGS gemeldet werden.
- (4) Der Turnierausschuss kann bei der Entscheidung über die Sperre eines Pferdes einen Tierarzt zu Rate ziehen. Der Tierarzt entscheidet über den weiteren Einsatz eines Pferdes, das von dem Steward oder dem Richter wegen Verletzung, Lahmheit oder seines allgemeinen Gesundheitszustands gemeldet wurde.
- (5) Der Turnierausschuss kann bei der Entscheidung über die Sperre eines Hundes einen Tierarzt zu Rate ziehen. Der Tierarzt entscheidet über den weiteren Einsatz eines Hundes, der von dem Steward oder dem Richter wegen Verletzung, Lahmheit oder seines allgemeinen Gesundheitszustands gemeldet wurde. Diese Sperre gilt für das gesamte Turnier und muss am ersten Werktag nach dem Turnier an die BGS gemeldet werden.
- (6) Der Turnierausschuss orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den Ethischen Grundsätzen der FN im Pferdesport sowie der Rechts- und Schiedsordnung der EWU.

§ 126 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Turnierausschusses

- (1) Gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen des Turnierausschusses steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu.
- (2) Sollte der Turnierausschuss über einen Turnierabbruch entscheiden, ohne dass der Veranstalter dem zustimmt, steht diesem der Rechtsweg nach der Rechtsordnung und Schiedsordnung der EWU zu.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich an das zuständige Gericht der EWU (Sport- oder Schiedsgericht) zu stellen und ausreichend zu begründen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Abschnitt VI: Ausrüstung/Bekleidung

Unterabschnitt 1: Allgemeine Ausrüstungsbestimmungen

§ 127 Ausrüstungsbestimmungen

- (1) Alle Ausrüstungen von Pferden und Reitern auf Turnieren der EWU müssen den folgenden Bestimmungen entsprechen. Auf Turnieren unter der Leitung der FN oder gemeinsamen Turnieren gilt im Zweifelsfall die LPO/WBO.
- (2) Kein Teilnehmer darf in irgendeiner Weise an Pferd oder Sattel angebunden oder befestigt sein.
- (3) Kein Teilnehmer darf durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen benachteiligt werden. Der Reiter hat durch einen Sportgesundheitspass des Kuratoriums für Therapeutisches Reiten oder eine Turnierkarte der Para Westernreiter nachzuweisen, dass aufgrund seiner körperlichen Gebrechen oder Behinderungen die im Pass aufgeführten Hilfsmittel zugelassen sind, die das Regelbuch ansonsten verbietet. Der Richter muss von dem Teilnehmer vor Prüfungsbeginn darüber informiert werden.
- (4) Es gilt für alle Ausrüstungsgegenstände, dass silberne Verzierungen, wie etwa bei Show-Sätteln, nicht höher bewertet werden als eine solide, gut gepflegte Arbeitsausrüstung.
- (5) In Sonderprüfungen müssen die Ausrüstungsbestimmungen der jeweiligen LK eingehalten werden. Eine Aufweichung dieser Regel ist nur möglich im Sinne einer Erleichterung für die Reiter der LK 1 und 2 hinsichtlich der Vorstellung von Senior-Pferden, sofern dies in der Ausschreibung entsprechend geregelt ist.

§ 128 Regelwidrige Ausrüstung

Der Richter muss einen Teilnehmer mit regelwidriger Ausrüstung disqualifizieren. Dies kann vor Beginn des Rittes geschehen, der Ritt darf dann nicht durchgeführt werden (keine Startgenehmigung) oder nach dem Ritt (Disqualifikation).

§ 129 Sonderprüfungen

Für die Ausrüstung in Sonderprüfungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Regelbuchs sowie die Ausrüstungsbestimmungen der jeweiligen LK, wenn nicht unter den Bestimmungen der einzelnen Sonderprüfung Ausnahmen genannt sind.

§ 130 Breitensportwettbewerbe

- (1) Für Breitensportwettbewerbe und für reitweisenübergreifende Prüfungen gelten für Westernreiter die Bestimmungen dieses Regelbuchs in ihrer jeweiligen LK, für Klassischreiter die Bestimmungen der LPO FN in ihrer LK.
- (2) Die EWU macht keine Unterscheidung zwischen Pferden und Ponys. In Wettbewerben der EWU gelten alle teilnehmenden Pferde als Ponys im Sinne der FN-LPO-Vorschriften.

(3) Bezüglich der Verwendung einer Gerte und Hilfszügeln bezieht sich die EWU auf die betreffenden Vorschriften der LPO und stellt damit die klassischen Reiter den Westernreitern gleich, die weder eine Gerte noch das Zügelende als Einwirkung benutzen und keinerlei Hilfszügel verwenden dürfen.

(4) Ausnahmen bezüglich der Hilfszügel gelten bei Reitern mit körperlichen Gebrechen oder Behinderungen.

Unterabschnitt 2: Teilnehmer (Reiter, Vorsteller)

§ 131 Kleidung des Turnierreiters

(1) Die vorgeschriebene Kleidung für Westernreiter ist:

1. Westernhut oder Reithelm (bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung, der der aktuellen Norm VG1 genügt). Für Reiter der LK 1-5 B ist das Tragen eines Reithelms zwingend – auch beim Reiten auf dem Abreiteplatz – vorgeschrieben. In allen Walk Trot- und Führzügel-Klassen ist ein Helm unabhängig vom Alter des Reiters vorgeschrieben. In der SSH ist auch Teilnehmern der LK 1-5 B sowie Teilnehmern der Walk Trot-Klassen das Tragen eines Westernhutes erlaubt.
2. langärmeliges Hemd oder langärmelige Bluse bzw. ein langärmeliger Pullover. Hochgekrepelte Ärmel sind nicht erlaubt.
3. lange Hose
4. Westernstiefel oder Westernstiefeletten, die über den Fußknöchel reichen.

(2) Die vorgeschriebene Kleidung für Klassischreiter bestimmt sich nach der LPO FN.

(3) Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein.

(4) Über wetterbedingte Bekleidungsänderungen entscheidet der Richter.

§ 132 Zusätzlich erlaubte Ausrüstung

1. Chaps oder Chinks. Beim Vorstellen eines Pferdes an der Hand ist das Tragen von Chaps und Chinks nicht erlaubt.
2. In gerittenen Prüfungen können Westersporen, die in einer Kugelform enden, deren Kugeldurchmesser mind. 1,5cm beträgt, oder mit Sporenrad getragen werden. Beim Vorstellen eines Pferdes an der Hand werden keine Sporen getragen.
3. Sicherheitswesten
4. Tapaderos (mit Leder nach vorne geschlossene Bügel) in LK 5, LK 4, Führzügel-Klassen sowie in Ranch Riding-Prüfungen.

§ 133 Ausrüstungstabelle

An dieser Stelle (§133) folgt eine Zeichnung/ Grafik: Eine Tabelle der Ausrüstung

Unterabschnitt 3: Pferd

§ 134 Westersattel

(1) Ein Westersattel im Sinne dieses Regelbuchs ist ein Sattel mit folgenden Merkmalen:

1. er besitzt ein Sattelhorn, das fest mit der Fork verbunden ist,
2. er hat Fender,
3. er hat einen Baum.

(2) Sofern ein Back-Cinch verwendet wird, ist dieser mit dem Satteltgurt durch den Connectorstrap zu verbinden.

§ 135 Zäumungen und Zügelführung

(1) Es sind nur die folgenden Zäumungen zulässig:

1. Snaffle-Bit-Zäumung
2. Hackamore (Bosal)
3. (Western-)Bit

(2) Beim Transport eines Gegenstandes oder beim Bewältigen des Tores gilt folgendes:

1. die einhändige Zügelführung muss beibehalten werden; die Zügelenden müssen aber nicht gewechselt werden, die Haltung der Zügel ist freigestellt
2. bei beidhändiger Zügelführung ist es freigestellt, ob das Hindernis einhändig oder beidhändig absolviert wird; somit ist es möglich, dass der Gegenstand oder das Torseil mit einer der zügelführenden Hände gehalten wird.

§ 136 Snaffle-Bit-Zäumung

(1) Ein Snaffle-Bit muss beidhändig geritten werden, d.h., es befinden sich in der Prüfung immer beide Hände an den Zügel. In Disziplinen, in denen sich der Reiter am Sattel festhalten darf, darf der Reiter die Zügel des Snaffle-Bits auch mit einer Hand führen, um sich mit der anderen Hand am Horn festhalten zu können.

(2) Die Snaffle-Bit-Zäumung besteht aus:

1. Kopfstück mit Stirnriemen und Kehliemen.
2. Gebrochenes Mundstück (einfach oder doppelt gebrochen) aus glattem Metall ohne Hebelwirkung mit Trensenringen.
 - a) Aus der Unterseite des Mundstückes darf nichts hervorragen. Der Querschnitt des Mundstückes kann rund, oval oder eiförmig sein. Das Mundstück muss glatt sein, es dürfen sich keine aufgetragenen Wicklungen oder Ringe auf dem Gebiss-Stück befinden. Es darf nicht mehr als 3 mm Zungenfreiheit haben.
 - b) Der Innen-Durchmesser der Trensenringe darf 5–10cm betragen. Die Trensenringe dürfen nicht derart mit Zügel, Kinnriemen oder Kopfstück verbunden sein, dass sich eine Hebelwirkung des Gebisses ergibt. Der Zügel muss im Trensenring frei beweglich sein. Durchlässe im Trensenring für das Kopfstück und den Kinnriemen sind zulässig.
 - c) 2,54cm (1 inch) vom Rand entfernt muss der Durchmesser des Mundstückes noch mindestens 0,8cm betragen. Das Mundstück darf zur Mitte hin im Durchmesser abnehmen.
3. Ein Kinnriemen aus Leder oder Kunststoff, mindestens 1,25cm breit ist vorgeschrieben. Kinnketten sind nicht erlaubt.
4. Geteilte Zügel (Split Reins) sind erlaubt. Mindestens ein Zügelende muss durch beide Hände laufen, so dass mit mind. einem Zügel eine Zügelbrücke gebildet werden muss.

(3) Slobber Reins/Cowboy Snaffle-Bit sind zulässig. Sie bestehen entweder aus zwei Slobber Leathers (geschlossen) mit Leitseil (Mecate), das am Sattel zu befestigen ist, oder aus zwei Slobber Leathers mit zwei Zügel (offen), die wie Split Reins gehalten werden.

(4) Ein-Ohr-Kopfstücke am Snaffle-Bit sind nicht erlaubt.

(5) Zwei-Ohr-Kopfstücke sind nur mit Kehliemen erlaubt.

(6) Wenn ein Gegenstand gehalten oder ein Seiltor bedient werden muss, ist es zulässig dies bei beidhändiger Zügelführung mit einer der zügelführenden Hände zu tun. Eine einhändige Zügelführung ist somit für das Absolvieren nicht zwingend erforderlich, aber erlaubt.

§ 137 Bosal

(1) Ein Bosal muss beidhändig geritten werden, d.h. es befinden sich in der Prüfung immer beide Hände an den Zügeln. In Disziplinen, in denen sich der Reiter am Sattel festhalten darf, darf der Reiter die Mecate auch mit einer Hand führen, um sich mit der anderen Hand am Sattel festhalten zu können.

(2) Senior-Pferde dürfen im Bosal geritten werden, in LK 1 und 2 ist hierfür einhändige Zügelführung vorgeschrieben. Sowohl die Romal-Rein-Zügelführung (geschlossene Zügelfaust, kein Finger zwischen den Zügeln) als auch die Split-Rein-Zügelführung (nicht mehr als der Indexfinger zwischen den Zügeln) sind erlaubt. Sollte das Ende lang genug sein, um herunterzuhängen, ist es egal auf welcher Seite. Während der Prüfung darf die Zügelhand nicht gewechselt werden.

(3) Eine Bosal-Zäumung besteht aus:

1. Bosalhänger oder anderes Kopfstück
2. flexibles, geflochtenes Leder-, Seil- oder Rohhaut-Bosal (Nasenring), dessen Kern aus Rohhaut besteht. Der zulässige Durchmesser der Backenstücke des Bosals darf 1/2 bis 1 Zoll betragen. Hartes oder unelastisches Material im Bereich, in dem das Bosal den Pferdekopf berührt, ist nicht zulässig, selbst wenn es dort gepolstert oder umwickelt ist. Bosals aus Pferdehaar sind nicht zulässig.
3. Mecate, ein geschlossener Zügel, dessen Ende (Leitseil) am Sattel befestigt ist.

(4) Ein Fiador ist erlaubt.

(5) Ein Kehltrien ist erlaubt.

(6) Eine gebisslose Zäumung, die über die Anzüge eine starke Hebelwirkung erzielt (Roy-Hackamore, mechanische Hackamore), ist nicht erlaubt.

(7) Wenn ein Gegenstand gehalten oder ein Seiltor bedient werden muss, ist es zulässig dies bei beidhändiger Zügelführung mit einer der zügelführenden Hände zu tun. Eine einhändige Zügelführung ist somit für das Absolvieren nicht zwingend erforderlich, aber erlaubt.

§ 138 (Western-)Bit

Die Bit-Zäumung besteht aus:

1. Kopfstück mit
 - a) Stirnriemen
 - b) Ein-Ohr oder Zwei-Ohr wahlweise mit oder ohne Kehltrien.
2. durchgehendes, einfach oder doppelt gebrochenes Mundstück mit Shanks (Bit)
 - a) Die Mundstücke müssen rund, oval oder eiförmig im Querschnitt sein und 2,54cm vom Rand gemessen einen Durchmesser von mindestens 0,8cm und maximal 1,9cm aufweisen. Die Oberfläche der Mundstücke muss glatt sein.
 - b) Einlagen sind erlaubt. Aus der Unterseite des Mundstückes darf nichts hervorragen.
 - c) Die Zungenfreiheit („Port“) darf nicht höher als 8,9cm sein.
 - d) Die Anzüge (Purchase + Shank) dürfen zusammen nicht länger als 21,6cm sein.
3. Kinnkette oder Kinnriemen mit mindestens 1,25cm Breite, der flach am Pferdekinn anliegt und nicht verdreht ist. Besteht die Kinnkette aus zwei einzelnen Ketten, so müssen diese mittig fest verbunden sein. Der Kinnriemen oder die Kinnkette müssen in die oberste Öffnung eines Bits (Kandarenauge) eingeschnallt sein.
4. Split Reins, die in einer Hand geführt werden. Beide Zügelenden hängen auf der Seite der Zügelhand herunter. Die Zügel müssen während der Prüfung mit derselben Hand geführt werden mit Ausnahme eines Handwechsels um ein Hindernis zu bewältigen oder wenn eine andere Art der Zügelführung ausdrücklich erlaubt ist. In der Zügelhand darf sich nicht mehr als der Indexfinger zwischen den Zügeln befinden. Das Entwirren der Zügel hinter der zügelführenden Hand ist auch in der Bewegung zulässig.
5. Romal Reins, bei denen das Romal von unten nach oben in einer geschlossenen Zügelhand (geschlossene Faust) gehalten wird, wobei sich kein Finger zwischen den Zügeln befinden darf. Die zweite Hand hält das Ende des Romals mindestens 40cm von der Zügelhand entfernt. Während der Prüfung darf die Zügelhand nicht gewechselt werden. Das Ende darf nicht als Peitsche eingesetzt werden (Ausnahme in der WCH, BO und BDB hinter dem Gurt). Romal Reins müssen ab dem hinteren Teil miteinander verbunden sein.

§ 139 Verbotene Ausrüstung

1. Zaumzeug aus Metall, gleichgültig, ob gepolstert (Metallschnallen und Verbindungsstücke erlaubt)
2. Kinnriemen oder Kinnketten, die nicht den oben aufgeführten Anforderungen entsprechen und/oder die zu eng verschnallt sind
3. Gedrehte und scharfkantige Mundstücke
4. Alle nicht erlaubten Gebisse
5. Sperrhalfter, Reithalfter, Mouth Shutter
6. Alle Hilfszügel (z.B. Tie-downs, Stoßzügel, Martingal, Ausbinder, Schlaufzügel) und Doppelzäumungen
7. Alle peitschenähnlichen Gegenstände (Peitsche, Gerte, Quirt) sowie die Verwendung der Zügelenden in der Prüfung als Peitsche (Ausnahme WCH, WCHB, BDB)
8. Gewicht im Schweif
9. Reiten mit Kopfhörern
10. Ohrstöpsel (Ear Plugs) für Pferde
11. Führleinen/Stricke mit Panikhaken
12. Knotenhalfter

§ 140 Zusätzlich erlaubte Ausrüstung

1. Fliegenschutz an den Ohren
2. Schutz an der Nase (Head Shaker)
3. Fell- oder sonstige schonende Unterlagen an den Ausrüstungsgegenständen
4. Bandagen und Gamaschen, z.B. Boots, Combination Boots, Bell Boots, Wickelbandagen sind in den Disziplinen WHS, RN, Suho, WCH, Cutting, BO, BDB, Ranch Riding und in allen JUPF- und YS-Prüfungen erlaubt.

§ 141 Hufbeschlag

(1) Der Hufbeschlag muss zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.

(2) Hufschuhe sind zugelassen, außer in der RN und SUHO an den Hinterbeinen.

(3) In allen RN-Klassen und SUHO ist ein geeigneter Beschlag Pflicht.

Unterabschnitt 4: Hund

§ 142 Besondere Ausrüstungsbestimmungen

(1) Der Hund trägt ein normales Halsband oder Brustgeschirr.

(2) Kettenhalsbänder sind erlaubt, wenn sie nicht auf Zug angeleint sind.

- (3) Feste Leinen müssen eine angemessene Länge haben. Leinen mit integriertem Halsband müssen einen ZugStop haben.
- (4) Wenn eine Reitbegleithundeleine mit Stopper benutzt wird, von dieser der Hund vom Pferd aus abgeleint werden kann, muss aus Sicherheitsgründen darunter ein Halsband oder Brustgeschirr am Hund bleiben.
- (5) Retrieverleinen ohne Stopper, Merotherische und Flex-Leinen sind nicht zugelassen.

B. Spezifischer Teil (§§ 143 – 374)

Abschnitt I: Grundlegende Bestimmungen (gültig für alle Disziplinen)

Unterabschnitt 1: Abreiten und Longieren

§ 143 Abreiten

Unter Abreiten im Sinne dieses Regelbuchs wird jegliches Arbeiten von Pferden an der Hand, an der Longe oder unter dem Sattel verstanden.

§ 144 Abreitezeiten

- (1) Die zugelassenen Abreitezeiten müssen per Aushang veröffentlicht sein.
- (2) Außerhalb der zugelassenen Abreitezeiten ist das Abreiten ab offiziellm Turnierbeginn untersagt.
- (3) Den Turnierteilnehmern ist das Abreiten ausschließlich auf den ausgewiesenen Abreiteplätzen erlaubt.
- (4) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können Sanktionen nach sich ziehen.
- (5) Während der zugelassenen Abreitezeiten vor Turnierbeginn und nach der jeweils letzten Prüfung eines Turniertages muss der Turnierleiter über eine Telefonverbindung zu einem örtlichen Rettungsdienst verfügen.

§ 145 Teilnehmerkennzeichnung

Jeder Benutzer des Abreiteplatzes muss beim Abreiten die für dieses Turnier zugeteilte Startnummer dieser Pferd-/Reiter-Kombination tragen.

§ 146 Ausrüstung außerhalb der Prüfung

- (1) Grundsätzlich sind auch auf dem Abreiteplatz nur nach diesem Regelbuch zugelassene Ausrüstungsgegenstände erlaubt.
- (2) Für Reiter der LK 1-5 B ist das Tragen eines Reithelms beim Abreiten zwingend vorgeschrieben.
- (3) Der Steward kann die Entfernung von Ausrüstungsteilen verlangen, die den Ausrüstungsbestimmungen dieses Regelbuchs nicht entsprechen.
- (4) Ausdrücklich verboten ist:
 1. Reiten ohne Sattel
 2. Reiten ohne Zäumung
 3. Mehr als ein Reiter auf einem Pferd
 4. Kinder auf Sätteln, deren Steigbügel zu lang sind
 5. Reiten mit Handpferd.

§ 147 Longieren

- (1) Longieren ist auf hierfür ausgewiesenen Plätzen auf dem Turniergelände erlaubt.
- (2) Es darf nur longiert werden, wenn keine anderen Teilnehmer reiten.
- (3) Eine Kandare zum Longieren verwendet, so darf die Longe nicht am Kandarenanzug eingehängt werden. Die Nutzung eines Halfters ist verboten.
- (4) Pferde dürfen nur am Snaffle Bit und nur so weit ausgebunden werden, dass sich die Nasenrückenlinie vor oder an der Senkrechten befindet.
- (5) Gebisse für das Longieren müssen dem Regelbuch entsprechen.
- (6) Der Gebrauch einer Longierpeitsche ist erlaubt.

Unterabschnitt 2: Prüfungsbestimmungen

§ 148 Einzeldisziplinen

In Einzeldisziplinen kann ein Teilnehmer beliebig viele Pferde pro Prüfung starten. Er erhält pro Start eine Bewertung und kann mit allen gestarteten Pferden platziert werden. Folgende Disziplinen sind Einzeldisziplinen:

1. TH
2. WR
3. RN
4. RR
5. SUHO
6. H&D TH
7. RTH
8. FZL
9. WT TH
10. WT RR
11. WCH
12. WCHB
13. BDB
14. angelehnte Sonderprüfungen entsprechend der regulären Disziplin.

§ 149 Gruppendisziplinen

In Gruppendisziplinen kann ein Teilnehmer nur ein Pferd pro Prüfung vorstellen. Folgende Disziplinen sind Gruppendisziplinen:

1. WPL
2. WHS
3. SSH
4. WT WHS/WT WPL
5. angelehnte Sonderprüfungen entsprechend der regulären Disziplin.

§ 150 Gescorte Disziplinen

Gescorte Disziplinen sind Disziplinen, in denen zur Bewertung ein Score vergeben wird. In folgenden Disziplinen wird ein Score vergeben:

1. TH
2. WR
3. RN
4. WHS
5. SSH
6. RR
7. SUHO
8. H&D TH
9. RTH
10. WT TH
11. WT RR
12. WCH
13. WCHB
14. BDB
15. angelehnte Sonderprüfungen entsprechend der regulären Disziplin.

§ 151 Ermittlung des Scores in gescorten Disziplinen (Basis 70)

(1) In gescorten Disziplinen, deren Grundscore 70 beträgt, vergibt der Richter für die einzelnen Manöver einen Manöverscore. Außerdem können Fehlerpunkte (Penalties) vergeben werden, die zu Abzügen führen. Für das Endergebnis werden die Manöverscores sowie die Penalties vom Grundscore addiert oder subtrahiert.

(2) Ausgehend von einem Grundscore von 70 vergibt der Richter in den einzelnen Manövern einen Score von minus 1,5 bis plus 1,5. Hierbei gilt folgende Aufschlüsselung:

- 1.5 = extrem schwach
- 1 = sehr schwach
- 0.5 = schwach
- 0 = Durchschnitt
- +0.5 = gut
- +1 = sehr gut
- +1.5 = extrem gut

(3) In den Disziplinen WHS und SSH vergibt der Richter ausgehend von einem Grundscore von 70 in den einzelnen Manövern einen Score von minus 3 bis plus 3. Hierbei gilt folgende Aufschlüsselung:

- 3 = extrem schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = schwach
- 0 = Durchschnitt
- +1 = gut
- +2 = sehr gut
- +3 = extrem gut

§ 152 Ermittlung von Wertnoten

(1) In Disziplinen in denen Wertnoten vergeben werden, vergibt der Richter 10 Bewertungen mit je einer Wertnote von 0 bis 10 Punkten. Die Vergabe halber Punkte ist möglich. Zur Ermittlung des Endergebnisses werden alle Wertnoten addiert und durch 10 geteilt. Für die Vergabe der Wertnoten gilt folgende Aufschlüsselung:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

§ 153 Pattern

(1) Pattern sind die Aufgaben, die der Teilnehmer mit seinem Pferd und ggf. einem Hund absolvieren muss.

(2) Pattern bestehen aus einer Zeichnung und einem Text, der diese Zeichnung erläutert. Dem Pattern sind die Gangarten, Hindernisse und/oder Manöver zu entnehmen. Grundsätzlich sollten alle Pattern so gestaltet sein, dass Unfälle ausgeschlossen werden können und den Pferden oder Hunden keine Fallen gestellt werden.

(3) In Pattern, in denen Text und Zeichnung nicht übereinstimmen, gilt immer Text vor Bild.

(4) Pattern werden je nach Disziplin frei entworfen oder sind fest vorgeschrieben.

(5) Abstände, Pflicht- und Wahlhindernisse sowie ggfls. weitere notwendige Elemente sind den jeweiligen Disziplinen zu entnehmen.

(6) Abstände, die in den Pattern nicht explizit beschrieben sind, werden anhand der vorgegebenen Abstände und Maße der jeweiligen Disziplinen aufgebaut. Ein Vielfaches der Abstände ist möglich.

(7) Beim Messen der Abstände wird die lichte Weite genutzt

(8) Beim Messen von erhöhten Stangen wird vom Boden bis zum höchsten Punkt der Stange gemessen.

(9) Die Gangart Galopp wird grundsätzlich im Handgalopp verlangt, welcher sich durch die gezeichnete Linienführung ergibt, es sei denn der Text beschreibt etwas anderes.

(10) Werden Marker oder ähnliche Orientierungspunkte eingezeichnet, so muss zu ersehen sein, auf welcher Seite des Markers zu reiten oder zu führen ist.

- (11) Bei der Patternauswahl ist der Schwierigkeitsgrad entsprechend der Leistungsklasse oder/und des Pferdealters zu beachten.
- (12) Die Patternauswahl erfolgt durch den Veranstalter, Turnierleiter oder Richter, wobei der Richter die finale Zustimmung gibt.
- (13) Pattern müssen spätestens 90 Minuten vor Turnierbeginn bekannt gegeben werden. Dies erfolgt in der Regel als Aushang auf dem Abreiteplatz und in der Meldestelle. Bei folgenden Disziplinen ist das Aushängen der Patternzeichnung nicht erforderlich, sondern es genügt die Patternbezeichnung: RN, WR, SUHO, JUPF, YS, WCH, Boxing, Box Drive Box.
- (14) Sollte eine Änderung der Pattern oder deren Inhalte (Zeichnung/Text) kurzfristig erforderlich sein, werden die Teilnehmer darüber informiert.
- (15) Der Richter ist für den korrekten Aufbau und die Freigabe des Parcours verantwortlich.
- (16) In Prüfungen, die der Qualifikation zur DM oder dem Erreichen eines Landesmeistertitels dienen, sind die gekennzeichneten Qualifikations-/Meisterschaftspattern, in den Disziplinen RN, WR, SUHO, JUPF, YS, WCH, Boxing, Box Drive Box alle vorhandenen Pattern (mit Ausnahme der Pattern für LK 4) vorgeschrieben.
- (17) Bei Zusammenlegungen von verschiedenen Leistungsklassen, wird immer die Pattern der niedrigeren Leistungsklasse geritten. Bei Zusammenlegungen von Junior- und Seniorenclassen, wird immer die Pattern der Juniorklasse geritten.

Unterabschnitt 3: Disqualifikation und Nullscore

§ 154 Disqualifikation (gilt für alle Arten von Prüfungen)

In folgenden Fällen hat eine Disqualifikation der Pferd-/Reiterkombination für die jeweilige Prüfung zu erfolgen:

- Vorsätzliche Misshandlung des Pferdes
- Einsatz verbotener Ausrüstungsteile
- Verweigerung der Gebisskontrolle
- Respektlosigkeit oder schlechtes Verhalten des Reiters
- Verletzung des Pferdes im Einwirkungsbereich des Reiters, die frisches Blut aufweist
- Lahmheit des Pferdes
- Manipulationen
- Einreiten in Disziplinen, die einen RN-Teil enthalten ohne geeigneten Beschlag der Hinterhufe
- Ear-plugs-Ohrstöpsel für das Pferd
- Tackern (Heftklammern) des Pferdes im Stirnbereich
- Schweifgewichte
- Unterstützung des Starters durch dritte Personen außerhalb der Arena

§ 155 Nullscore (gilt für alle Arten von Prüfungen)

Sofern die nachfolgenden Fehler auftreten, hat dies einen Nullscore (Penalty 0) für die gesamte Prüfung der jeweiligen Pferd-/Reiter-/Vorstellerkombination zur Folge. Sollten sich disziplinspezifische Ergänzungen ergeben, sind diese direkt bei der entsprechenden Disziplin aufgeführt.

- Einsatz falscher Ausrüstungsteile
- Falsche Zügelführung. Ausnahme: Ist das Tor das letzte Hindernis und damit die Pattern nach Durchreiten des Tores beendet, ist kein Zurückwechseln der zügelführenden Hand mehr erforderlich.
- Wechsel der zügelführenden Hand bei einhändiger Zügelführung oder der Gebrauch von zwei Händen.
- Beim Transportieren und/oder Umsetzen eines Gegenstands bei zweihändiger Zügelführung ist es nicht erlaubt, den Gegenstand mit der einen Hand aufzunehmen und mit der anderen abzusetzen (zusätzlicher Wechsel der Zügelhand), es sei denn, es wird ausdrücklich erlaubt.
- Sturz von Pferd und/oder Reiter/Vorsteller.
- Verweigern gegenüber den reiterlichen Hilfen in dem Maß, dass eine Verzögerung des Patterns die Folge ist.
- Mängel an der Ausrüstung, die zur Unterbrechung oder zum Abbruch der Aufgabe führen.
- Reiten außerhalb der zur Begrenzung des Patterns bestimmten Markierungen.
- Die das Pferd eines Teilnehmers in die Arena führende Person überschreitet den Arena-Eingang (gilt nicht für Fühzügel- oder Handicaped-Klassen).
- Durchgehen oder mangelnde Kontrolle, wobei nicht mehr zu erkennen ist, ob der Reiter die Aufgabe noch reitet.
- Gefährdung von Pferd und/oder Reiter, die zu einem Abbruch der Prüfung durch den Richter führt.
- Verreiten im Pattern.
- Zusätzliche Manöver.
- Auslassen einer vorgeschriebenen Gangart.
- Wiederholtes Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben.
- Betreten der Arena ohne gültige, nicht erkennbare oder mit falscher Startnummer.

Unterabschnitt 4: Positive und negative Ausführungsmerkmale

§ 156 Positive Ausführungsmerkmale

Folgende Ausführungsmerkmale führen in der Bewertung zu Pluspunkten. Sollten sich disziplinspezifische Ergänzungen ergeben, sind diese direkt bei der entsprechenden Disziplin aufgeführt.

- Jegliche Erfüllung der Ausbildungsskala (Takt, Losgelassenheit, Nachgiebigkeit, Aktivierung der Hinterhand, Geraderichtung, Absolute Durchlässigkeit) bzw. einzelner Punkte dieser
- Ausführung der Manöver mit erhöhter Qualität und erhöhtem Schwierigkeitsgrad
- Gangqualität
- Selbsthaltung des Pferdes entspricht seinem Exterieur
- Exakte Ausführung der geforderten Manöver, ideale Einhaltung der vorgegebenen Linienführung
- Durchgehend gleichmäßiges Tempo in allen Gangarten
- Gute Manier

§ 157 Negative Ausführungsmerkmale und/oder Fehler

Folgende Ausführungsmerkmale und/oder Fehler führen in der Bewertung zu Abzügen, haben aber keine Penalties zur Folge. Sollten sich disziplinspezifische Ergänzungen ergeben, sind diese direkt bei der entsprechenden Disziplin aufgeführt.

- Jegliche Abweichung bzw. Nichterfüllung der Ausbildungsskala (Takt, Losgelassenheit, Nachgiebigkeit, Aktivierung der Hinterhand, Geraderichtung, Absolute Durchlässigkeit) bzw. einzelner Punkte dieser

- Aufsperrern des Pferdemauls
- Kopfschlagen des Pferdes
- Kopfhaltung des Pferdes zu hoch oder zu tief (Ohrenspitzen sollten die Höhe des Widerrists exerieurentsprechend halten)
- Vorstrecken der Nase des Pferdes
- Nasenrückenrücken des Pferdes hinter der Senkrechten
- Übertriebene Hilfegebung des Reiters/Vorstellers
- Mangelnde Kontrolle des Reiters/Vorstellers über das Pferd
- Den Hilfen des Reiters zuvorkommen
- Stolpern des Pferdes (bei SSH =und des Vorstellers)
- Unkontrolliert hohes Tempo in allen Gangarten
- Übertrieben oder unangemessen langsames Tempo in allen Gangarten
- Verlust der Vorwärtsbewegung

Unterabschnitt 5: Ausrüstungskontrolle

§ 158 Ausrüstungskontrolle in der Arena

(1) Der Richter kann am Ende jedes Rittes und in jeder Disziplin das Abnehmen des Kopfstücks und Zeigen der Zäumung verlangen sowie die Ausrüstung kontrollieren.

(2) Bei folgenden Disziplinen ist das Kontrollieren der Zäumung vorgeschrieben und der Teilnehmer muss dafür selbstständig mit dem entsprechenden Pferd zum Richter kommen und die Zäumung vorzeigen:

1. Reining
2. Jungpferde Reining
3. Youngstar Reining
4. Working Cow Horse
5. Boxing
6. Box Drive Box

(3) Missachtet ein Teilnehmer seine Pflicht zum Vorzeigen des Zäumung, ist er in dem Moment disqualifiziert, in dem er die Arena verlassen hat. Bis dahin ist es dem Richter gestattet, ihn darauf hinzuweisen.

Unterabschnitt 6: Parcours

§ 159 Nicht ordnungsgemäßes Hindernis

Gerät ein Teilnehmer vor ein Hindernis, das sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet, kann der Teilnehmer entweder

- sein Pferd anhalten (ohne Fehler), die Instandsetzung des Hindernisses abwarten und erneut in der vorgeschriebenen Gangart in selbst bestimmtem Abstand anreiten;
- oder das Hindernis trotzdem absolvieren und wird bewertet, als ob das Hindernis korrekt aufgebaut wäre.

§ 160 Beschädigtes Hindernis

Wird ein Hindernis so beschädigt, dass es für weitere Teilnehmer nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden kann, oder stellt sich ein Hindernis im Verlauf der Prüfung als gefährlich heraus, so wird es von weiteren Teilnehmern ausgelassen. In der Bewertung wird die Beurteilung an diesem Hindernis für alle Teilnehmer gestrichen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Richter.

§ 161 Wiederherstellen von Hindernissen

1. Der Parcoursdienst darf nur nach dem Ende eines Rittes arbeiten oder in gebührendem Abstand zum Teilnehmer an Hindernissen, die der Teilnehmer bereits absolviert hat. Auf keinen Fall darf an einem Hindernis gearbeitet werden, während sich ein Teilnehmer daran oder darin befindet.
2. Wird ein Hindernis von einem Teilnehmer verändert und soll dieses Hindernis im Laufe des Patterns noch einmal benutzt werden (kombinierte Hindernisse), so darf es zwischenzeitlich nicht wiederhergestellt werden.
3. Vorhandene Hindernisse sind nach Beendigung eines Rittes bestmöglich für den nächsten Teilnehmer wieder herzustellen.

Unterabschnitt 7: Sturz/Video, Beratung

§ 162 Sturz des Pferdes

Ein Pferd gilt als gestürzt, wenn Schulter und Hüfte des Pferdes den Boden berühren und alle vier Beine des Pferdes in eine Richtung zeigen.

§ 163 Mögliche Beratung der Richter und Videobeweis

- (1) Bei Disqualifikation, Nullscore, Penalty 5 und Penalty 10 können die Richter sich vor der Veröffentlichung des Scores beraten.
- (2) Bei Disqualifikation, Nullscore, Penalty 5 und Penalty 10 können Videoaufnahmen ausschließlich vom Richter und nur vor der Platzierung zu Rate gezogen werden, wenn offizielle Videoaufzeichnungen aller Ritte der betroffenen Disziplin vorliegen.
- (3) Private Videos dürfen nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Abschnitt II: Prüfungsablauf

Unterabschnitt 1: Ablauf und Beginn von Prüfungen

§ 164 Einzelprüfungen

- (1) In Einzelprüfungen befindet sich jeweils nur ein Teilnehmer mit Pferd zur Bewertung durch den Richter in der Arena.
- (2) Die Bewertung beginnt bei Betreten der Arena durch den Reiter/Vorsteller mit seinem Pferd.

§ 165 Gruppenprüfungen

- (1) In Gruppenprüfungen befindet sich je nach Disziplin ein Teilnehmer mit Pferd oder mehrere Teilnehmer mit Pferd zur Bewertung durch den Richter in der Arena.
- (2) Die Bewertung beginnt bei Betreten der Arena durch den Reiter/Vorsteller mit seinem Pferd.

Unterabschnitt 2: Unterbrechung der Prüfung/des Rittes

§ 166 Unterbrechung einer Prüfung

(1) Der Richter kann aus folgenden Gründen eine Prüfung jederzeit unterbrechen:

1. Veränderungen in der Arena, die die Prüfung stören
2. Tierschutzgründe
3. Regelwidrige Ausrüstung
4. Außer Kontrolle geratenes Pferd
5. Wiederherstellung eines Hindernisses, sofern hierfür eine Unterbrechung notwendig ist

(2) Die Unterbrechung einer Prüfung wird vom Richter durch Handzeichen oder Anweisung an den Sprecher oder durch Abpfeifen signalisiert.

§ 167 Veränderung an der Ausstattung der Arena

Veränderungen der Arena-Ausstattung während einer Prüfung sind nicht zulässig.

§ 168 Veränderung der Startbedingungen durch Wettereinflüsse

(1) Ändern sich die Startbedingungen während einer Prüfung durch Wettereinflüsse, obliegt es dem Richter zu entscheiden, ob die Prüfung bis zum Ende durchgeführt werden kann oder unterbrochen bzw. abgebrochen werden muss und zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt oder wiederholt wird.

(2) Bei Unterbrechung wird in der bisherigen Startreihenfolge fortgefahren. Im Falle des Abbruchs und der Wiederholung der Prüfung starten alle Teilnehmer in der gleichen Startreihenfolge. Die abgebrochene Prüfung wird annulliert.

Abschnitt III: Westernreitlehre

§ 169 Allgemeine Ausführungen zur Westernreitlehre

(1) Die folgenden Begriffe und Ausführungen gelten für alle Westerndisziplinen. Anhand der genannten Merkmale erfolgt unter Berücksichtigung eventueller Penalties die Bewertung der Gangarten und Manöver in den Disziplinen.

1. Ein Pferd bewegt sich grundsätzlich in allen Gangarten taktrein, losgelassen, in natürlicher Haltung und gerade gerichtet, mit gutem Schub aus der Hinterhand, im Gleichgewicht ausbalanciert vorwärts.
2. Grundsätzlich wird bei der Bewertung des Pferdes in allen Disziplinen die folgende Ausbildungsskala zugrunde gelegt:
 - a) Takt
 - b) Losgelassenheit
 - c) Nachgiebigkeit
 - d) Aktivierung der Hinterhand
 - e) Geraderichten
 - f) absolute Durchlässigkeit

(2) Ausführungen zur Ausbildungsskala

1. Takt bedeutet das räumliche und zeitliche Gleichmaß der Schritte, Tritte und Sprünge in den drei Grundgangarten. Der Takt soll auf geraden und gebogenen Linien erhalten bleiben, ebenso in den Übergängen und Wendungen.
2. Losgelassenheit bedeutet, dass sich die Muskeln des Pferdes unverkrampft und zwanglos an- und abspannen, d.h. es soll so viel Muskelspannung wie nötig und so wenig wie möglich entwickelt werden. Merkmale sind z.B.:
 - taktreine Gänge
 - entspanntes Maul, beweglicher Unterkiefer
 - Abschnauben
 - pendelnder Schweif, der locker und entspannt getragen wird
 - schwingender Rücken
3. Nachgiebigkeit bedeutet, dass das Pferd die Reiterhilfen willig annimmt und Dehnungsbereitschaft zeigt, um einen positiven Spannungsbogen entwickeln zu können.
4. Aktivierung der Hinterhand bedeutet, dass das Pferd aktiv aus der Hinterhand unter den Schwerpunkt tritt. Es zeigt weich federnde Elastizität in der Vor- sowie Hinterhand über einen schwingenden Rücken.
5. Geraderichtung bedeutet, dass das Pferd (unter Erhalt von Takt, Losgelassenheit, Nachgiebigkeit und aktiver Hinterhand) sowohl auf geraden als auch auf gebogenen Linien mit der Hinterhand in die Spur der Vorhand fußt.
6. Absolute Durchlässigkeit bedeutet, dass das Pferd dem Reiter seine volle Kraft zur Verfügung stellt. Es zeigt unter Beibehaltung eines positiven Spannungsbogens eine konstante, dem Exterieur entsprechende, natürliche Selbsthaltung.

Unterabschnitt 1: Gangarten

§ 170 Bewegungsablauf des Westernpferdes

Ein Westernpferd bewegt sich in allen Gangarten taktrein, losgelassen, gerade gerichtet, ausbalanciert und in seinem Exterieur entsprechender Selbsthaltung. Seine Bewegungen sind flach auffußend, fließend, weich und elastisch. Es zeigt einen zufriedenen Ausdruck, ist aufmerksam und willig gegenüber den Reiterhilfen. Es lässt seinen Reiter rhythmisch und weich sitzen und einwirken.

§ 171 Korrektheit und negative Abweichungen

(1) Jede korrekt gezeigte Gangart kann sowohl eine höhere Qualität als auch einen höheren Schwierigkeitsgrad erreichen. Dies kann z.B. durch Verlängerung der Stützbeinphase erreicht werden, vorausgesetzt die Korrektheit bleibt erhalten. So kann eine Gangart als gut, sehr gut oder ausgezeichnet beschrieben werden.

(2) Negative Abweichungen von einer korrekten Gangart können Taktfehler, Verspannungen, mangelnde Elastizität, Schiefe, Vorhandlastigkeit, mehr Aus- als Untertritt, mangelnde Dehnungsbereitschaft, Nervosität oder Unwilligkeit des Pferdes sein.

(3) Alle Abweichungen von einer korrekten Gangart müssen entsprechend ihres Auftretens als Mangel gewertet werden und in die Bewertung des Richters einfließen. So kann eine Gangart als schlecht, sehr schlecht oder extrem schlecht beschrieben werden.

§ 172 Walk/Schritt

Der korrekte Walk/Schritt ist eine natürliche Gangart im Viertakt ohne Schwebephase. Das Pferd zeigt eine seinem Exterieur angemessene Schrittlänge. Der Walk erreicht eine höhere Qualität durch ein gelassenes Schreiten aus der Vorhand während die Hinterhand unter den Schwerpunkt des Pferdes tritt bei gleichzeitig stabiler Oberlinie mit der Nase an oder leicht vor der Senkrechten getragen.

§ 173 Jog

(1) Der korrekte Jog ist eine natürliche Gangart im Zweitakt. Die Beinpaare bewegen sich diagonal ohne Schwebephase dazwischen. Die Bewegungen sind rhythmisch, weich und leicht federnd. Der Jog erreicht eine höhere Qualität durch raumgreifende, gesetzte Tritte bei hoher Tragkraft und gleichzeitig stabiler Oberlinie mit der Nase an oder leicht vor der Senkrechten getragen.

(2) Wenn in Pattern die Gangart mit Trab beschrieben ist, ist sowohl Jog als auch Trot zulässig.

§ 174 Extended Jog

(1) Beim korrekten Extended Jog werden die Tritte moderat rhythmisch verlängert. Eine erhöhte Qualität zeichnet sich aus durch dynamische, aktive Bewegungen aus der Hinterhand bei gleichzeitig stabiler Oberlinie mit der Nase an oder leicht vor der Senkrechten getragen.

(2) Gleiches gilt für die Verstärkung aus dem Trot (Extended Trot).

§ 175 Trot

(1) Der korrekte Trot ist eine natürliche Gangart im Zweitakt. Die Beinpaare bewegen sich diagonal mit einer passenden Schwebephase dazwischen. Die Bewegungen sind rhythmisch, weich und leicht federnd mit aktiver Dynamik aus der Hinterhand. Der Trot erreicht eine höhere Qualität durch raumgreifende, dynamische Tritte im mittleren Tempo bei gleichzeitig stabiler Oberlinie mit der Nase an oder leicht vor der Senkrechten getragen.

(2) Wenn in Pattern die Gangart mit Trab beschrieben ist, ist sowohl Jog als auch Trot zulässig.

§ 176 Leichttraben

(1) Leichttraben ist ein bestimmter Sitz im Trab. Dabei fängt der Reiter jede zweite Trittphase ab, indem er sich auf Knie und Steigbügel stützend leicht aus dem Sattel heben lässt, um bei der nächsten Trittphase wieder einzusitzen.

(2) Leichttraben ist nur in Jungpferdeprüfungen, der Ranch Riding und im Ranch Trail im Extended Trot erlaubt.

§ 177 Lope

Der korrekte Lope ist eine natürliche Gangart im Dreitakt. Die Pferde zeigen auf der linken Hand den Linksgalopp und auf der rechten Hand entsprechend den Rechtsgalopp. Die Bewegungen sind rhythmisch, weich und leicht federnd. Der Lope erreicht eine höhere Qualität durch raumgreifende, gesetzte Sprünge bei hoher Tragkraft und gleichzeitig stabiler Oberlinie mit der Nase an oder leicht vor der Senkrechten getragen.

§ 178 Oberlinie des Pferdes in den Gangarten

1. Eine korrekte Oberlinie liegt vor, wenn das Pferd seinem Exterieur entsprechend den Hals und Kopf willig unterstützt durch die Hilfen des Reiters so trägt, dass es einen positiven Spannungsbogen bildet. Der Kopf wird dabei an oder vor der Senkrechten getragen.
2. Wird der Pferdekopf durchgängig höher getragen als es dem Exterieur des jeweiligen Pferdes entspricht, wird der Rücken hohl und das Pferd verliert den Schub aus der Hinterhand. Wird der Kopf durchgängig niedriger getragen als es dem jeweiligen Exterieur entspricht, wird das Pferd schwer auf der Vorhand und hat weder Leichtigkeit noch Fluss. In beiden Fällen verliert das Pferd die Selbsthaltung und die Bewegung wirkt mühsam/aufwendig.
3. Die Oberlinie erreicht eine höhere Qualität und somit gute, sehr gute oder ausgezeichnete Ausprägung durch gleichbleibende Erhaltung des positiven Spannungsbogens in allen Gangarten, Übergängen und Lektionen bei gleichzeitig feiner Hilfengebung. Das Pferd ist ausbalanciert und geht in Selbsthaltung.
4. Negative Abweichungen, welche zu einer schlechten, sehr schlechten oder extrem schlechten Oberlinie führen, sind dem Exterieur entsprechend unnatürliche, zu hohe oder zu niedrige Halshaltung sowie negative Verspannungen im gesamten Körper, welche die natürliche Balance des Pferdes beeinträchtigen und sich auch in Mängeln bei der Umsetzung der Ausbildungsskala zeigen.

Unterabschnitt 2: Manöver

§ 179 Galoppwechsel (Leadchange)

(1) Ein Galoppwechsel ist der Wechsel vom Links- in den Rechtsgalopp oder vom Rechts- in den Linksgalopp. Ein Galoppwechsel kann einfach oder fliegend geritten werden. Sofern in einer Disziplin ein fliegender Galoppwechsel nicht explizit gefordert wird, kann auch ein einfacher Galoppwechsel geritten werden.

(2) Beim fliegenden Galoppwechsel wechselt das Pferd ohne Gangartunterbrechung innerhalb eines Galoppsprunges. Der Galoppwechsel ist auf den Punkt genau an der im Pattern genannten Stelle auszuführen. Der Wechsel von Vorder- und Hinterbeinen hat im gleichen Galoppsprung (simultan) zu erfolgen.

(3) Beim einfachen Galoppwechsel wechselt das Pferd den Galopp über Schritt oder Trab.

§ 180 Back Up/Rückwärtsrichten

Das Rückwärtsrichten ist eine Rückwärtsbewegung im Zweitakt mit diagonaler Fußfolge ohne Schwebephase.

§ 181 Spin

Der Spin ist eine 360 Grad-Drehung, die um ein stationäres inneres Hinterbein ausgeführt wird. Für den Antrieb der Bewegung sorgen das äußere Hinterbein und die beiden Vorderbeine. Dabei hat auch während der Bewegung immer eines der beiden Vorderbeine abwechselnd Bodenkontakt, die Vorderbeine kreuzen voreinander.

§ 182 Hinterhandwendung/Turn

(1) Die Hinterhandwendung (HHW)/Turn ist eine Drehung bis zu 360 Grad um das innere Hinterbein, dessen Grundtempo sich von dem eines Spins unterscheiden kann. Die Vorderbeine kreuzen dabei vorwärts seitwärts.

§ 183 Sliding Stop

Als Sliding Stop bezeichnet man die Phase, in welcher das Pferd aus dem Galopp angehalten wird, indem es die Hinterbeine weit unter seinen Körper bringt und in dieser Position bleibt, dabei in gerader Linie auf den Hufen der Hinterbeine bis zum Stillstand rutscht bei locker weiterlaufenden Vorderbeinen.

§ 184 Stop (Anhalten)

Der Stop ist das ausbalancierte Anhalten des Pferdes aus allen Gangarten. Beim Stop ist das Pferd gerade und nimmt mit der Hinterhand mehr Last auf, während die Vorhand leicht bleibt.

§ 185 Verharren

Mit dem Verharren soll demonstriert werden, dass das Pferd in einer entspannten Haltung, regungslos an einer vorgeschriebenen Stelle der Pattern stehen bleiben kann. Dabei sollen für einen Moment alle vier Beine des Pferdes zum Stillstand kommen.

§ 186 Roll Back

Der Rollback ist eine Umkehrbewegung um 180 Grad aus der Vorwärtsbewegung heraus nach Beendigung eines Sliding Stops, wobei das Pferd über die Hinterbeine in die entgegengesetzte Richtung gedreht wird und in einer durchgehenden Bewegung sofort im Galopp fortzufahren hat. Der Rollback ist ohne Verharren nach dem Sliding Stop durchzuführen, wobei eine kurze Pause, die zur Gewinnung des Gleichgewichts benötigt wird, nicht als Verharren anzusehen ist. Das Pferd soll vor dem Rollback weder vor- noch zurücktreten.

§ 187 Zirkel

Zirkel müssen nach entsprechender Vorgabe hinsichtlich Gangart, Größe und Geschwindigkeit geritten werden.

§ 188 Run Down und Run Around

Run Down und Run Around sind Beschleunigungsphasen auf einen Sliding Stop hin, die einen gleichmäßigen und kontrollierten Tempoaufbau im Galopp verlangen.

§ 189 Sidepass

Der Sidepass ist eine Seitwärtsbewegung, bei der sowohl Vorder- als auch Hinterbeine jeweils abwechselnd voreinander kreuzen.

§ 190 Two-Track/Schenkelweichen

Der Two-Track ist eine Vorwärts-Seitwärts-Bewegung, bei der das Pferd möglichst gerade gerichtet ist. In der Vorwärts-Seitwärts-Bewegung setzt das Pferd sein inneres Hinterbein und das innere Vorderbein jeweils schräg vor das äußere. Dabei kreuzen sich die Beine.

Unterabschnitt 3: Hilfengebung

§ 191 Erlaubte Hilfengebung

- (1) Das Pferd sollte sich durch den Reiter zu jeder Zeit kontrolliert und willig führen lassen.
- (2) Bei der reiterlichen Einwirkung, u.a. mittels Schenkel- und Zügelhilfen ist Folgendes zu beachten
 1. Schenkelhilfen werden ausschließlich hinter dem Gurt eingesetzt. Schenkel, Bügel und Sporen dürfen nicht vor dem Sattelgurt eingesetzt werden.
 2. Zügelhilfen erfolgen gemäß der vorgeschriebenen Zügelführung, die während der gesamten Prüfung eingehalten werden muss. Ein Wechsel der Zügelhand, einhändig oder beidhändig, ist nur beim Hindernis Tor erlaubt oder wenn es für andere Hindernisse ausdrücklich erlaubt ist.

Abschnitt IV: Disziplinen

Unterabschnitt 1: Western Pleasure (WPL)

§ 192 Einleitung/Ziel der Disziplin WPL

In der Disziplin WPL wird das Pferd mit der besten Gangqualität gesucht. Hierfür werden die Pferde in den drei Grundgangarten mit jeweiligen Variationen vorgestellt. Das Pferd soll sich taktrein, losgelassen und ausbalanciert mit ruhiger Oberlinie bewegen. Das Tempo soll ruhig und gleichmäßig sein, ohne die Vorwärtstendenz zu verlieren.

§ 193 Art der Disziplin WPL

Die WPL ist eine Gruppendisziplin.

§ 194 Ablauf der Disziplin WPL

- (1) Die Reiter stellen ihre Pferde auf beiden Händen auf dem Hufschlag (ganze Bahn) in den Gangarten Schritt, Trab und Galopp vor. Es darf in jeder Gangart eine Verstärkung gefordert werden. Es ist gestattet, mit ausreichend Sicherheitsabstand zu überholen. Handwechsel sind in Form einer Kehrtvolte auszuführen. Zusätzlich dürfen Anhalten und Rückwärtsrichten verlangt werden.
- (2) Die Gangarten und Manöver werden vom Richter bestimmt und durch den Sprecher angesagt.
- (3) Bei einem großen Starterfeld hat der Richter das Recht, die Gruppe zu teilen und mehrere Durchgänge (Gorounds) durchzuführen. Aus diesen Vorläufen bildet der Richter dann den Finallauf, aus dem die Platzierung vorgenommen wird.

§ 195 Richtverfahren der Disziplin WPL

- (1) Der Richter befindet sich an einem von ihm gewählten Platz und ist für die Abfolge der Gangarten verantwortlich, um zu seiner Platzierung zu gelangen.
- (2) Für die WPL gibt es kein vorgeschriebenes Scoresheet.

§ 196 Besondere Bestimmungen der Disziplin WPL

1. In der WPL kann ein Reiter nur ein Pferd pro Prüfung vorstellen.
2. Sollte die Klasse in zwei oder mehr Gorounds geteilt werden, muss ein Finallauf stattfinden.
3. Bewertungskriterien für die Leistungsklasse 1–3:
 - Positiv bewertet werden Pferde, die am angemessen losen Zügel ggf. mit leichtem Kontakt und leichter Kontrolle vorgestellt werden, ohne dabei eingeschüchtert zu wirken.
 - Die Qualität der Bewegung und die gleichmäßige Geschwindigkeit innerhalb der Gangarten sind die hauptsächlichen Bewertungskriterien.
 - Kopf und Hals sollen in einer natürlichen, für das Pferd angenehmen und dem Exterieur entsprechenden Position gehalten werden.

- Die Übergänge zwischen den Gangarten sollen weich und ohne Unterbrechung der Vorwärtsbewegung stattfinden.
- Die Pferde sollen sich zufrieden und natürlich bewegen, was sich am Ausdruck von Ohren, Augen, Maul und Schweif widerspiegelt.
- Die Pferde müssen willig rückwärts zu richten sein und ruhig stehen können.
- Bewertungskriterien für LK 4/5:
- Bewertet wird bei diesen LK nicht nur die Gangqualität des Pferdes, sondern auch die harmonische Vorstellung der Pferd/Reiterkombination.
- In diesen LKs sollten nicht mehr als 8 Pferde gleichzeitig in der Bahn sein.

§ 197 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin WPL

In der WPL gibt es keine Patternvorgaben.

§ 198 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin WPL

- Erfüllung möglichst vieler Merkmale der Ausbildungsskala
- Ruhiges und gleichmäßiges Tempo ohne Verlust der Vorwärtsbewegung
- Balancierte, weiche Übergänge
- Elastizität

§ 199 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin WPL

- Wechsel in die falsche Gangart
- Reiten in einer nicht geforderten Gangart
- Gebrauch von Sporen oder Romal vor dem Bauchgurt
- Behinderung anderer Teilnehmer
- Falscher Galopp
- nicht geforderte Gangartunterbrechung
- Kein Gangartenwechsel nach angemessenem Zeitraum
- Reiten einer Volte oder eines Zirkels
- Berühren des Pferdes oder Sattels mit der freien Hand
- Reiten auf mehreren Hufschlägen
- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, sodass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird

§ 200 Penalties der Disziplin WPL

In der WPL gibt es keine Penalties.

Unterabschnitt 2: Western Horsemanship (WHS)

§ 201 Einleitung/Ziel der Disziplin WHS

In der Disziplin WHS wird sowohl der korrekte Sitz des Reiters als auch dessen feine Hilfengebung bewertet. Der Reiter soll ausbalanciert, natürlich und funktional sitzen. Die Hilfen sollen möglichst unsichtbar sein und vom Pferd jederzeit willig angenommen werden.

§ 202 Art der Disziplin WHS

Die WHS ist eine Gruppendisziplin. Sie ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 203 Ablauf der Disziplin WHS

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern. Die TN halten sich im Anschluss an die Einzelaufgabe bereit für eine optionale Railwork.

§ 204 Richtverfahren der Disziplin WHS

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten. Es wird bewertet nach:

1. Ausführen des Patterns
2. Sitz und Einwirkung (S&E).

(2) Für Sitz und Einwirkung werden 0-5 Zusatzpunkte vergeben. Halbe Punkte sind erlaubt. Deren Aufschlüsselung lautet wie folgt:

- 0 = Mangelhaft
- 1 = Ausreichend
- 2 = Befriedigend
- 3 = Gut
- 4 = Sehr gut
- 5 = Exzellent

(3) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

§ 205 Besondere Bestimmungen der Disziplin WHS

Je Reiter ist in einer Prüfung nur ein Pferd startberechtigt.

§ 206 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin WHS

(1) Für WHS-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. In den Pattern sollen alle drei Gangarten vorkommen. In LK 5 kann auf Galopp verzichtet werden.
2. Ein WHS-Pattern besteht aus einer unbestimmten Auswahl von Wahlmanövern, diese sind beispielsweise: Backup, Hinterhandwendung, Vorhandwendung, Anhalten, Verstärkung der Gangarten.
3. Die Manöver können in beliebiger Reihenfolge und Anzahl im Pattern vorkommen.
4. Manöver sind in Kombination möglich.

(2) Für WHS-Pattern gelten keine besonderen Abstände und Maße.

§ 207 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin WHS

(1) Ein ausbalancierter Sitz des Reiters ist die wichtigste Voraussetzung für gutes und sicheres Reiten. Erst, wenn ein Reiter ausbalanciert und losgelassen sitzt, hat das Pferd die Möglichkeit, seine eigene Balance zu finden und sich unter dem Reiter ebenfalls loszulassen.

Korrektheit:

(2) Ohr, Schulter, Hüfte, Absatz (Ferse oder Fußgelenk) bilden eine senkrechte Linie)

(3) Weiterhin dienen die folgenden Aspekte des Sitzes der positiven Entscheidungsfindung:

- Rhythmus, Balance und Bewegungsgefühl
- Mitschwingen in der Mittelpositur
- Losgelassenheit bei positiver Grundspannung
- Gutes Timing
- Geschmeidigkeit zu jedem Zeitpunkt
- Wechsel der Bewegungsdynamik zum richtigen Zeitpunkt
- Gleichmäßige und entspannte Atmung
- Aufrechter, gerader Sitz
- Ruhiger Oberkörper
- Leicht gebeugtes Knie
- Federnder, tiefer Absatz
- Vorausschauender Blick

(4) Die Hilfengebung ist umso positiver zu bewerten, je minimaler die gegebenen Hilfen sichtbar sind. Die Zügel halten einen gleichmäßig leichten Kontakt zum Pferdemaul bzw. haben eine angemessene Länge. Die Schenkel des Reiters schmiegen sich an das Pferd und den Sattel an, ohne sie anzupressen oder weg zu strecken. Sie atmen mit der Rumpfbewegung des Pferdes mit.

(5) Die korrekte Linie ist eine Gerade vom Pferdemaul zum Ellenbogen.

(6) Weiterhin dienen die folgenden Aspekte der Hilfengebung der positiven Entscheidungsfindung:

- Zügelhilfen sollten annehmend und nachgebend wirken
- Schenkelhilfen sollten nur minimal sichtbar sein, angepasst an Aktion und Reaktion des Pferdes
- Gewichtshilfen bedingen einen ausbalancierten Grundsitz und wirken belastend und entlastend
- Stimmhilfen wirken beruhigend oder auffordernd, sollten jedoch nur minimal von außen wahrnehmbar sein
- Harmonie zwischen Reiter und Pferd
- Abstimmung der Hilfen aufeinander
- angemessene Dosierung der Hilfen, der Situation angepasst
- vorbereitende und vorausschauende Hilfengebung
- Finesse
- Exaktheit

(7) Die Ausführungen der Manöver sollen folgenden Kriterien entsprechen:

- genau
- präzise
- fließend
- mit einem gleichmäßigen und angemessenen Grundtempo

§ 208 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin WHS

(1) Folgende Kriterien wirken sich negativ auf die Bewertung des Sitzes aus:

- steifer Sitz
- mangelnde Körperspannung
- Spaltsitz
- Stuhlsitz
- Vor- oder Rücklage
- schiefer Oberkörper
- Abknicken in der Hüfte
- feste Mittelpositur
- hochgezogene Schenkel/Absätze/Knie
- unruhige Hände/Beine

(2) Folgende Kriterien wirken sich negativ auf die Bewertung der Hilfengebung aus:

- keine Abstimmung der Hilfen aufeinander
- Pferd zeigt Widerstand gegen die Reiterhilfen
- ungleiche Zügelänge
- andauernd anstehender Zügel
- keine erkennbaren Schenkelhilfen
- Abweichungen, die auftauchen und nicht explizit unter den Penalties aufgeführt sind
- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, sodass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird

§ 209 Penalties der Disziplin WHS

(1) Penalty 3

- Berühren eines Markers
- Gangartunterbrechung oder falsche Gangart im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritte/4 Tritte
- Deutliches Herunterschauen unter Aufgabe des korrekten Grundsitzes um den Galopp zu kontrollieren
- 1/8 bis 1/4 über- oder unterdrehen im Turn
- Mehr als 3 Schritte/6 Tritte beim einfachen Galoppwechsel

(2) Penalty 5

- Nichtaufnahme der geforderten Gangart mehr als 3,00m
- Nichtanhalten innerhalb 3,00m
- falscher Galopp
- Gangartunterbrechung im Galopp (außer um falschen Galopp zu korrigieren)
- Gangartunterbrechung oder falsche Gangart Schritt oder Trab mehr als 2 Schritte/4 Tritte
- Verlieren eines Steigbügels

- Nichtanhalten am Startpunkt bei vorgeschriebenem Beginn aus dem Stand
- (3) Penalty 10
- Festhalten am Horn, Sattel oder Pferdehals
 - Schwerwiegender Ungehorsam (deutliches Verweigern, Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß)
 - Einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken, oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben
 - Verlust des Zügels
 - Spornieren vor dem Gurt
 - Das Peitschenende des Romals als Peitsche benutzen

(4) Penalty 0

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es in der WHS auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Ausführung nicht auf der vorgeschriebenen Seite des Markers
- Umwerfen eines Markers
- Auslassen eines korrekten Galopps
- Mehr als ¼ über- oder unterdrehen

Unterabschnitt 3: Showmanship at Halter (SSH)

§ 210 Einleitung/Ziel der Disziplin SSH

In der Disziplin SSH wird die Fähigkeit des Vorstellers bewertet, sein Pferd an der Hand vorzustellen. Der Vorsteller soll sein Pferd natürlich und selbstbewusst möglichst ohne sichtbare Hilfen präsentieren.

§ 211 Art der Disziplin SSH

Die SSH ist eine Einzeldisziplin. Sie ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 212 Ablauf der Disziplin SSH

(1) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(2) Während der Prüfung:

1. Der Vorsteller führt das Pferd von links.
2. Das Pferd befindet sich mit dem Bereich von Kopf und Hals in Höhe der Schulter des Vorstellers. Der Vorsteller hält die Führleine/den Strick in der rechten Hand und das Ende zusammen genommen in der linken Hand. Befindet sich eine Führkette im vorderen Bereich der Führleine, so darf diese nicht angefasst werden.

§ 213 Richtverfahren der Disziplin SSH

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten. Es wird bewertet nach:

1. Ausführen des Patterns
2. Präsentation

(2) Für die Präsentation werden 0-5 Zusatzpunkte vergeben. Halbe Punkte sind erlaubt. Deren Aufschlüsselung lautet wie folgt:

- 0 = Mangelhaft
- 1 = Ausreichend
- 2 = Befriedigend
- 3 = Gut
- 4 = Sehr gut
- 5 = Exzellent

(3) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben die Rangfolge der Platzierung.

§ 214 Besondere Bestimmungen der Disziplin SSH

1. Jeder TN kann nur ein Pferd vorstellen.
2. Hengste dürfen nicht vorgestellt werden.
3. Vorgeschrieben ist die Benutzung eines Halfters mit Führleine (Strick oder Leder, optional mit Kette im vorderen Bereich) oder Strick. Wird ein Führleine mit Kette im vorderen Bereich der Führleine genutzt, so ist diese in den unteren Ring am Halfter einzuhängen oder sodass die Kette unter dem Kinn oder über der Nase verläuft.
4. Vorsteller der Jugend- und WT-Klassen dürfen einen Westernhut tragen.
5. Nicht zugelassen sind:
 - a) Sporen und Chaps
 - b) Knotenhalfter
 - c) Panikhaken

§ 215 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin SSH

(1) Für SSH-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. In den Pattern sollen Schritt und Trab vorkommen.
2. Ein SSH-Pattern besteht aus dem Pflichtmanöver und einer unbestimmten Auswahl der Wahlmanöver
3. Die Manöver können in beliebiger Reihenfolge und Anzahl im Pattern vorkommen.
4. Manöver sind in Kombination möglich.
5. Das Set-Up for inspection (Set-Up) kann entgegen der Bezeichnung im Text in der Prüfung auch vom Ringsteward durchgeführt werden.

(2) Für SSH-Pattern gelten keine besonderen Abstände und Maße.

(3) In SSH-Pattern müssen folgende Pflichtmanöver enthalten sein:

Set-Up for inspection (Set-Up beim Richter)

(4) In SSH-Pattern können folgende Wahlmanöver enthalten sein:

1. Short Set-Up (innerhalb des Pattern) ohne Seitenwechsel
 2. Aufstellung (für Start und/oder Ende), ggf. mit Seitenwechsel, Pferd geschlossen aufstellen
 3. Back Up in unterschiedlichen Formen
 4. Anhalten
 5. Drehung (Turn) nach rechts
 6. Set-Up for inspection (zusätzlich)
- (5) Nachfolgende Zeichnung und Erläuterung des Set-Up for inspection dienen dem besseren Verständnis.
1. Das Pferd wird zur Inspektion geschlossen aufgestellt (Quarter-Methode). Hierfür müssen Vorder- und Hinterbeine des Pferdes square, d.h. in Form eines Quadrates stehen.
 2. Der Vorsteller signalisiert, dass er sein Pferd fertig aufgestellt hat. Der Richter beginnt mit der Inspektion.
 3. Der Vorsteller führt je nach Position des Richters einen Seitenwechsel durch. Es soll gewährleistet sein, dass das Pferd immer unter Kontrolle ist, der Vorsteller immer Blickkontakt zum Richter hat und der Vorsteller dem Richter nicht die Sicht auf das Pferd versperrt.
- (6) Die folgende Zeichnung zeigt beispielhaft die Positionen des Vorstellers, wenn der Richter zur Inspektion um das Pferd herum geht.
- Ist der Richter in I, ist der Vorsteller in IV.
 - Wechselt der Richter zu II, geht der Vorsteller nach I.
 - Geht der Richter nach III, wechselt der Vorsteller nach IV.

§ 216 Set-Up Methode

An dieser Stelle (§216) folgt eine Zeichnung/ Grafik: Die SSH Set-Up Methode

§ 217 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin SSH

- selbstbewusste Vorstellung
- hoher Schwierigkeitsgrad und Qualität der Ausführung
- präzise und exakte Aufteilung und Ausführung der Aufgabe
- saubere und passende Kleidung/Ausrüstung
- balancierte, weiche Übergänge

§ 218 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin SSH

- Übereilte und fehlerhafte Ausführung der Aufgabe
- Übertriebene, unnatürliche Körperhaltung
- Pferdezustand ungepflegt, schlechter Futterzustand
- Unbeabsichtigtes Berühren des Pferdes
- Abweichungen, die auftauchen und nicht explizit unter den Penalties aufgeführt sind.

§ 219 Penalties der Disziplin SSH

(1) Penalty 3

- Berühren eines Markers
- Gangartunterbrechung im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritte/4 Tritte
- 1/8 bis 1/4 über- oder unterdrehen im Turn
- Ein Bein während der Inspektion anheben und an die selbe Stelle setzen
- Set Up/Inspektion: Ein Beinpaar (vorne oder hinten) mehr als einen Huf versetzt
- Set Up/Inspektion: Pferd entlastet
- Set Up/Inspektion: Pferd tritt weg

(2) Penalty 5

- Nichtaufnahme der geforderten Gangart innerhalb von 3,00m
- Nichtanhalten innerhalb von 3,00m
- Gangartunterbrechung mehr im Schritt oder Trab als 2 Schritte/4 Tritte
- Marker splitten (Marker zwischen Pferd und Vorsteller)
- Deutliches Wegdrehen der HH im Turn
- Vorführer nicht in der korrekten Position (wenn im Pattern Aufstellung gefordert ist)

(3) Penalty 10

- Keine erkennbare HHW
- Schwerwiegender Ungehorsam (deutliches Verweigern, Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß, Umkreisen) des Vorführers)
- Berühren der Kette
- Zwei Hände an der Führleine
- Verlust der Führleine
- Vorführer steht vor dem Pferd
- Bei der Inspektion kein korrekter Seitenwechsel

(4) Penalty 0

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es in der SSH auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Ausführung nicht auf der vorgeschriebenen Seite des Markers
- Umwerfen eines Markers
- Mehr als ¼ über- oder unterdrehen
- Bewusstes Berühren und Beeinflussen des Pferdes mit Händen und/oder Füßen
- Pferd entläuft dem Vorführer
- Kontrollverlust

Unterabschnitt 4: Trail Horse (TH)

§ 220 Einleitung/Ziel der Disziplin TH

In der Disziplin TH werden die Manier und die Qualität der Bewegungen beim Absolvieren eines Hindernisparcours bewertet. Das Pferd soll die Hindernisse aufmerksam in angemessener Geschwindigkeit korrekt und flüssig bewältigen und hierbei den Reiterhilfen willig folgen.

§ 221 Art der Disziplin TH

TH ist eine Einzeldisziplin. Der TH ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 222 Ablauf der Disziplin TH

(1) Vor Beginn der Prüfung:

Sollte der Parcours zum Abgehen freigegeben sein, darf der Teilnehmer dies zu Fuß (ohne Pferd) tun.

(2) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 223 Richtverfahren der Disziplin TH

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

§ 224 Besondere Bestimmungen der Disziplin TH

Für TH gelten keine besonderen Bestimmungen.

§ 225 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin TH

(1) Für TH-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. In den Pattern sollen alle drei Gangarten vorkommen. In LK 5 kann auf Galopp verzichtet werden.
2. Ein TH-Pattern muss mindestens 6 Hindernisse enthalten, wovon 3 Pflichthindernisse enthalten sein müssen
3. Die Manöver/Hindernisse können in beliebiger Reihenfolge und Anzahl im Pattern vorkommen.
4. Hindernisse sind in Kombination möglich.
5. Alle erhöhten Teile müssen so gesichert werden, dass sie nicht rollen können

(2) Für TH-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:

1. Zwischen den Hindernissen sollte eine Trabstrecke von mind. 10m und eine Galoppstrecke mind. 20m gewährleistet sein, um die Gangqualität beurteilen zu können.
2. Tor: Breite (Öffnung) mind. 2,50m
3. Walk over: Abstand 40-60cm, Erhöhung max. 30cm. Bei Erhöhungen sollte der Mindestabstand 55cm betragen.
4. Jog over: Abstand 90-105cm, Erhöhung max. 20cm
5. Lope over: Abstand 180-210cm, Erhöhung max. 20cm
6. Back up: Abstand 100cm, Erhöhung max. 30cm
7. Slalom im Trab: Abstand mind. 2,50m
8. Slalom im Schritt: Abstand mind. 2,00m
9. Brücke: Breite mind. 90cm, Länge mind. 2,50m
10. Seitengänge (Sidepass): Abstand in einer Gasse mind. 2,00m (ganzes Pferd), mind. 60cm (1 Beinpaar zwischen zwei Stangen); Erhöhung max. 30cm
11. Stangenquadrat (Box): Abstand 180-210cm
12. Sprung: Erhöhung max. 45cm
13. Volten sollten für Reiter der LK 5 und 4 nicht weniger als 12m Durchmesser, für LK 1-3 nicht weniger als 10m betragen.

(3) In TH-Pattern müssen folgende Pflichthindernisse enthalten sein:

1. Öffnen, Durchreiten und Schließen eines Tores
2. Überreiten von mind. 4 Stangen innerhalb eines Hindernisses, wobei die Anordnung der Stangen freigestellt ist.
3. Back Up durch Gassen unterschiedlicher Formen; das Hindernis kann aus Stangen oder Pylonen (mind. 3) bestehen.

(4) Darüber hinaus können folgende Wahlhindernisse eingefügt werden:

1. Slalom im Schritt oder Trab
2. Überqueren einer Holzbrücke
3. Seitengänge (Sidepass) über ein Hindernis oder zwischen Hindernisteilen
4. Stangenquadrat (Box) mit oder ohne Turn oder Anhalten innerhalb der Stangen
5. Sprung
6. Überqueren von einer reißfesten Folie/Plane
7. Transportieren eines Gegenstandes, der von seiner Beschaffenheit her mit einer Hand gehalten oder an einem Seil gezogen werden kann
8. An- und Ausziehen eines Mantels oder Umhangs
9. Leeren und Füllen eines Briefkastens
10. Hindernisse, die bei einem Geländeritt vorkommen können, dem Regelbuch entsprechen und vom Richter zugelassen sind

(5) In TH-Pattern sind folgende Hindernisse bzw. Gegebenheiten verboten:

1. Reifen
2. PVC Rohre
3. Andere Tiere
4. Wippen oder bewegliche Brücken
5. Tore, deren Elemente auf dem Boden miteinander verbunden sind
6. Wassergräben und Bäche
7. Flammen, Trockeneis, Feuerlöscher
8. Rückwärtsreiten über Gegenstände/Hindernisse
9. Metallboden oder rutschiger Boden beim Überreiten von Planen oder Ähnlichem

§ 226 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin TH

- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Geschicklichkeit bei der Absolvierung des Parcours
- Gute Manier des Pferdes
- Gangqualität
- balancierte, weiche Übergänge

§ 227 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin TH

- Vorwegnehmen der Ausführung
- unnatürliches, zögerliches Heranreiten an die Hindernisse

§ 228 Penalties der Disziplin TH

(1) Penalty 1/2: leichtes Berühren von Hölzern, Stangen, Markern oder Hindernissen

(2) Penalty 1:

- Falsche Gangart oder Gangartunterbrechung im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritten/4 Tritten
- Berühren von bzw. Treten auf Hölzer, Stangen, Markern oder Hindernisse
- Stehenbleiben innerhalb des Patterns, ohne dass dies gefordert ist
- Beide Vorder- oder Hinterhufe in einem Zwischenraum, der nur für einen bestimmt ist. Bei einem einfachen oder doppelten Abstand ist die gewählte Anzahl der Schritte, Tritte und Sprünge während des gesamten Hindernisses mit Vor- und Hinterhand einzuhalten.
- Beim Lope over eine Stange zwischen die jeweiligen Vorder- oder Hinterhufe nehmen (split pole)
- Auslassen oder Verpassen eines Trittes in einen dafür vorgesehenen Zwischenraum
- Einen Huf außerhalb der Begrenzung (z.B. Box oder Sidepass) stehen lassen, bevor das Manöver beginnt
- Nicht rechtzeitiges Aufnehmen der Gangart bis zu 2 Schritten/4 Tritten

(3) Penalty 3:

- Falsche Gangart oder Gangartunterbrechung für mehr als 2 Schritte/4 Tritte
- Falscher Galopp, Kreuzgalopp oder aus dem Galopp fallen (außer um den falschen Galopp zu korrigieren)
- Herunterwerfen einer erhöhten Stange, Umwerfen eines Markers, Tonne, Pflanze oder anderen Gegenstandes
- Größere Demontage eines Hindernisses
- Übertreten der Hindernisbegrenzung oder Herabspringen von einem Hindernis mit nur einem Huf. Die Begrenzung kann sich aus der Zeichnung ergeben und ist nicht zwingend durch Stangen o.ä. gekennzeichnet, wobei auch eine gedachte Linie als Begrenzung gilt
- Um mehr als 2 Schritte/4 Tritte verspätetes Aufnehmen der Gangart

(4) Penalty 5:

- Erstes Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten), dies wird mit einem Kreis um die Ziffer fünf gekennzeichnet
- Zweites Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten) weg vom Hindernis, dies wird mit einem Kreis um die Ziffer fünf gekennzeichnet
- Schwerwiegender Ungehorsam (Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß)
- Einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben. Dies gilt ebenso, wenn das Pferd vor dem Abnicken am Ende des Rittes gelobt wird.
- Einsatz der Sporen vor dem Gurt
- Berühren des Sattels mit einer Hand, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen
- Fallenlassen eines Gegenstandes, der transportiert werden soll.
- Nicht den Versuch zu unternehmen nach dem ersten Verweigern das Hindernis zu bewältigen
- Loslassen des Tores oder Fallenlassen eines Seiles beim „Seil-Tor“
- Übertreten der Hindernisbegrenzung, oder Herabspringen von einem Hindernis mit zwei Hufen oder mehr. Die Begrenzung kann sich aus der Zeichnung ergeben und ist nicht zwingend durch Stangen o.ä. gekennzeichnet, wobei auch eine gedachte Linie als Begrenzung gilt
- Ein Hindernis nicht vollenden
- Beim Überqueren eines Stangen-Manövers eine oder mehrere Stangen (in Folge) auslassen
- Beim Überqueren eines Stangen-Manövers die letzte Stange auslassen

(5) Penalty 0:

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es im TH auch für folgende Vorkommnisse einen

Penalty 0:

- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, sodass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird
- Auslassen eines Hindernisses ohne den Versuch, es zu bewältigen
- Auslassen eines Manövers
- Ein Hindernis nicht von der korrekten Seite oder Richtung beginnen, arbeiten oder beenden
- Überdrehen von mehr als einer 1/4-Drehung im Manöver Drehung
- Nicht den korrekten Weg in einem Hindernis oder zwischen den Hindernissen nehmen
- Dritte Verweigerung im gesamten Pattern
- Auslassen eines korrekten Galopps oder einer vorgeschriebenen Gangart. Bei Manövern, bei denen Stangen überquert werden müssen, muss mind. eine Stange in der geforderten Gangart überquert werden
- Beim Überqueren eines Stangen-Manövers die erste Stange auslassen

Unterabschnitt 5: Western Riding (WR)

§ 229 Einleitung/Ziel der Disziplin WR

In der Disziplin WR werden die Bewegungsqualität des Galopps und die einzelnen fliegenden Galoppwechsel bewertet. Das Pferd soll hierbei von Anfang bis Ende ein gleichmäßiges Tempo beibehalten, sich taktrein und mühelos bewegen und punktgenaue, kaum sichtbare Wechsel zeigen.

§ 230 Art der Disziplin WR

Die WR ist eine Einzeldisziplin. Die WR ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 231 Ablauf der Disziplin WR

Zu Beginn der Prüfung: Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 232 Richtverfahren der Disziplin WR

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

§ 233 Besondere Bestimmungen der Disziplin WR

Die Teilnahme an der WR ist erst ab LK 3 möglich.

§ 234 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin WR

(1) Für WR-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. Für alle Pattern (außer Pattern 5, 6 und 8) muss die Länge der Arena 45m betragen.
2. Pattern 6, 7, 8, 13, 14 und 15 sind speziell für Prüfungen der LK 3 und für Junior Klassen. Für Junior Klassen sind diese Pattern vorgeschrieben, für LK 3 können diese ausgewählt werden.

(2) Für WR-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:

1. Auf der langen Seite mit 5 Markern betragen die Abstände mind. 8,50m und maximal 15m
2. In Pattern 1 müssen die 3 Marker auf der gegenüberliegenden Seite exakt auf der Höhe der 3 dazugehörigen Marker stehen.
3. Der Mindestabstand zwischen Markern und Bande beträgt 3,00m
4. Die Bodenstange muss mindestens 2,50m lang sein

(3) Jede WR-Pattern hat eine Startpylone. Ein Anhalten, bevor der beschriebene Patternteil beginnt, ist nicht erforderlich.

§ 235 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin WR

- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Gute Manier des Pferdes
- Angemessene Beizäumung
- Wechselqualität
- Gangqualität
- balancierte, weiche Übergänge

§ 236 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin WR

Ungleiche Einteilung der Linien zu den jeweiligen Galoppwechseln.

§ 237 Penalties der Disziplin WR

(1) Penalty 1/2

- Leichtes Berühren der Bodenstange
- Gleichzeitiges Auffußen der Hinterbeine beim Galoppwechsel
- Kein simultaner Galoppwechsel von Vor- und Hinterhand innerhalb eines Galoppsprungs

(2) Penalty 1

- Falsche Gangart oder Gangartunterbrechung im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritten/4 Tritten
- Jedes Berühren von bzw. Treten auf die Stange
- Falscher Galopp von mehr als einem Sprung außerhalb der angegebenen Wechselzone bis zum Marker (siehe Grafik)
- Beim Lope over die Stange zwischen die jeweiligen Vorder- oder Hinterhufe nehmen (split pole)

(3) Penalty 3

- Falsche Gangart oder Gangartunterbrechung für mehr als 2 Schritte/4 Tritte
- Falscher Galopp, Kreuzgalopp oder aus dem Galopp fallen (ein daraus notwendiger Galoppwechsel zum Handgalopp wird nicht zusätzlich bestraft)
- Nicht rechtzeitiges Aufnehmen der geforderten Gangart (Trab oder Galopp) oder nicht rechtzeitiges Stoppen an der Pattern-Markierung (innerhalb von ca. 3 m)
- Einfacher Galoppwechsel
- Falscher Galopp am oder vor dem Marker der nächsten angegebenen Wechselzone oder falscher Galopp am oder hinter dem Marker hinter der angegebenen Wechselzone
- In Pattern 1, 3, 6, 9, 11 und 13: Versäumen, den Galopp innerhalb von 9 m nach Passieren der Stange, die noch im Trab überquert wird, aufzunehmen
- Unverlangter Galoppwechsel innerhalb des Pattern

(4) Penalty 5

- Schwerwiegender Ungehorsam (Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß).
- Einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken, oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben
- Einsatz der Sporen vor dem Gurt
- Berühren des Sattels mit einer Hand, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen
- Fehlender fliegender Galoppwechsel

(5) Penalty 0

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es in der WR auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, sodass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird
- Auslassen der Bodenstange

- Umwerfen von mind. einem Marker
- mehr als 4 Tritte rückwärtsgehen innerhalb des Pattern, ohne dass dies gefordert ist; gezählt werden die Tritte der Vorderbeine
- Wegdrehen von mehr als 90° innerhalb des Pattern, ohne dass dies gefordert ist
- Versäumnis, vor dem letzten Marker in Pattern 1, 3, 5, 6, 9, 11 und 13 anzugaloppieren
- 4 oder mehr einfache und/oder versäumte Galoppwechsel

§ 238 Wechselzonen

An dieser Stelle (§238) folgt eine Zeichnung/ Grafik: Die Wechselzonen der WR

Unterabschnitt 6: Ranch Riding (RR)

§ 239 Einleitung/Ziel der Disziplin RR

In der Disziplin RR wird die Vielseitigkeit und die Gangqualität des Arbeitspferdes bewertet. Es soll natürliche Grundgangarten mit guter Vorwärtsbewegung zeigen und jederzeit willig kontrollierbar sein.

§ 240 Art der Disziplin RR

Die RR ist eine Einzeldisziplin. Die Disziplin RR ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 241 Ablauf der Disziplin RR

Zu Beginn der Prüfung: Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 242 Richtverfahren der Disziplin RR

- (1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.
- (2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

§ 243 Besondere Bestimmungen der Disziplin RR

- (1) Das Festhalten am Sattelhorn während der Verstärkungen ist erlaubt.
- (2) Im Extended Trot darf leichtgetrabt, ausgesessen oder im leichten Sitz geritten werden.
- (3) Für das Berühren von Stangen und das Überdrehen bis zu 90 Grad gibt es keine Penalties.
- (4) In der RR ist auch in LK 5 Western-Ausrüstung obligatorisch.
- (5) Folgende zusätzliche Ausrüstungsgegenstände sind zugelassen:
 1. Rope
 2. Tapaderos
 3. Gamaschen
- (6) Schweiftoupets, Showsättel mit Silber, eingeflochtene Mähnen und geblackte Hufe sind nicht verboten, aber auch nicht erwünscht.

§ 244 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin RR

- (1) Für RR-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:
 1. Ein RR-Pattern muss aus den Pflichthindernissen/-manövern und 3 Wahlhindernissen/-manövern bestehen.
 2. Die Manöver/Hindernisse können in beliebiger Reihenfolge und Anzahl im Pattern vorkommen.
 3. Hindernisse sind in Kombination möglich.
 4. Alle erhöhten Teile müssen so gesichert werden, dass sie nicht rollen können.
 5. Es müssen die Pattern genutzt werden, die auf der Homepage der EWU veröffentlicht sind.
 6. Wenn im Pattern von Stangen die Rede ist, können auch Baumstämme genutzt werden.
 7. Natürliche Hindernisse sind wünschenswert (Naturstangen etc.).
 8. Die Durchführung der Prüfung auf einem Außenplatz ist wünschenswert.
- (2) Für RR-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:
 1. Tor: Breite (Öffnung) mind. 2,50m
 2. Walk over: Abstand 70cm
 3. Trot over: Abstand 105cm
 4. Lope over: Abstand 210-240cm
 5. Back Up: Abstand 100cm, Erhöhung max. 30cm
 6. Slalom im Trot: Abstand mind. 2,50m
 7. Slalom im Schritt: Abstand mind. 1,00m
 8. Brücke: Breite mind. 90 cm, Länge mind. 250cm
 9. Seitengänge (Sidepass): Abstand in einer Gasse mind. 2,00m (ganzes Pferd), mind. 60cm (1 Beinpaar zwischen zwei Stangen); Erhöhung max. 30cm
 10. Stangenquadrat (Box): Abstand 210cm
- (3) In RR-Pattern müssen folgende Pflichthindernisse enthalten sein:
 1. Walk
 2. Trot
 3. Lope (auf beiden Händen)
 4. Extended Trot
 5. Extended Lope (auf mindestens einer Hand)
 6. Stop
 7. Back Up
- (4) Darüber hinaus können folgende Wahlhindernisse eingefügt werden:
 1. Slalom im Schritt oder Trab
 2. Überqueren einer Holzbrücke
 3. Seitengänge (Sidepass) über ein Hindernis oder zwischen Hindernisteilen

4. Galoppwechsel (fliegend oder einfach) wahlweise zu beiden Seiten. Der einfache Galoppwechsel muss über Trot erfolgen.
 5. Überreiten von Stangen im Walk, Trot oder Lope
 6. 1-4 Turns wahlweise zu beiden Seiten
 7. Öffnen, Durchreiten und Schließen eines Tores
 8. Stangenquadrat (Box) mit oder ohne Turn oder Anhalten innerhalb der Stangen.
 9. Hindernisse, die bei einem Geländeritt vorkommen können, dem Regelbuch entsprechen und vom Richter zugelassen sind.
- (5) In RR-Pattern sind folgende Hindernisse bzw. Gegebenheiten verboten:

1. Reifen
2. PVC Rohre
3. Andere Tiere
4. Wippen oder bewegliche Brücken
5. Tore, deren Elemente auf dem Boden miteinander verbunden sind
6. Wassergräben und Bäche
7. Flammen, Trockeneis, Feuerlöscher
8. Rückwärtsreiten über Gegenstände/Hindernisse
9. Metallboden oder rutschiger Boden beim Überreiten von Planen oder Ähnlichem

§ 245 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin RR

- Gute Manier des Pferdes
- Gangqualität
- balancierte, weiche Übergänge

§ 246 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin RR

- Vorwegnehmen der Ausführung
- Unnatürliches, zögerliches Heranreiten an die Hindernisse

§ 247 Penalties der Disziplin RR

(1) Penalty 1

- Falsche Gangart oder Gangartunterbrechung im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritten/4 Tritten.
- Stehenbleiben innerhalb des Patterns, ohne dass dies gefordert ist
- Beim Lope over eine Stange zwischen die jeweiligen Vorder- oder Hinterhufe nehmen (split pole).
- Zu langsam pro Gangart (jeweils bei mehr als 50% der Strecke des Manövers in den Gangarten Schritt, Trab, Galopp)
- Pferd ist auseinandergefallen (jeweils bei mehr als 50% der Strecke des Manövers in den Gangarten Schritt, Trab, Galopp)
- Nasenrücken ist hinter der Senkrechten (jeweils bei mehr als 50% der Strecke des Manövers in den Gangarten Schritt, Trab, Galopp)
- Nicht rechtzeitiges Aufnehmen der Gangart bis zu 2 Schritten/4 Tritten.

(2) Penalty 3

- Falsche Gangart oder Gangartunterbrechung für mehr als 2 Schritte/4 Tritte
- Falscher Galopp, Kreuzgalopp oder aus dem Galopp fallen (außer um den falschen Galopp zu korrigieren)
- Größere Demontage eines Hindernisses.
- Einfacher Galoppwechsel über Schritt
- Mehr als 6 Tritte Trab, um den Galoppwechsel durchzuführen
- Mehr als 2 Sprünge Kreuzgalopp während des Galoppwechsels
- Zu lang durchhängender Zügel (jeweils bei mehr als 50% der Strecke des Manövers in den Gangarten Schritt, Trab, Galopp; nicht in den Verstärkungen) Merkmal hierfür ist eine deutlich sichtbare Hilfengebung, bei der die Hand des Reiters weit nach oben oder zur Seite weichen muss, um einzuwirken
- Um mehr als mehr als 2 Schritte/4 Tritte verspätetes Aufnehmen der Gangart

(3) Penalty 5

- Erstes Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten)
- Zweites Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten) weg vom Hindernis
- Schwerwiegender Ungehorsam (Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß)
- Einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken, oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben.
- Einsatz der Sporen vor dem Gurt
- Fallenlassen eines Gegenstandes, der transportiert werden soll
- Nicht den Versuch zu unternehmen nach dem ersten Verweigern das Hindernis zu bewältigen
- Loslassen des Tores oder Fallenlassen eines Seiles beim „Seil-Tor“
- Ein Hindernis nicht vollenden

(4) Penalty 0

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es in der RR auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, sodass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird
- Auslassen eines Manövers
- Auslassen eines Hindernisses ohne den Versuch, es zu bewältigen
- Überdrehen von mehr als einer 1/4-Drehung im Manöver Drehung
- dritte Verweigerung im gesamten Pattern
- Auslassen eines korrekten Galopps oder einer vorgeschriebenen Gangart. Bei Manövern, bei denen Stangen überquert werden müssen, muss mind. eine Stange in der geforderten Gangart/im geforderten Galopp überquert werden.

Unterabschnitt 7: Reining (RN)

§ 248 Einleitung/Ziel der Disziplin RN

In der RN geht es um „to rein a horse“. Dies heißt nicht nur, das Pferd zu führen, sondern auch jede seiner Bewegungen zu kontrollieren.

Das Pferd soll sich beim Ausführen der geforderten Manöver bereitwillig vom Reiter führen und mit wenig oder sogar ohne erkennbare Hilfen lenken und kontrollieren lassen. Die Aufgabe wird hauptsächlich im Galopp ausgeführt und muss zusätzlich verschiedene Manöver enthalten. Man bezeichnet die RN auch als „Dressur“ der Westernreiter.

§ 249 Art der Disziplin RN

Die RN ist eine Einzeldisziplin. Die Disziplin RN ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 250 Ablauf der Disziplin RN

(1) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(2) Nach der Prüfung:

Der Reiter muss nach Beendigung des Patterns zum Richter/Bit Judge zur Kontrolle des Gebisses, der Ausrüstung und des Zustands des Pferdes. Erst wenn keine Verletzungen oder Manipulationen festgestellt wurden, erhält der Reiter seine Bewertung.

§ 251 Richtverfahren der Disziplin RN

(1) Der Richter sitzt an der linken langen Seite beim Mittelmarker und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

§ 252 Besondere Bestimmungen der Disziplin RN

1. Das Einreiten in die RN erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.
2. Nach einer unbestimmten Anzahl von Ritten wird die Arena abgezogen. Dies ist abhängig von Bodenbeschaffenheit und Patternauswahl. Die Entscheidung trifft der Richter in Absprache mit dem Turnierleiter
3. Wenn Eintraben gefordert wird, muss mind. 50% der Strecke im Trab absolviert werden.

§ 253 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin RN

(1) Für RN-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. Für die LK 1-3 sind die Pattern 1-13 vorgeschrieben. Sie enthalten folgende Pflichtmanöver:
 - a) Zirkel (groß/klein) mit Tempounterschied (außer in LK4: kein Tempounterschied)
 - b) Run Down mit Rollback oder Sliding Stop
 - c) Spins
 - d) Fliegende Galoppwechsel
 2. Für die LK 4 sind die Pattern 14 und 15 vorgeschrieben. Sie enthalten folgende Pflichtmanöver:
 - a) Zirkel groß und klein
 - b) Run Down mit Rollback oder Sliding Stop
 - c) Spins
 3. Jedes Pattern endet mit der Gebisskontrolle des Pferdes beim Richter.
- (2) Für RN-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:
1. Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 2. Die Endmarker sind mind. 15,00m vom Ende der langen Seite Richtung Mitte zu platzieren.
 3. Die äußeren Marker stellen keine Begrenzung für die Größe der Zirkel dar.

§ 254 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin RN

- Tempounterschiede zwischen großen und kleinen Zirkeln
- Tempoerhalt während des Galoppwechsels
- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Gute Manier des Pferdes
- Kontrollierte, aber zügige Ausführung der Manöver

§ 255 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin RN

- Umwerfen eines Markers
- Angaloppieren, bevor der Mittelpunkt der Bahn erreicht ist (nicht bei Run-In-Pattern)

§ 256 Penalties der Disziplin RN

(1) Penalty 1/2

- Um 1 Galoppsprung verspäteter Galoppwechsel (ausgehend von dem lt. Patternbeschreibung vorgegebenen Wechsellpunkt)
- Beginn eines Zirkels im Trab bis zu 4 Tritte
- Trab nach einem Rollback bis zu 4 Tritte
- Bis zu 1/8 Spin zu viel oder zu wenig
- Ausführung eines Stops näher als 6m an der Seitenbande ausgeführt
- Reiten näher als 3,00m an der Mittellinie (Mindestgröße der Arena: 30x60m und bei Pattern, bei denen ein run around verlangt wird)

(2) Penalty 1

- Falscher Galopp pro Viertel eines Zirkels. Dies gilt auch bei Run Arounds auf dem Weg zum Run Down
- Einleiten eines Zirkels oder einer Zirkelacht im falschen Galopp
- 1/8 bis 1/4 Spin zu viel oder zu wenig

(3) Penalty 2

- Missachtung der Marker bei Stop und Rollback
- Falscher Galopp, Kreuzgalopp oder aus dem Galopp fallen
- Einfrieren zum Stillstand beim Spin und Rollback
- Nicht Anhalten oder Schritt reiten vor dem Angaloppieren (Bei allen Pattern, die keine Run-in-Pattern sind)
- Nicht Angaloppieren vor dem ersten Marker (Bei Run-in-Pattern)
- Ein kompletter Stop im ersten Viertel des Zirkels nach dem Angaloppieren
- Beginn eines Zirkels im Trab mit mehr als 4 Tritten (bis maximal 1/2 Zirkel)
- Trab nach einem Rollback mit mehr als 4 Tritten (bis maximal zur halben Bahnlänge)

(4) Penalty 5

- Schwerwiegender Ungehorsam (Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß).
- Einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken, oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben.
- Einsatz der Sporen vor dem Gurt
- Berühren des Sattels mit einer Hand, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen
- Fallen auf das Karpalgelenk bei Spin, Rollback, Stop, Back Up

(5) Penalty 0

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es in der RN auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Auslassen eines Manövers
- Mehr als 4 Tritte rückwärtsgehen innerhalb des Pattern, ohne dass dies gefordert ist; gezählt werden die Tritte der Vorderbeine
- Wegdrehen von mehr als 90 Grad innerhalb des Pattern, ohne dass dies gefordert ist
- Überdrehen (Overspin) von mehr als einer 1/4-Drehung
- Traben von mehr als einem halben Zirkel oder der Hälfte der Arenalänge
- Wenn das Pferd vor oder nach einem Rollback, in einem Pattern das einen run-around verlangt, die Mittellinie überkreuzt
- Ein kompletter Stop nach dem ersten Viertel des Zirkels nach dem Angaloppieren
- Bei Pattern 11 nicht mehr als 50% der Strecke bis zum Mittelpunkt der Arena im Trab
- Einreiten ohne geeigneten Beschlag

Unterabschnitt 8: Superhorse (SUHO)

§ 257 Einleitung/Ziel der Disziplin SUHO

Die SUHO ist eine Kombination von Elementen aus den Disziplinen Trail, Western Riding, Ranch Riding und Reining. Die Vielseitigkeit des Pferdes und die Willigkeit gegenüber den Reiterhilfen wird bewertet.

§ 258 Art der Disziplin SUHO

Die SUHO ist eine Einzeldisziplin. Die SUHO ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 259 Ablauf der Disziplin SUHO

Zu Beginn der Prüfung: Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 260 Richtverfahren der Disziplin SUHO

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese ebenfalls nach entsprechendem Penalty-Katalog ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

§ 261 Besondere Bestimmungen der Disziplin SUHO

(1) Das Einreiten in die SUHO erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.

(2) In der SUHO dürfen nur Senior-Pferde starten.

(3) Die SUHO ist den LK 1 und 2 vorbehalten.

§ 262 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin SUHO

(1) Für SUHO-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. Ein SUHO-Pattern muss Manöver und Hindernisse der jeweiligen Disziplin enthalten. Die gleiche Wertigkeit soll gegeben sein.
2. Die Manöver/Hindernisse können in beliebiger Reihenfolge im Pattern vorkommen. Die Anzahl der Manöver/Hindernisse muss hinsichtlich der geforderten Disziplinen gleichwertig sein.
3. Hindernisse sind in Kombination möglich.
4. Alle erhöhten Teile müssen so gesichert werden, dass sie nicht rollen können.
5. Es müssen die Pattern genutzt werden, die auf der Homepage der EWU veröffentlicht sind.

(2) Für SUHO-Pattern gelten folgende Abstände und Maße: Es gelten die Abstände und Maße der jeweiligen Disziplinen.

(3) Wird im Western-Riding-Abschnitt nicht zumindest ein fliegender Galoppwechsel gezeigt, führt dies zu einem Nullscore.

§ 263 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin SUHO

Es gelten die bereits genannten jeweiligen positiven Ausführungsmerkmale der Einzeldisziplinen.

§ 264 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin SUHO

Es gelten die bereits genannten jeweiligen negativen Ausführungsmerkmale der Einzeldisziplinen.

§ 265 Penalties der Disziplin SUHO

Es gelten die jeweiligen Penalties der Einzeldisziplinen.

Unterabschnitt 9: Jungpferde (JUPF)

§ 266 Einleitung/Ziel der Disziplin JUPF

Die Jungpferdeprüfungen sind Einstiegsklassen für 4- und 5-jährige Pferde und dienen der schonenden Heranführung an den Turniersport. Es gibt die Klassen JUPF Basis, JUPF TH und JUPF RN. In allen Klassen wird die exakte Ausführung der Aufgabe, der Grad der Erfüllung der Ausbildungsskala und der Gesamteindruck während der gesamten Vorstellung bewertet.

§ 267 Art der Disziplin JUPF

Die Jungpferdeklasse ist eine Einzeldisziplin. JUPF Basis, JUPF TH und JUPF RN sind gescorte Wertnotendisziplinen.

§ 268 Ablauf der Disziplin JUPF

Zu Beginn der Prüfung: Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 269 Richtverfahren der Disziplin JUPF

(1) Der Richter sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver anhand von Wertnoten zwischen 0 und 10. Die Wertnoten werden auf dem Scoresheet festgehalten. Anhand der Ausbildungsskala des Westernpferdes werden die einzelnen Manöver/Hindernisse bewertet nach:

1. Patternausführung
2. Grundgangarten
3. Gesamteindruck des Pferdes.

(2) Sollten Fehler auftreten, werden diese von der jeweiligen Wertnote abgezogen. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

(3) Folgende Wertnotenskala wird der Bewertung zugrunde gelegt. Halbe Noten sind möglich.

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

0 = nicht ausgeführt

(4) In die Gesamtbeurteilung (Gesamteindruck des Pferdes) fließen Charakter und Wesen des Pferdes sowie dessen Ausstrahlung, Futterstand, Verhalten, Temperament, Gehorsam und Athletik ein.

§ 270 Besondere Bestimmungen der Disziplin

(1) Für die Teilnahme an Jungpferdeprüfungen sind nur 4- und 5-jährige Pferde zugelassen.

(2) Für die Teilnahme an der German Open sind nur einbezahlte Pferde zugelassen, sofern sie die erforderliche Qualifikation (auf A/Q-, SQ- und B-Turniere) erreicht haben.

(3) Der Veranstalter hat die Möglichkeit, die Jungpferdeprüfungen in zwei Abteilungen (eine für 4-jährige und eine für 5-jährige Pferde) zu teilen. Dies ist möglich, wenn für jede Altersklasse mindestens vier Nennungen vorliegen. Ansonsten muss die Prüfung zusammengelegt werden.

(4) Bandagen und Gamaschen sind in allen Jungpferdeprüfungen erlaubt.

(5) Erlaubte Zäumungen während der Prüfung sind ausschließlich Snaffle-Bit und Hackamore.

§ 271 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin JUPF

1. Wenn in der JUPF-RN das Eintraben fehlt, wird das erste Manöver mit Null bewertet.

2. Bei gravierenden Fehlern oder Auslassen von Manövern wird das jeweilige Manöver mit Null bewertet.

3. Die Gesamtnote Null wird erteilt, wenn

- das Pattern nicht mehr erkennbar ist oder
- eine Gangart komplett ausgelassen wird oder
- der Reiter aufgibt oder
- das Pferd die markierte Arena verlässt.

§ 272 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin JUPF

Hoher Erfüllungsgrad der Ausbildungsskala.

§ 273 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin JUPF

- Fehler bzw. Nichterfüllung der Merkmale der Ausbildungsskala
- Umspringen, z.B. Kreuzgalopp, falscher Galopp
- Steifes Hinterbein mit wenig Aktivität im Sprunggelenk
- Festgehaltener Rücken mit eingeklemmtem Schweif
- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, sodass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird
- Kurze, eilige Sprungfolge beim Erweitern
- fehlende Balance, deutliches „Auf-der-Vorhand-Galoppieren“
- Erheblicher Widerstand gegen die reiterliche Einwirkung
- Spannungen, enger Hals und ständiges hinter dem Zügel gehen
- Offenes Maul und sichtbare Zunge

Unterabschnitt 10: Youngstars (YS)

§ 274 Einleitung/Ziel der Disziplin YS

In Youngstarklassen starten 6-jährige Pferde. Sie ergänzen die Jungpferdedisziplinen und spiegeln den altersgemäßen Fortschritt der Ausbildung gegenüber den 4- und 5-jährigen Pferden wieder. Es gibt zwei Klassen: die YS Challenge (Kombination aus TH, RR, WR) und die YS RN. Er wird die exakte Ausführung der Aufgabe analog der entsprechenden Disziplin bewertet und zusätzlich die Rittigkeit und Willigkeit des Pferdes unter Berücksichtigung der Erfüllung der Punkte der Ausbildungsskala.

§ 275 Art der Disziplin YS

Die YS ist eine Einzeldisziplin. Die Disziplin YS ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 276 Ablauf der Disziplin YS

Zu Beginn der Prüfung: Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 277 Richtverfahren der Disziplin YS

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz (in der YS RN analog zur RN) und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

(3) Bewertung der Youngstar Reining sowie der Youngstar Challenge

Die Prüfungen werden regulär gemäß der jeweiligen Disziplin gescort. Ergänzend werden 0 bis maximal 4 Punkte (unter Berücksichtigung der Ausbildungsskala) für die Ausführung der Pattern vergeben. Halbe Punkte sind erlaubt.

(4) Bedeutung der Zusatzpunkte

0 = genügend

Das Pferd zeigt teilweise Takt, Losgelassenheit und Nachgiebigkeit.

Das Pferd nimmt teils die Reiterhilfen an, teilweise widersetzt es sich.

1 = befriedigend

Das Pferd zeigt häufig Takt, Losgelassenheit und Nachgiebigkeit.

Das Pferd nimmt die Reiterhilfen teilweise willig an.

Das Pferd zeigt teilweise Widersetzlichkeit, lässt sich aber korrigieren.

2 = gut

Das Pferd zeigt während der gesamten Vorstellung Takt, Losgelassenheit und Nachgiebigkeit.

Das Pferd zeigt teilweise Geraderichtung und Lastaufnahme der HH.

Das Pferd nimmt die Reiterhilfen willig an. Wenn es sich kurz den Reiterhilfen entziehen sollte, ist seine Aufmerksamkeit mit wenig Aufwand wieder beim Reiter.

3 = sehr gut

Das Pferd zeigt konstant in allen Manövern Takt, Losgelassenheit und Nachgiebigkeit.

Das Pferd nimmt die Reiterhilfen jederzeit willig und aufmerksam an.

Die Hilfengebung ist nahezu unsichtbar.

4 = exzellent

Das Pferd zeigt sich während der gesamten Vorstellung durchlässig, d.h. es zeigt jederzeit alle Stufen der Ausbildungsskala.

Das Pferd nimmt die Reiterhilfen jederzeit willig und aufmerksam an.

Die Hilfengebung ist nahezu unsichtbar. Das Gesamtbild ist harmonisch.

§ 278 Besondere Bestimmungen der Disziplin YS

(1) Für die Teilnahme sind nur 6-jährige Pferde zugelassen.

(2) Für die Teilnahme an der German Open sind nur einbezahlte Pferde zugelassen, sofern sie die erforderliche Qualifikation (auf A/Q-, SQ- und B-Turnieren) erreicht haben.

(3) Bandagen und Gamaschen sind in allen YS-Klassen erlaubt.

(4) Erlaubte Zäumungen während der Prüfung analog der Altersklasse des Pferdes.

§ 279 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin YS

(1) Youngstar Reining

1. Es muss eine der folgenden RN-Pattern gewählt werden: 5, 6 oder 8.

2. Die Pattern sind analog zur RN zu reiten mit einer Ausnahme: Es muss bis zur Mitte der Bahn im Trab eingeritten werden. Hierfür muss mind. 50% der Strecke im Trab absolviert werden, ansonsten wird der gesamte Ritt mit Null bewertet.

3. Nach einer unbestimmten Anzahl von Ritten wird die Arena abgezogen. Dies ist abhängig von Bodenbeschaffenheit und Patternauswahl. Die Entscheidung trifft der Richter in Absprache mit dem Turnierleiter

(2) Youngstar Challenge

Die Disziplin Youngstar Challenge ist eine Kombination von Elementen aus den Disziplinen Trail, Western Riding und Ranch Riding.

(3) Die Penalties werden analog zu den jeweiligen Einzeldisziplinen vergeben mit Ausnahme der Western Riding: Hier gibt es keinen Nullscore wenn die erforderlichen fliegenden Wechsel nicht gezeigt wurden. Die entsprechenden Fehler werden mit den dafür in Frage kommenden Penalties geahndet und gescort.

§ 280 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin YS

Es gelten die bereits genannten jeweiligen positiven Ausführungsmerkmale der Einzeldisziplinen.

§ 281 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin YS

Es gelten die bereits genannten jeweiligen negativen Ausführungsmerkmale der Einzeldisziplinen.

Unterabschnitt 11: Working Cowhorse (WCH)

§ 282 Einleitung/Ziel der Disziplin WCH

In der Disziplin WCH wird die Fähigkeit des Pferdes, ein Rind zu kontrollieren, bewertet. Dies soll während der gesamten Prüfung erkennbar sein. Die WCH besteht aus den Prüfungsteilen reined work (Reiningaufgabe) und cow work/fence work (Arbeit am Rind). Hierfür demonstriert der Reiter anhand einer vorgegebenen Aufgabe (Boxing, Turns, Circle), dass sein Pferd am Rind kontrollierbar ist und einen gewissen Grad an Cowsense mitbringt.

§ 283 Art der Disziplin WCH

Die WCH ist eine Einzeldisziplin. Sie ist eine gescorte Disziplin, wobei folgende Besonderheiten in der reined work und in der cow work/fence work gelten:

1. Die Basis der Bewertung ist 60-80 Punkte, wobei 70 Punkte für eine durchschnittliche Bewertung vergeben werden. Somit kann kein Score unter 60 oder über 80 erritten werden mit Ausnahme von einem Nullscore im jeweiligen Aufgabenteil.
2. Im Falle eines Gleichstandes gewinnt der Teilnehmer mit der höheren Punktzahl bei der Arbeit mit dem Rind.

§ 284 Ablauf der Disziplin WCH

(1) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(2) Während der Prüfung:

Der Reiter absolviert ein im Vorfeld bestimmtes Pattern bestehend aus Reined Work und Cow Work/Fence Work.

1. In der reined work wird eine für die Working Cowhorse erstellte Reining-Aufgabe geritten.
2. Die Cow Work/Fence Work besteht aus Boxing, Turns und Circles.

- a) **Boxing:** Das Rind wird an der kurzen Seite entlang gearbeitet. Hierfür stellt sich der Teilnehmer in Blickrichtung zum Einlass für das Rind auf. Er signalisiert den Einlass des zu arbeitenden Rindes. Das Rind soll für einen angemessenen Zeitraum an der kurzen Seite der Arena gehalten werden, um die Fähigkeit des Pferdes ein Rind zu halten zu demonstrieren. Sollte das Rind das Pferd nicht zur Arbeit fordern, muss der Reiter aktiv auf das Rind einwirken um es zum Arbeiten zu bringen. Damit demonstriert er die Fähigkeit des Pferdes das Rind zu treiben und zu stoppen.
 - b) **Turns:** Nach einer angemessenen Zeitspanne wird das Rind auf die lange Seite gelassen und zumindest einmal zu jeder Seite gegen die Bande gewendet. Hierfür positioniert der Reiter das Rind so, dass es auf die andere Seite der Arena getrieben werden kann. Nach Verlassen der ersten Ecke soll der Reiter dicht genug am Rind sein um die Kontrolle über das Rind an der langen Seite zu demonstrieren. Dies muss er über mindestens die Hälfte der langen Seite tun bevor er den ersten Turn einleitet
 - c) **Circles:** Das Rind wird in die offene Arena getrieben und dort zumindest einmal in jede Richtung gezirkelt werden. Hierbei hat der Reiter mit seinem Pferd einen angemessenen Abstand, um das Rind bestmöglich in die jeweiligen Circle zu treiben, den Seitenwechsel der Circle einzuleiten und zu kontrollieren.
3. Die zwei Prüfungsteile reined work und cow work/fence work können pro Teilnehmer entweder direkt aufeinander folgen oder einzeln mit Unterbrechung nacheinander.
 4. Die Reihenfolge der zu zeigenden Manöver (Boxing, Turns, Circle) ist einzuhalten.
 5. Das Ende der Prüfung des Teils der Cow Work/Fence Work wird durch einen Signalton angezeigt.

(3) Nach der Prüfung:

Der Reiter muss nach Beendigung des Patterns zum Richter/Bit Judge zur Kontrolle der Gebisse, der Ausrüstung und des Zustands des Pferdes. Erst wenn keine Verletzungen oder Manipulationen festgestellt wurden, erhält der Reiter seine Bewertung. Helfer treiben das Rind aus der Arena.

§ 285 Richtverfahren der Disziplin WCH

- (1) Der Richter sitzt außerhalb der Arena an der linken langen Seite beim Mittelmarker und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.
- (2) Sollten Penalties auftreten werden diese ebenfalls anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt.
- (3) Die Scores aus beiden Prüfungsteilen werden für die Gesamtwertung addiert. Bei Punktegleichstand mehrerer Teilnehmer entscheidet die höhere Bewertung bei der Arbeit am Rind (cow work/fence work).

§ 286 Besondere Bestimmungen der Disziplin WCH

- (1) Die Teilnahme an der WCH ist erst ab LK 3 möglich.
- (2) Das Einreiten in die WCH erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.
- (3) Wenn Eintraben gefordert wird, muss mind. 50% der Strecke im Trab absolviert werden.
- (4) Nach einer unbestimmten Anzahl von Ritten wird die Arena abgezogen. Dies ist abhängig von Bodenbeschaffenheit und Patternauswahl. Die Entscheidung trifft der Richter in Absprache mit dem Turnierleiter.
- (5) Bei der Rinderarbeit darf sich der Reiter am Horn festhalten.
- (6) Der Richter kann durch zweimaliges Pfeifen/Hupen signalisieren, dass der Reiter ein neues Rind bekommt. Die Kriterien für ein neues Rind sind:
 - Das Rind will oder kann nicht laufen.
 - Das Rind will die kurze Seite der Arena nicht verlassen.
 - Das Rind ist blind oder weicht dem Pferd nicht.
 - Das Rind verlässt die Arena.
- (7) Wenn der Reiter das zweimalige Pfeifen ignoriert, indem er das Rind weiter arbeitet, signalisiert er damit dem Richter damit, dass er kein neues Rind haben möchte. Eine Gewährung eines weiteren Rindes ist damit ausgeschlossen.
- (8) Ein Pferd, das sowohl in der Reining als auch bei der Rinderarbeit gestartet ist, kann platziert werden, obwohl es in einem Prüfungsteil einen Nullscore erhalten hat
- (9) Wer WCH startet darf auf demselben Turnier zusätzlich auch BDB starten, aber nicht BO.

§ 287 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin WCH

- (1) Für WCH-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:
 1. Es sind die vorgeschriebenen Reined work Pattern zu reiten. Diese sind analog der Working Cowhorse. Sie enthalten folgende Pflichtmanöver:
 - a) Zirkel (groß/klein) mit Tempounterschied
 - b) Run Down mit Rollback oder Sliding Stop
 - c) Spins
 - d) Fliegende Galoppwechsel
 2. Es sind die vorgeschriebenen cow work/fence work Pattern mit dem Pflichtmanöver:
 - a) Boxing
 - b) Turns
 - c) Circles
 3. Jedes Pattern endet mit der Gebisskontrolle des Pferdes beim Richter. Sofern die Prüfungsteile (Cow work/Fence work) getrennt absolviert werden, findet am Ende jedes Prüfungsteils eine Gebisskontrolle statt.
- (2) Die Reining (Reined work) wird gemäß der Reining-Regeln gerichtet.
- (3) Für WCH-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:
 1. Reined Work:
 - a) Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 - b) Die Endmarker sind mind. 15,00m vom Ende der langen Seite Richtung Mitte zu platzieren.
 - c) Die äußeren Marker stellen keine Begrenzung für die Größe der Zirkel dar.
 2. Cow Work/Fence Work:
 - a) Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 - b) Der Penalty-2-Marker ist 6,00m vom Penalty-1-Marker entfernt.
 - c) Der Penalty-1-Marker ist in den jeweiligen Ecken platziert.
- (4) Ein Teilnehmer, der in einem Prüfungsteil disqualifiziert ist, ist nicht mehr in der Wertung, d.h., er kann in der Gesamtprüfung nicht platziert werden.

§ 288 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin WCH

- Tempounterschiede zwischen großen und kleinen Zirkeln
- Tempoerhalt während des Galoppwechsels
- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Gute Manier des Pferdes
- Kontrollierte, aber zügige Ausführung der Manöver
- Erkennbarer Cowsense
- Ständige Kontrolle über das Rind behalten
- Einhalten der richtigen Position
- Schwierigkeitsgrad
- Gesamteindruck
- Gearbeitete Zeit

§ 289 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin WCH

- Umwerfen eines Markers
- Angaloppieren, bevor der Mittelpunkt der Bahn erreicht ist (nicht bei Run-In-Pattern)
- Übertrieben, sichtbare Hilfengebung
- Respektlosigkeit des Pferdes gegenüber der Kuh

§ 290 Penalties der Disziplin WCH

(1) In der reined work gelten die Penalties analog der Disziplin RN. Zusätzlich gelten folgendes Penalties:

- Penalty 1: Scotching (einen Stopp antizipieren)
- Penalty 5: Exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des Peitschenendes des Romals

(2) Die Penalties in der cow work/fence work werden mit Buchstaben auf dem Scoresheet gekennzeichnet.

1. Penalty 1

- A = den Arbeitsvorteil verlieren
- C = Wenn der Kopf des Rindes den „1point Marker“ überquert
- E = Die Seite wechseln um das Rind zu turnen
- L = Für jede Pferdelänge die das Pferd am Rind vorbei läuft (Abstand zwischen Kopf des Rindes und Schweifrübe des Pferdes)
- P = nicht in der korrekten Position zum Rind arbeiten
- S = Slipping a rein
- T = Das Rind nicht über den Mittelmarker treiben bevor der erste turn eingeleitet wird
- W = exzessiver Lärm

2. Penalty 2

- A = Das Rind erst nach der Ecke der Arena turnen
- B = Wenn das Rind im „open field“ gearbeitet wird (mehr als 6,00 m von der Bande entfernt), es näher als 90 cm vor der kurzen Seite der Arena turnen
- C = „Circling turn“. Ein „circling turn“ ist ein turn bei welchem das Pferd nach dem 2. Turn direkt in einen Zirkel übergeht und es nicht deutlich wird wo der turn aufhört und der Zirkel beginnt. Das kann es nur bei einem run geben in welchem nur ein turn nach jeder Seite gemacht wird.

3. Penalty 3

- E = Das Rind vor dem Zirkeln erschöpfen oder überarbeiten
- H = „Hanging up on-fence“ (den turn verweigern, für einen Moment die Seitwärtsbewegung der Schulter „einfrieren“)
- K = Das Rind umwerfen ohne einen Arbeitsvorteil zu haben

4. Penalty 5

- A = Kein turn zu jeder Seite
- B = Einsatz der Sporen oder des Peitschenendes vor dem Gurt exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des Peitschenendes des Romals
- C = Grober Ungehorsam wie schlagen, beißen, buckeln, steigen, oder die Arbeit offensichtlich verweigern

5. Penalty 0

In der WCH werden alle Penalty 0- Situationen wie folgt aufgeführt, da sie mit einem Buchstaben vergeben werden müssen

- A = Pferd wendet sich total vom Rind ab
- B = Gebrauch der 2. Hand beim Bit oder in der „Two Rein Klasse“
- C = Finger zwischen den Zügeln außer in der „Two Rein Klasse“
- D = Extremes Bocken
- E = Extrem außer Kontrolle
- H = Den Arbeitsbereich verlassen, bevor die Arbeit beendet ist
- I = Sturz von Reiter oder Pferd
- J = „Schulen“ des Pferdes zwischen der rein work und der cow work
- K = „Schulen“ des Pferdes zwischen den Rindern, wenn es ein neues Rind gibt
- L = Wenn der Reiter das Rind mit den Zügeln oder dem Romal misshandelt
- M = Einsatz falscher Ausrüstungsteile des Reiters
- N = Nicht in der korrekten Reihenfolge (Boxing, Turns, Circles)arbeiten

6. DQ

Es gelten die bereits aufgeführten Gründe (mit Ausnahme des Einsatzes der Romalenden als Peitsche) für die Vergabe eines DQs. Folgend sind zwei dieser Gründe speziell mit einem Buchstaben versehen:

- F = Verletzung des Pferdes im Einwirkungsbereich des Reiters, die frisches Blut aufweist
- G = Einsatz verbotener Ausrüstungsteile

§ 291 Marker der WCH (gelten ebenso für BDB und WCHB)

An dieser Stelle (§291) folgt eine Zeichnung/ Grafik: Arena der WCH, BDB, WCHB Marker-Positionen

Unterabschnitt 12: Working Cowhorse Boxing (WCHB)

§ 292 Einleitung/Ziel der Disziplin WCHB

In der Disziplin WCHB wird die Fähigkeit des Pferdes, ein Rind zu kontrollieren, bewertet. Dies soll während der gesamten Prüfung erkennbar sein. Die WCHB besteht aus den Prüfungsteilen reined work (Reiningaufgabe) und cow work/fence work (Arbeit am Rind). Hierfür demonstriert der Reiter anhand einer vorgegebenen Aufgabe (Boxing), dass sein Pferd am Rind kontrollierbar ist und einen gewissen Grad an Cowsense mitbringt. Die Anforderungen der Aufgabe entsprechen einer vereinfachten Form der WCH und der BDB.

§ 293 Art der Disziplin WCHB

Das WCHB ist eine Einzeldisziplin. Sie ist eine gescorte Disziplin, wobei folgende Besonderheiten in der reined work und in der cow work/fence work gelten:

1. Die Basis der Bewertung ist von 60-80, wobei 70 Punkte für eine durchschnittliche Bewertung vergeben werden.
2. Somit kann kein Score unter 60 oder über 80 erritten werden mit Ausnahme von einem Nullscore im jeweiligen Aufgabenteil.
3. Im Falle eines Gleichstandes gewinnt der Teilnehmer mit der höheren Punktzahl bei der Arbeit mit dem Rind.

§ 294 Ablauf der Disziplin WCHB

(1) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(2) Während der Prüfung:

Der Reiter absolviert ein im Vorfeld bestimmtes Pattern bestehend aus Reined Work und Cow Work/Fence Work.

1. In der reined work wird eine für die Working Cowhorse erstellte Reining-Aufgabe geritten.
2. Die Cow Work/Fence Work besteht aus Boxing:

Das Rind wird an der kurzen Seite entlang gearbeitet. Hierfür stellt sich der Teilnehmer in Blickrichtung zum Einlass für das Rind auf. Er signalisiert den Einlass des zu arbeitenden Rindes. Das Rind soll für einen angemessenen Zeitraum an der kurzen Seite der Arena gehalten werden, um die Fähigkeit des Pferdes ein Rind zu halten zu demonstrieren. Sollte das Rind das Pferd nicht zur Arbeit fordern, muss der Reiter aktiv auf das Rind einwirken um es zum Arbeiten zu bringen. Damit demonstriert er die Fähigkeit des Pferdes das Rind zu treiben und zu stoppen.

3. Die zwei Prüfungsteile reined work und cow work/fence work können pro Teilnehmer entweder direkt aufeinander folgen oder einzeln mit Unterbrechung nacheinander.

4. Der Teilnehmer hat 50 Sekunden Zeit die cow work/fence work zu absolvieren.

5. Das Ende der Prüfung des Teils der Cow Work/Fence Work wird durch einen Signalton angezeigt.

(3) Nach der Prüfung:

Der Reiter muss nach Beendigung des Patterns zum Richter/Bit Judge zur Kontrolle der Gebisse, der Ausrüstung und des Zustands des Pferdes. Erst wenn keine Verletzungen oder Manipulationen festgestellt wurden, erhält der Reiter seine Bewertung. Helfer treiben das Rind aus der Arena.

§ 295 Richtverfahren der Disziplin WCHB

(1) Der Richter sitzt außerhalb der Arena an der linken langen Seite beim Mittelmarker und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt.

§ 296 Besondere Bestimmungen der Disziplin WCHB

(1) Die Teilnahme an der WCHB ist erst ab LK 3 möglich.

(2) Das Einreiten in die WCHB erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.

(3) Nach einer unbestimmten Anzahl von Ritten wird die Arena abgezogen. Dies ist abhängig von Bodenbeschaffenheit und Patternauswahl. Die Entscheidung trifft der Richter in Absprache mit dem Turnierleiter.

(4) Wenn Eintraben gefordert wird, muss mind. 50% der Strecke im Trab absolviert werden.

(5) Wer WCHB startet, darf auf demselben Turnier zusätzlich auch BDB starten, aber keine WCH.

§ 297 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin WCHB

(1) Für WCHB-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. Es sind die vorgeschriebenen Reined work Pattern zu reiten. Diese sind analog der Working Cowhorse. Sie enthalten folgende Pflichtmanöver:
 - a) Zirkel (groß/klein) mit Tempounterschied
 - b) Run down mit Rollback oder Sliding Stop
 - c) Spins
 - d) Fliegende Galoppwechsel
2. Es sind die vorgeschriebenen cow work/fence work Pattern mit dem Pflichtmanöver Boxing zu reiten.
3. Jedes Pattern endet mit der Gebisskontrolle des Pferdes beim Richter.

(2) Die Reining (Reined Work) wird gemäß der Reining-Regeln gerichtet.

(3) Für WCHB-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:

1. Reined Work:
 - a) Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 - b) Die Endmarker sind mind. 15,00m vom Ende der langen Seite Richtung Mitte zu platzieren.
 - c) Die äußeren Marker stellen keine Begrenzung für die Größe der Zirkel dar.
2. Cow Work/Fence Work:
 - a) Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 - b) Der Penalty-2-Marker ist 6,00m vom Penalty-1-Marker entfernt.
 - c) Der Penalty-1-Marker ist in den jeweiligen Ecken platziert.

(4) Ein Teilnehmer, der in einem Prüfungsteil disqualifiziert ist, ist nicht mehr in der Wertung, d.h., er kann in der Gesamtprüfung nicht platziert werden.

§ 298 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin WCHB

- Tempounterschiede zwischen großen und kleinen Zirkeln
- Tempoerhalt während des Galoppwechsels

- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Gute Manier des Pferdes
- Kontrollierte, aber zügige Ausführung der Manöver
- Erkennbarer Cowsense
- Ständige Kontrolle über das Rind behalten
- Einhalten der richtigen Position
- Schwierigkeitsgrad
- Gesamteindruck
- Gearbeitete Zeit

§ 299 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin WCHB

- Umwerfen eines Markers
- Angaloppieren, bevor der Mittelpunkt der Bahn erreicht ist (nicht bei Run-In-Pattern)
- Übertrieben, sichtbare Hilfegebung
- Respektlosigkeit des Pferdes gegenüber der Kuh

§ 300 Penalties der Disziplin WCHB

(1) In der reined work gelten die Penalties analog der Disziplin RN. Zusätzlich gelten folgendes Penalties:

- Penalty 1: Scotching (einen Stopp antizipieren)
- Penalty 5: Exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des Peitschenendes des Romals

(2) Die Penalties in der cow work/fence work werden mit Buchstaben auf dem Scoresheet gekennzeichnet.

1. Penalty 1

- A = den Arbeitsvorteil verlieren
- P = nicht in der korrekten Position zum Rind arbeiten
- W = exzessiver Lärm

2. Penalty 3

L = die Kontrolle verlieren, so dass das Rind das Ende der Arena verlässt

3. Penalty 5

- B = Einsatz der Sporen oder des Peitschenendes vor dem Gurt, exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des Peitschenendes des Romals
- C = Grober Ungehorsam wie schlagen, beißen, buckeln, steigen, oder die Arbeit offensichtlich verweigern

4. Penalty 0

In der WCHB werden alle Penalty 0- Situationen wie folgt aufgeführt, da sie mit einem Buchstaben vergeben werden müssen:

- A = Pferd wendet sich total vom Rind ab
- B = Gebrauch der 2. Hand beim Bit oder in der „Two Rein Klasse“
- C = Finger zwischen den Zügeln außer in der „Two Rein Klasse“
- D = Extremes Bocken
- E = Extrem außer Kontrolle
- H = Den Arbeitsbereich verlassen, bevor die Arbeit beendet ist
- I = Sturz von Reiter oder Pferd
- J = „Schulen“ des Pferdes zwischen der rein work und der cow work
- K = „Schulen“ des Pferdes zwischen den Rindern, wenn es ein neues Rind gibt
- M = Einsatz falscher Ausrüstungsteile des Reiters

5. DQ
Es gelten die bereits aufgeführten Gründe (mit Ausnahme des Einsatzes der Romalenden als Peitsche) für die Vergabe eines DQs. Folgend sind zwei dieser Gründe speziell mit einem Buchstaben versehen:

- F = Verletzung des Pferdes im Einwirkungsbereich des Reiters, die frisches Blut aufweist
- G = Einsatz verbotener Ausrüstungsteile

Unterabschnitt 13: Box Drive Box (BDB)

§ 301 Einleitung/Ziel der Disziplin BDB

In der Disziplin BDB wird die Fähigkeit des Pferdes, ein Rind zu kontrollieren, bewertet. Dies soll während der gesamten Prüfung erkennbar sein. Die BDB besteht aus den Prüfungsteilen reined work (Reiningaufgabe) und cow work/fence work (Arbeit am Rind). Hierfür demonstriert der Reiter anhand einer vorgegebenen Aufgabe (Boxing, Drive, Boxing, Drive), dass sein Pferd am Rind kontrollierbar ist und einen gewissen Grad an Cowsense mitbringt. Es handelt sich von der Anforderung der Aufgabe um eine vereinfachte Form der WCH.

§ 302 Art der Disziplin BDB

Die BDB ist eine Einzeldisziplin. Sie ist eine gescorte Disziplin, wobei folgende Besonderheiten in der reined work und in der cow work/fence work gelten:

1. Die Basis der Bewertung ist von 60-80 Punkten, wobei 70 Punkte für eine durchschnittliche Bewertung vergeben werden. Somit kann kein Score unter 60 oder über 80 erritten werden mit Ausnahme von einem Nullscore im jeweiligen Aufgabenteil.
2. Im Falle eines Gleichstandes gewinnt der Teilnehmer mit der höheren Punktzahl bei der Arbeit mit dem Rind.

§ 303 Ablauf der Disziplin BDB

(1) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(2) Während der Prüfung:

Der Reiter absolviert ein im Vorfeld bestimmtes Pattern bestehend aus Reined Work und Cow Work/Fence Work.

1. In der reined work wird eine für die Working Cowhorse erstellte Reining-Aufgabe geritten.

2. Die Cow Work/Fence Work besteht aus Boxing, Drive, Boxing, Drive.

- a) Boxing: Das Rind wird an der kurzen Seite entlang gearbeitet. Hierfür stellt sich der Teilnehmer in Blickrichtung zum Einlass für das Rind auf. Er signalisiert den Einlass des zu arbeitenden Rindes. Das Rind soll für einen angemessenen Zeitraum an der kurzen Seite der Arena gehalten werden, um die Fähigkeit des Pferdes ein Rind zu halten zu demonstrieren. Sollte das Rind das Pferd nicht zur

Arbeit fordern, muss der Reiter aktiv auf das Rind einwirken um es zum Arbeiten zu bringen. Damit demonstriert er die Fähigkeit des Pferdes das Rind zu treiben und zu stoppen.

- b) 1. Drive (Set up cow and drive down the fence): Nach einer angemessenen Zeitspanne wird das Rind auf die lange Seite gelassen. Hierfür positioniert der Reiter das Rind so, dass es auf die andere Seite der Arena getrieben werden kann. Nach Verlassen der ersten Ecke soll der Reiter dicht genug am Rind sein um die Kontrolle über das Rind an der langen Seite zu demonstrieren. Dies muss er über mindestens die Hälfte der langen Seite tun bevor er stoppt und das Rind an die nächste kurze Seite entlässt.
 - c) Boxing: Der Teilnehmer soll erneut die Fähigkeit seines Pferdes demonstrieren das Rind an der kurzen Seite zu halten.
 - d) 2. Drive (cow past middle marker): Der Teilnehmer soll das Rind erneut an der langen Seite zurück hinter den Mittelmarker treiben und arbeiten, bis der Richter die Prüfung durch ein akustisches Signal beendet.
1. Die zwei Prüfungsteile reined work und cow work/fence work können pro Teilnehmer entweder direkt aufeinander folgen oder einzeln mit Unterbrechung nacheinander.
 2. Die Reihenfolge der zu zeigenden Manöver (Boxing, Drive, Boxing, Drive) ist einzuhalten.
 3. Das Ende der Prüfung des Teils der Cow Work/Fence Work wird durch einen Signalton angezeigt.

(3) Nach der Prüfung:

Der Reiter muss nach Beendigung des Patterns zum Richter/Bit Judge zur Kontrolle der Gebisse, der Ausrüstung und des Zustands des Pferdes. Erst wenn keine Verletzungen oder Manipulationen festgestellt wurden, erhält der Reiter seine Bewertung. Helfer treiben das Rind aus der Arena.

§ 304 Richtverfahren der Disziplin BDB

(1) Der Richter sitzt außerhalb der Arena an der linken langen Seite beim Mittelmarker und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt.

§ 305 Besondere Bestimmungen der Disziplin BDB

(1) Die Teilnahme an der BDB ist erst ab LK 3 möglich.

(2) Das Einreiten in die BDB erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.

(3) Nach einer unbestimmten Anzahl von Ritten wird die Arena abgezogen. Dies ist abhängig von Bodenbeschaffenheit und Patternauswahl. Die Entscheidung trifft der Richter in Absprache mit dem Turnierleiter.

(4) Wenn Eintraben gefordert wird, muss mind. 50% der Strecke im Trab absolviert werden.

(5) Wer BDB startet, darf auf demselben Turnier zusätzlich entweder WCHB oder WCH starten.

§ 306 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin BDB

(1) Für BDB -Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

Es sind die vorgeschriebenen Reined work Pattern zu reiten. Diese sind analog der WCH. Sie enthalten folgende Pflichtmanöver:

1. Zirkel (groß/klein) mit Tempounterschied
2. Run down mit Rollback oder Sliding Stop
3. Spins
4. Fliegende Galoppwechsel
5. Es sind die vorgeschriebenen cow work/fence work Pattern mit dem Pflichtmanöver Boxing zu reiten.
6. Jedes Pattern endet mit der Gebisskontrolle des Pferdes beim Richter.

(2) Die Reining (Reined Work) wird gemäß der Reining-Regeln gerichtet.

(3) Für BDB-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:

1. Reined Work:
 - a) Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 - b) Die Endmarker sind mind. 15,00m vom Ende der langen Seite Richtung Mitte zu platzieren.
 - c) Die äußeren Marker stellen keine Begrenzung für die Größe der Zirkel dar.
2. Cow Work/Fence Work:
 - a) Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 - b) Der Penalty-2-Marker ist 6,00m vom Penalty-1-Marker entfernt
 - c) Der Penalty-1-Marker ist in den jeweiligen Ecken platziert.

(4) Ein Teilnehmer, der in einem Prüfungsteil disqualifiziert ist, ist nicht mehr in der Wertung, d.h., er kann in der Gesamtprüfung nicht platziert werden.

§ 307 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin BDB

- Tempounterschiede zwischen großen und kleinen Zirkeln
- Tempoerhalt während des Galoppwechsels
- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Gute Manier des Pferdes
- Kontrollierte, aber zügige Ausführung der Manöver
- Erkennbarer Cowsense
- Ständige Kontrolle über das Rind behalten
- Einhalten der richtigen Position
- Schwierigkeitsgrad
- Gesamteindruck
- Gearbeitete Zeit

§ 308 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin BDB

- Umwerfen eines Markers
- Angaloppieren, bevor der Mittelpunkt der Bahn erreicht ist (nicht bei Run-In-Pattern)
- Übertrieben, sichtbare Hilfengebung
- Respektlosigkeit des Pferdes gegenüber der Kuh

§ 309 Penalties der Disziplin BDB

(1) In der reined work gelten die Penalties analog der Disziplin RN. Zusätzlich gelten folgende Penalties:

- Penalty 1: Scotching (einen Stopp antizipieren)
 - Penalty 5: Exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des Peitschenendes des Romals
- (2) Die Penalties in der cow work/fence work werden mit Buchstaben auf dem Scoresheet gekennzeichnet.
1. Penalty 1
 - A = den Arbeitsvorteil verlieren
 - P = nicht in der korrekten Position zum Rind arbeiten
 2. Penalty 3
 - D = das Rind beim 2. Drive nicht innerhalb des Zeitlimits (90 Sekunden) über den Mittelmarker treiben
 - K = das Rind umwerfen ohne einen Arbeitsvorteil zu haben
 - L = die Kontrolle verlieren, so dass das Rind das Ende der Arena verlässt
 - T = einen Fenceturn zeigen, (egal ob die Initiative vom Pferd oder Reiter ausgeht)
 3. Penalty 5
 - B = Einsatz der Sporen oder des Peitschenendes vor dem Gurt, Exzessives Spornieren oder exzessiver Gebrauch des Peitschenendes des Romals
 - C = Grober Ungehorsam wie schlagen, beißen, buckeln, steigen, oder die Arbeit offensichtlich verweigern
 - X = Das Rind absichtlich in den Zaun treiben
 4. Penalty 0

In der BDB werden alle Penalty 0- Situationen wie folgt aufgeführt, da sie mit einem Buchstaben vergeben werden müssen:

- A = Pferd wendet sich total vom Rind ab
- B = Gebrauch der 2. Hand beim Bit oder in der „Two Rein Klasse“
- C = Finger zwischen den Zügeln außer in der „Two Rein Klasse“
- D = Extremes Bocken
- E = Extrem außer Kontrolle
- H = Den Arbeitsbereich verlassen, bevor die Arbeit beendet ist
- I = Sturz von Reiter oder Pferd
- J = „Schulen“ des Pferdes zwischen der rein work und der cow work
- K = „Schulen“ des Pferdes zwischen den Rindern, wenn es ein neues Rind gibt
- M = Einsatz falscher Ausrüstungsteile des Reiters
- N = Nicht in der korrekten Reihenfolge (Box, Drive, Box, Drive) arbeiten

5. DQ

Es gelten die bereits aufgeführten Gründe (mit Ausnahme des Einsatzes der Romalenden als Peitsche) für die Vergabe eines DQs. Folgend sind zwei dieser Gründe speziell mit einem Buchstaben versehen:

- F = Verletzung des Pferdes im Einwirkungsbereich des Reiters, die frisches Blut aufweist
- G = Einsatz verbotener Ausrüstungsteile

Unterabschnitt 14: Walk Trot (WT)

§ 310 Einleitung/Ziel der Disziplin WT

Die Walk Trot-Disziplinen sollen Turniereinsteigern einen Einstieg ins Turnierreiten gewährleisten. Es werden nur die Gangarten Schritt und Trab gefordert. Es gibt folgende WT-Disziplinen:

1. WT WPL
2. WT WHS
3. WT TH
4. WT RR

§ 311 Art der Disziplin WT

Die WT-Klassen sind je nach Ausführung Einzel- oder Gruppendisziplinen und werden analog den regulären Disziplinen gerichtet.

§ 312 Ablauf der Disziplin WT

Der Ablauf erfolgt analog der regulären Disziplinen.

§ 313 Richtverfahren der Disziplin WT

- (1) Die Bewertung erfolgt analog der Bestimmungen der regulären Disziplinen.
- (2) Es wird geprüft, ob der Reiter in der Lage ist, sein Pferd in den Gangarten Schritt und Trab in den jeweiligen Disziplinen harmonisch vorzustellen und zu kontrollieren.
- (3) Es ist wünschenswert, dass der Richter eine mündliche Stellungnahme zu den gezeigten Leistungen abgibt.

§ 314 Besondere Bestimmungen der Disziplin WT

- (1) Es gelten folgende Ausrüstungsbestimmungen:
 1. Für alle Reiter, unabhängig der Altersklasse:
 - a) Das Tragen eines splittersicheren Reithelms ist zwingend vorgeschrieben.
 - b) Es muss in jedem Fall, ggf. mit entsprechender Vorrichtung, gewährleistet sein, dass die Füße des Reiters in den Steigbügeln Halt finden.
 2. Westernreiter und deren Pferde: analog der Ausrüstungsbestimmungen der LK 5/4 A+B.
 3. Klassische Reiter und deren Pferde: Wasserritse, keine Hilfszügel, keine Gerte.
- (2) Zugelassene Teilnehmer sind
 1. Reiter der LK 4 und 5, die auf dem jeweiligen Turnier in keiner anderen Prüfung starten mit Ausnahme der LK 4/5 SSH.
 2. Reiter höherer LK, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung (Vorlage Sportgesundheitspass, Reiter mit Handicap) keine Reitklassen mit Galoppstrecken bewältigen können.
- (3) Zugelassen sind Pferde ab 4 Jahre. Hengste dürfen nicht vorgestellt werden.
- (4) Es wird empfohlen, die Prüfung für unterschiedliche Altersklassen (z.B. A und B) auszuschreiben. Bei den Erwachsenen gilt als Stichtag der 01. Januar des Turnierjahres. Bei Jugendklassen ist eine Unterteilung wie folgt möglich: 6–13 Jahre, 14–18 Jahre.
- (5) Die WT-Klassen dürfen nicht als Sonderprüfungen ausgeschrieben werden.

§ 315 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin WT

(1) Walk Trot-Pleasure (WT WPL):

1. Die Durchführung der Prüfung erfolgt entsprechend WPL ohne die Gangart Galopp.
2. Bewertet werden vorrangig Sitz und Einwirkung des Reiters sowie die Kontrolle des Pferdes durch den Reiter.

(2) Walk Trot-Western Horsemanship (WT WHS): Die Durchführung der Prüfung erfolgt entsprechend WHS ohne die Gangart Galopp.

(3) Walk Trot-Trail (WT TH):

1. Die Durchführung der Prüfung erfolgt entsprechend TH ohne die Gangart Galopp.
2. Bewertet werden vorrangig Sitz und Einwirkung des Reiters und die Kontrolle des Pferdes durch den Reiter.
3. Das Tor ist abweichend von den Bestimmungen zum regulären TH kein Pflichthindernis.

(4) Walk Trot-Ranch Riding (WT RR):

1. Die Durchführung der Prüfung erfolgt entsprechend RR aber ohne die Gangart Galopp.
 2. Bewertet wird hier nicht das Pferd, sondern Sitz und Einwirkung des Reiters und die Kontrolle des Pferdes durch den Reiter.
- (5) Von den Hindernissen und Manövern sollen solche ausgewählt werden, deren Schwierigkeitsgrad für die Teilnehmer geeignet sind.

§ 316 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin WT

Es gelten die bereits genannten jeweiligen positiven Ausführungsmerkmale der Einzeldisziplinen.

§ 317 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin WT

Es gelten die bereits genannten jeweiligen negativen Ausführungsmerkmale der Einzeldisziplinen.

§ 318 Penalties der Disziplin WT

Penalties werden analog der jeweiligen Disziplin vergeben.

Unterabschnitt 15: Horse & Dog Trail Horse (H&D TH)

§ 319 Einleitung/Ziel der Disziplin H&D TH

In der Disziplin H&D TH werden Hund und Pferd als gemeinsames Team in einem Trailparcours bewertet. Im Vordergrund steht das Trailpferd, welches mit seinem gehorsamen Begleiter Hund harmonisch zusammenwirkt. Neben dem Begleiten haben die Hunde ebenso Hindernisse zu absolvieren. Die Sicherheit von Pferd, Hund und Reiter hat oberste Priorität.

§ 320 Art der Disziplin H&D TH

Der H&D TH ist eine Einzeldisziplin. Er ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 321 Ablauf der Disziplin H&D TH

(1) Vor Beginn der Prüfung:

Sollte der Parcours zum Abgehen freigegeben sein, darf der Teilnehmer dies zu Fuß (ohne Pferd) tun.

(2) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(3) Während der Prüfung: Beim Einreiten in den Parcours ist der Hund angeleint. An einem vorgeschriebenen Hindernis wird der Hund abgeleint. Nach dem letzten Hindernis steigt der Reiter ab, leint den Hund wieder an und führt Hund und Pferd aus der Arena.

§ 322 Richtverfahren der Disziplin H&D TH

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung.

(3) Die Bewertung des Pferdes erfolgt analog der Disziplin TH.

(4) Die Bewertung des Hundes erfolgt analog der Disziplin TH in Bezug auf die Manöverscores. Darüber hinaus können Penalties auftreten, die anhand eines Penalty-Katalogs zu bestimmen sind.

(5) Ausgangsscore ist für Pferd/Reiter und Hund zusammen 70. Eine Addition der Endscores erfolgt nicht.

§ 323 Besondere Bestimmungen der Disziplin H&D TH

(1) Zugelassene Hunde

1. Jeder Hund darf nur einmal pro Prüfung starten.
2. Das Mindestalter beträgt 24 Monate.
3. Hunde jeder Rasse oder ohne Abstammung sind in der Prüfung startberechtigt.
4. Läufige Hündinnen dürfen starten.

(2) Spezielle Ausrüstungsbestimmungen

1. Die Reiter mit beidhändiger Zügelführung dürfen die Zügel in eine Hand nehmen um ihrem Hund Hand- bzw. Sichtzeichen zu geben, z.B. zur Brücke vorausschicken, oder beim Ablegen.
2. Der Reiter darf mit seinem Hund reden z.B. Platz, Sitz, bei Fuß, Bleib, Komm usw. Stimmliches Lob ist erlaubt.
3. Wenn der Hund angeleint ist, muss die Leine in der Hand gehalten werden und darf nirgendwo befestigt sein.

(3) Wenn der H&D TH auf der German Open oder auf Landesmeisterschaften ausgeschrieben wird, werden die Prüfungen in LK 1–2 A/B und LK 3–5 A/B ausgeschrieben. In der LK 1–2 wird der Titel EWU-Champion Horse & Dog Trail vergeben.

(4) Jede Pferd-/ Hund-/ Reiterkombination darf nur einmal pro Prüfung starten.

§ 324 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin H&D TH

(1) Für den H&D TH werden bevorzugt die für das jeweilige Turnier geltenden TH-Pattern verwendet, die für die Pferd-/Hund-Kombination anzupassen sind. Findet ein Ranch Trail statt, ist dieses Pattern bevorzugt zu nutzen. Hindernisse, die zu schwierig sind, können entfernt oder abgeändert werden. Zur besseren Orientierung dürfen zusätzliche Pylonen aufgestellt werden. Alternativ können spezielle H&D-Pattern genutzt werden. Dies sollte vermieden werden, wenn der H&D TH vor oder nach dem regulären Trail stattfindet.

(2) Für den Hund wird mindestens eins, maximal zwei zusätzliche Hindernisse aufgebaut, darüber hinaus dürfen dem Hund weitere Aufgaben gestellt werden.

(3) Bewältigung der Hindernisse/Manöver:

1. Tor: Der Hund wartet mit Sicherheitsabstand bis das Tor geöffnet ist. Der Hund darf sich nicht im Aktionsradius des Pferdes befinden; er sollte ca. 1,00m Abstand zum Pferd haben.
2. Brücke: Hund und Pferd dürfen nicht gleichzeitig auf der Brücke sein, dies bedeutet eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes.
3. Überqueren von Stangen und Hölzern: Soll der Hund neben dem Pferd Stangen und Hölzer überqueren, müssen diese eine Mindestlänge von 3,00m haben. Ist dieses Maß nicht gegeben, muss der Reiter den Hund vorausschicken oder nachrufen.
4. Beim Ableinen kann der Reiter unabhängig von der Größe des Hundes oder Pferdes wählen:
 - a) Wird der Hund vom Pferd aus abgeleint, dürfen dafür die Zügel aus der Hand genommen werden. Der Hund darf unabhängig von der Führposition während der Prüfung auf einer beliebigen Seite abgeleint werden.
 - b) Wenn der Reiter dabei absteigt, darf er die Zügel am Sattel befestigen. Der Hund darf stehen oder sitzen (nicht im Platz ablegen).

§ 325 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin H&D TH

(1) Positive Merkmale für das Pferd gelten analog zur Disziplin TH.

(2) Positiv zu bewerten ist ein aufmerksamer Hund, der die Anweisungen des Reiters befolgt und sich nicht im Gefahrenbereich befindet. Er reagiert auf die Zeichen des Reiters.

§ 326 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin H&D TH

(1) Negative Merkmale für das Pferd gelten analog zur Disziplin TH.

(2) Negative Merkmale für den Hund sind:

- Unaufmerksamkeit
- übertrieben dominantes Verhalten
- übertrieben devotes Verhalten
- Ungehorsam.

§ 327 Penalties der Disziplin H&D TH

(1) Pferd: Penalty-Vergabe erfolgt analog der Disziplin TH. Darüber hinaus erhält das Pferd Penalty 5 für die Missachtung des Sicherheitsabstandes zum Hund.

(2) Für den Hund gelten folgende Penalties:

1. Penalty 1:
 - Hund wechselt Führposition während der Bewegung
 - Hund verlässt Wartebereich am Hindernis.
2. Penalty 5:
 - Hund missachtet Sicherheitsabstand zum Pferd
 - Hund lässt Hindernis aus oder bewältigt es falsch (Tor und Brücke).

(3) Penalty 0 für die Pferd-/Hund-Kombination:

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es im H&D TH auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Hund entläuft dem Reiter während der Prüfung und kommt nicht auf Befehl zurück
- Hund befindet sich während der Prüfung außerhalb der Arena-Umzäunung
- Hund wird innerhalb der Arena während der Prüfung gefüttert
- Hund zeigt übertriebene Unterwürfigkeit
- Hund läuft unter Pferd durch
- Verreiten im Parcours, unabhängig davon ob Pferd oder Hund den falschen Weg laufen
- Leine am Sattel oder Reiter befestigen, während der Hund angeleint ist

(4) Disqualifikation der Pferd-/Hund-Kombination:

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines DQs gibt es im H&D TH auch für folgende Vorkommnisse

- Hund bedroht Pferde oder Menschen
- Pferd bedroht den Hund durch Schlagen oder Beißen.

Unterabschnitt 16: Führzügel (FZ)

§ 328 Einleitung/Ziel der Disziplin der Disziplin der Disziplin FZ

In der FZ werden die jüngsten Turnierteilnehmer von einer zusätzlichen Person geführt. Hier stehen Sitz und Aufmerksamkeit des Reiters im Vordergrund. Positiv zu bewerten ist es, wenn der Reiter bereits die entsprechenden Hilfen gibt, um den Aufforderungen des Richters zu folgen und sein Pferd entsprechend zu kontrollieren. Unterstützt wird dies durch die führende Person, die entsprechend einwirkt, wenn es erforderlich ist. Es werden der Sitz des Reiters und die beginnende selbständige Hilfengebung bewertet. Ob es eine reguläre Platzierung gibt oder bei wenigen oder sehr jungen Teilnehmern der erste Platz und Pokal und Schleife für alle vergeben wird, entscheidet der Turnierleiter gemeinsam mit dem Richter.

§ 329 Art der Disziplin der Disziplin FZ

Die Führzügelklasse ist eine Gruppendisziplin.

§ 330 Ablauf der Disziplin der Disziplin FZ

Der Richter befindet sich in der Arena und die Teilnehmer reiten um ihn herum. Die Reiter stellen ihre Pferde auf beiden Händen in den Gangarten Schritt und Trab vor. Es ist gestattet, mit ausreichend Sicherheitsabstand zu überholen. Handwechsel sind in Form einer Kehrtvolte auszuführen. Zusätzlich dürfen Anhalten und Rückwärtsrichten verlangt werden. Der Richter gibt die Gangart und Manöver vor, was durch den Turniersprecher durchgesagt wird. Es ist darauf zu achten, dass der Turniersprecher die Aufforderungen deutlich und deutsch ansagt und ggf. wiederholt.

§ 331 Richtverfahren der Disziplin FZ

Der Richter befindet sich an einem von ihm gewählten Platz in der Arena und ist für die Abfolge der Gangarten verantwortlich. Der Richter bewertet die Reiter nach ihrer Aufmerksamkeit, ihrem Sitz und der Einwirkung der Hilfen, um zu seiner Platzierung zu gelangen. Am Ende der Prüfung ist es wünschenswert, wenn der Richter ein persönliches mündliches Feedback an die Teilnehmer gibt.

§ 332 Besondere Bestimmungen der Disziplin FZ

- (1) Zugelassene Teilnehmer: Reiter ab 4 Jahre bis 10 Jahre mit einer führenden Person, die mind. 16 Jahre alt ist.
- (2) Zugelassene Pferde: ab 4 Jahre, keine Hengste
- (3) Reiter ab 6 Jahren dürfen zusätzlich in der SSH LK5B/LK4B starten.
- (4) Besondere Ausrüstungsbestimmungen:
 1. Reiter: Reithelm (bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung, der der aktuellen Norm VG1 genügt). Es muss in jedem Fall, ggf. mit entsprechender Vorrichtung, gewährleistet sein, dass die Füße des Reiters in den Steigbügeln Halt finden. Tapaderos oder Sicherheitssteigbügel sind zugelassen.
 2. Führende Person: offizielle Turnierkleidung, wobei ein Westernhut grundsätzlich erlaubt ist.
 3. Pferd: Snaffle Bit oder Bosal. Beim Bosal führt der Vorsteller am Leitseil. Beim Snaffle Bit muss sich ein Halfter unter der Zäumung befinden. Ein Führstrick (ohne Panikhaken) wird im Trensenring eingehakt. Gerte und Sporen (und Hilfszügel bei Klassischreitern) sind nicht zugelassen.

§ 333 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin FZ

In der FZ gibt es keine Patternvorgaben.

§ 334 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin FZ

- Konzentration des Reiters
- Bereits vorhandener Grundsitz
- Gezielte, nicht vorwegnehmende Mitarbeit der führenden Person

§ 335 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin FZ

- Wechsel in die falsche Gangart
- Reiten in einer nicht geforderten Gangart
- Gebrauch von Sporen oder Romal vor dem Bauchgurt
- Behinderung anderer Teilnehmer
- Berühren des Pferdes oder Sattels mit der freien Hand
- Übertriebene, sichtbare Hilfengebung

§ 336 Penalties der Disziplin FZ

In der FZ gibt es keine Penalties.

Unterabschnitt 17: Sonderprüfungen (SO)

§ 337 Allgemeine Ausführungen zu Sonderprüfungen

- (1) Sonderprüfungen sind Prüfungen, die keine offiziellen Turnierdisziplinen sind und in denen keine Punkte für den Leistungsklassenerhalt gesammelt werden können. Sie können vom Veranstalter zusätzlich zu den Turnierdisziplinen ausgeschrieben werden.
- (2) Es gelten grundsätzlich die Regeln und Bestimmungen dieses Regelbuchs für reguläre Prüfungen, außer es werden im Folgenden explizit Ausnahmen beschrieben. Darüber hinaus dürfen keine Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Aus der Ausschreibung muss deutlich hervorgehen, welche Bedingungen für Reiter, Vorsteller, Pferde und Ausrüstung gelten; diese sind ggf. mit dem Richter abzustimmen und müssen den Bestimmungen dieses Regelbuchs, ggfls. mit nachstehenden Ausnahmen, entsprechen.
- (4) Es gibt folgende EWU-Sonderprüfungsarten:
 1. Ranch Trail (SO RTH)
 2. Trail in Hand (SO THIH)
 3. Freestyle RN (SO FS RN)
 4. Jackpot Klasse (SO JP)
 5. FN Reining (SO FN-RN)
- (5) In Sonderprüfungen, die nicht explizit im Regelbuch erklärt sind, sich aber an den vorhandenen Disziplinen orientieren, entscheidet der Richter über die Art der Bewertung.
- (6) Für Sonderprüfungen, deren Regelungen nicht in diesem Regelbuch beschrieben sind, die sich aber an den Regelungen anderer Westernreitverbänden orientieren, gelten die Ausführungs- und Bewertungskriterien der jeweiligen Verbände, wobei die grundsätzlichen Regeln dieses Regelbuchs nicht außer Kraft gesetzt werden, insbesondere Pferdealter und Ausrüstungsbestimmungen.
- (7) Folgende dieser Sonderprüfungen sind üblich:
 1. Cutting (www.nchacutting.com)
 2. Team Penning (<http://ustpa.com/membership/rules-and-guidelines/>)
 3. Barrel Race (www.aqha.com)
 4. Pole Bending (www.aqha.com)
- (8) Keine Sonderprüfung darf gegen elementare Bestimmungen dieses Regelbuchs verstoßen, dazu zählen insbesondere
 1. Ausrüstungsbestimmungen: Es gelten die Ausrüstungsbestimmungen dieses Regelbuchs mit der Ausnahme, dass Reiter der LK 1 und LK 2 auch Senior-Pferde im Snaffle-Bit oder Bosal starten dürfen.
 2. Prüfungen mit RN-Elementen dürfen nicht für LK 5 ausgeschrieben.
 3. Bestimmte RN-Elemente (fliegende Galoppwechsel und Sliding Stops) dürfen nicht in Prüfungen verlangt werden, die für LK 4 ausgeschrieben sind.
 4. Hengste sind nicht zugelassen für LK 3B, LK 4A/B und LK 5 A/B sowie in geführten Prüfungen.
 5. Die Regelungen zur Startbegrenzung pro Pferd und Tag sind einzuhalten.
- (9) Sollte die Disziplin FN-Reining auf einem EWU-Turnier ausgerichtet werden, gelten die gültigen Richtlinien der FN, somit lässt das EWU Regelbuch folgende Abweichung für diesen Fall zu:
 1. Pferde ab 6 Jahren müssen einhändig im Bit vorgestellt werden, unabhängig vom Alter des Reiters.
 2. Helmpflicht gilt nur für Junge Reiter.
 3. Die Disziplin darf ausschließlich von A/B-Richtern gerichtet werden.

Teil 1: SO Ranch Trail Horse (SO-RTH)

§ 338 Einleitung/Ziel der Disziplin der Disziplin der Disziplin RTH

In der Disziplin RTH werden die Manier und die Qualität der Bewegungen des Pferdes beim Absolvieren eines Hindernisparcours bewertet. Das Pferd soll die Hindernisse aufmerksam in angemessener Geschwindigkeit korrekt und flüssig bewältigen und hierbei den Reiterhilfen willig folgen. Es wird Wert auf flüssiges und effizientes Überwinden der Hindernisse gemessen an den Anforderungen an ein Ranchpferd gelegt.

§ 339 Art der Disziplin der Disziplin RTH

Der RTH ist eine Einzeldisziplin. Er ist eine gescorte Disziplin (Basiswert 70).

§ 340 Ablauf der Disziplin der Disziplin RTH

(1) Vor Beginn der Prüfung:

Sollte der Parcours zum Abgehen freigegeben sein, darf der Teilnehmer dies zu Fuß (ohne Pferd) tun.

(2) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

§ 341 Richtverfahren der Disziplin RTH

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm gewählten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben folglich die Rangfolge der Platzierung

§ 342 Besondere Bestimmungen der Disziplin RTH

(1) Zugelassene Teilnehmer: LK1-5 A/B

(2) Zugelassene Pferde: ab 4 Jahren, Hengste nur in den LK 3A, 1 und 2.

(3) Besondere Ausrüstungsbestimmungen:

1. Reiter: ausschließlich Westernreiter

2. Pferd: ausschließlich Westerausrüstung

(4) Außenplätze und Naturstangen sind bevorzugt zu wählen, wenn vorhanden.

§ 343 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin RTH

(1) Für RTH-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. In den Pattern sollen alle drei Gangarten vorkommen. In WT-Klassen und in LK 5 kann auf Galopp verzichtet werden.

2. Ein RTH-Pattern muss aus mindestens 6 Hindernissen bestehen, wovon 5 Pflichthindernisse sein müssen.

3. Die Manöver/Hindernisse können in beliebiger Reihenfolge und Anzahl im Pattern vorkommen.

4. Hindernisse sind in Kombination möglich.

5. Alle erhöhten Teile müssen gesichert werden, so dass sie nicht rollen können.

6. Das Pattern soll in 4 Minuten absolviert werden können.

7. Das Pattern soll bevorzugt im Freien geritten werden können.

8. Wenn im Pattern von Stangen die Rede ist, können auch Baumstämme genutzt werden.

(2) Für RTH-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:

1. Zwischen den Hindernissen sollte eine Trabstrecke von mind. 10m und eine Galoppstrecke mind. 20,00m gewährleistet sein, um die

2. Gangqualität beurteilen zu können.

3. Tor: Breite (Öffnung) mind. 2,50m

4. Walk over: Abstand 70–80cm, Erhöhung max. 25cm

5. Trot over: Abstand 100–120cm, Erhöhung max. 25cm

6. Lope over: Abstand 200–220cm, Erhöhung max. 25cm

7. Back up: Abstand 100cm, Erhöhung max. 30cm

8. Slalom im Trab: Abstand mind. 3,00m

9. Slalom im Schritt: Abstand mind. 2,00m

10. Brücke: Breite mind. 90cm, Länge mind. 2,50m

11. Seitengänge (Sidepass): Abstand in einer Gasse mind. 2,00m (ganzes Pferd), mind. 60cm (1 Beinpaar zwischen zwei Stangen); Erhöhung max. 30cm

12. Stangenquadrat (Box): Abstand 210cm

13. Sprung: Erhöhung 35–60cm

(3) In RTH-Pattern müssen folgende Pflichthindernisse enthalten sein:

1. Öffnen, Durchreiten und Schließen eines Tores

2. Überreiten von mind. 5 Stangen innerhalb eines Hindernisses

3. Die Anordnung der Stangen ist freigestellt

4. Überqueren einer Holzbrücke

5. Seitengänge (Sidepass) über ein Hindernis oder zwischen Hindernisteilen

6. Back up durch Gassen unterschiedlicher Formen; das Hindernis kann aus Stangen oder Pylonen (mind. 3) bestehen.

(4) Darüber hinaus können folgende Wahlhindernisse eingefügt werden:

1. Slalom im Schritt oder Trab

2. Stangenquadrat (Box) mit oder ohne Turn oder Anhalten innerhalb der Stangen

3. Sprung

4. Lebende oder „Attrappen“ von Tieren, die in der Rancharbeit vorkommen

5. Durchreiten von natürlichen Gräben

6. Bereiten von natürlichen Anhöhen

7. Dummy – Roping

8. Absteigen und/oder Aufsitzen mit einer Aufstiegshilfe

9. Durch- oder Überqueren von einem Wasserhindernis oder einer Plane

10. Öffnen eines Tores zu Fuß

11. Hufe anheben

12. Ground tie
13. Rope drag: Schleppen eines Gegenstandes mit dem Rope (Nur für LK 1-3)
14. Transportieren eines Gegenstandes, der von seiner Beschaffenheit her mit einer Hand gehalten oder an einem Seil gezogen werden kann
15. An- und Ausziehen eines Mantels oder Umhangs
16. Leeren und Füllen eines Briefkastens
17. Hindernisse, die bei einem Geländeritt oder bei der typischen Rancharbeit vorkommen können, dem Regelbuch entsprechen und vom Richter zugelassen sind.

(5) In RTH-Pattern sind folgende Hindernisse bzw. Gegebenheiten verboten:

1. Reifen
2. PVC-Rohre
3. Andere Tiere
4. Wippen oder bewegliche Brücken
5. Tore, deren Elemente auf dem Boden miteinander verbunden sind
6. Wassergräben und Bäche
7. Flammen, Trockeneis, Feuerlöscher
8. Rückwärtsreiten über Gegenstände/ Hindernisse
9. Metallboden oder rutschiger Boden beim Überreiten von Planen oder Ähnlichem

§ 344 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin RTH

- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Geschicklichkeit bei der Absolvierung des Parcours
- Gute Manier des Pferdes
- Gangqualität
- balancierte, weiche Übergänge

§ 345 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin RTH

- Vorwegnehmen der Ausführung
- unnatürliches, zögerliches Heranreiten an die Hindernisse
- ungleichmäßiges Tempo
- übertriebene, sichtbare Hilfeegebung

§ 346 Penalties der Disziplin RTH

(1) Penalty 1:

- falsche Gangart im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritten/4 Tritten
- Berühren von bzw. Treten auf Hölzer, Stangen, Markern oder Hindernisse
- Beißen in ein Hindernis (Busch, Tor etc.)
- Stehenbleiben innerhalb des Patterns, ohne dass dies gefordert ist
- Beide Vorder- oder Hinterhufe in einem Zwischenraum, der nur für einen bestimmt ist. Bei einem einfachen oder doppelten Abstand ist die gewählte Anzahl der Schritte, Tritte und Sprünge während des gesamten Hindernisses mit Vor- und Hinterhand einzuhalten
- Beim Lope over eine Stange zwischen die jeweiligen Vorder- oder Hinterhufe nehmen (split pole)
- Auslassen oder Verpassen eines Trittes in einen dafür vorgesehenen Zwischenraum
- Einen Huf außerhalb der Begrenzung (z.B. Box oder Sidepass) stehen lassen, bevor das Manöver beginnt
- Ein Tritt beim Verharren, Aufsitzen oder Ground tie (außer um das Gleichgewicht zu erlangen)

(2) Penalty 3:

- Falsche Gangart für mehr als 2 Schritte/4 Tritte
- Falscher Galopp, Kreuzgalopp oder aus dem Galopp fallen (außer um den falschen Galopp zu korrigieren)
- Mehr als 2 Sprünge im Kreuzgalopp beim Galoppwechsel
- Mehr als 6 Tritte im Trab beim einfachen Galoppwechsel
- Herunterwerfen einer erhöhten Stange, Umwerfen eines Markers, Tonne, Pflanze oder anderen Gegenstandes
- Größere Demontage eines Hindernisses
- Übertreten der Hindernisbegrenzung oder Herabspringen von einem Hindernis mit nur einem Huf. Die Begrenzung kann sich aus der Zeichnung ergeben und ist nicht zwingend durch Stangen o.ä. gekennzeichnet wobei auch eine gedachte Linie als Begrenzung gilt
- Zwei bis drei Tritte bei Verharren, Aufsitzen oder Ground tie
- Beim Ziehen eines Gegenstandes keine ganze Ropeschleife (dally) um das Sattelhorn

(3) Penalty 5:

- erstes Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten); dies wird mit einem Kreis um die Ziffer Fünf gekennzeichnet
- zweites Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten) weg vom Hindernis; dies wird mit einem Kreis um die Ziffer Fünf gekennzeichnet
- schwerwiegender Ungehorsam (Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß)
- einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben; dies gilt ebenso, wenn das Pferd vor dem Abnicken am Ende des Rittes gelobt wird
- Einsatz der Sporen vor dem Gurt
- Berühren des Sattels mit einer Hand, um sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen
- Fallenlassen eines Gegenstandes, der transportiert werden soll
- Nicht den Versuch unternehmen nach dem ersten Verweigern das Hindernis zu bewältigen
- Loslassen des Tores oder Fallenlassen eines Seiles beim „Seil-Tor“. Übertreten der Hindernisbegrenzung, oder Herabspringen von einem Hindernis mit zwei Hufen oder mehr. Die Begrenzung kann sich aus der Zeichnung ergeben und ist nicht zwingend durch Stangen o.ä. gekennzeichnet. Auch eine gedachte Linie gilt als Begrenzung
- Ein Hindernis nicht vollenden
- Beim Überqueren eines Stangenmanövers eine oder mehrere Stangen (in Folge) auslassen

- Beim Überqueren eines Stangenmanövers die letzte Stange auslassen

(4) Penalty 0

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es im RTH auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Auslassen eines Hindernisses ohne den Versuch, es zu bewältigen.
- Auslassen eines Manövers.
- Ein Hindernis nicht von der korrekten Seite oder Richtung beginnen, arbeiten oder beenden
- Überdrehen von mehr als einer 1/4-Drehung im Manöver Drehung
- Nicht den korrekten Weg in einem Hindernis oder zwischen den Hindernissen nehmen
- Dritte Verweigerung im gesamten Pattern
- Auslassen eines korrekten Galopps oder einer vorgeschriebenen Gangart. Bei Manövern, bei denen Stangen überquert werden müssen, muss mind. eine Stange in der geforderten Gangart überquert werden
- Beim Überqueren eines Stangen-Manövers die erste Stange auslassen
- Dauerhaftes Reiten mit zu tiefer Kopfhaltung des Pferdes (Ohrenspitzen deutlich unterhalb des Widerrists) oder mit überspanntem Genick, so dass der Nasenrücken hinter der Senkrechten getragen wird

Teil 2: SO Trail Horse in Hand (SO-THiH)

§ 347 Einleitung/Ziel der Disziplin der Disziplin der Disziplin THiH

In der Disziplin THiH werden die Manier und die Qualität der Bewegungen des Pferdes beim Absolvieren eines Hindernisparcours an der Hand bewertet. Das Pferd soll die Hindernisse aufmerksam in angemessener Geschwindigkeit korrekt und flüssig bewältigen und hierbei den Reiterhilfen vom Boden aus willig folgen. Die Prüfung kann zum Heranführen an die Disziplin Trail dienen.

§ 348 Art der Disziplin der Disziplin THiH

Die Disziplin THiH ist eine Einzeldisziplin. Die Disziplin THiH ist eine gescorte Disziplin (Basis 70).

§ 349 Ablauf der Disziplin der Disziplin THiH

(1) Vor Beginn der Prüfung:

Sollte der Parcours zum Abgehen freigegeben sein, darf der Teilnehmer dies zu Fuß (ohne Pferd) tun.

(2) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene Pattern.

(3) Während der Prüfung:

1. Der Vorsteller führt das Pferd von links.
2. Das Pferd befindet sich mit dem Bereich von Kopf und Hals in Höhe der Schulter des Vorstellers. Der Vorsteller hält die Führleine/den Strick in der rechten Hand und das Ende zusammen genommen in der linken Hand. Befindet sich eine Führkette im vorderen Bereich der Führleine, so darf diese nicht angefasst werden.

§ 350 Richtverfahren der Disziplin THiH

(1) Der Richter steht/sitzt an einem von ihm festgelegten Platz und bewertet die einzelnen geforderten Hindernisse/Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.

(2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt. Die Ergebnisse ergeben die Rangfolge der Platzierung.

§ 351 Besondere Bestimmungen der Disziplin THiH

(1) Zugelassene Teilnehmer: LK1-5 A/B

(2) Zugelassene Pferde: ab 4 Jahren, keine Hengste

(3) Vorgeschrieben ist die Benutzung eines Halfters mit Führleine (Strick oder Leder, optional mit Kette im vorderen Bereich) oder Strick. Wird ein Führleine mit Kette im vorderen Bereich der Führleine genutzt, so ist diese in den unteren Ring am Halfter einzuhängen oder so dass die Kette unter dem Kinn oder über der Nase verläuft.

(4) Vorsteller der Jugend dürfen einen Westernhut tragen.

(5) Nicht zugelassen sind:

1. Sporen und Chaps
2. Knotenhalfter
3. Panikhaken

(6) Wenn etwas nicht explizit im Bereich THiH geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Disziplin TH.

§ 352 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin THiH

(1) Für THiH-Pattern gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen bzw. Anforderungen:

1. In den Pattern sollen die Gangarten Walk und Jog vorkommen.
2. Wenn es nicht genau in der Patternbeschreibung vorgegeben ist, kann sich der Vorsteller sowohl im Hindernis mit dem Pferd befinden, als auch außerhalb.

(2) Ein THiH-Pattern muss aus mindestens 6 Hindernissen bestehen wovon 4 Pflichthindernisse enthalten sein müssen.

1. Die Manöver/Hindernisse können in beliebiger Reihenfolge und Anzahl im Pattern vorkommen.
2. Hindernisse sind in Kombination möglich.
3. Alle erhöhten Teile müssen gesichert werden, so dass sie nicht rollen können

(3) Für THiH-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:

1. Zwischen den Hindernissen sollte eine Trabstrecke von mind. 10,00m und eine Schrittbstrecke mind. 5,00m gewährleistet sein, um die Gangqualität beurteilen zu können.
2. Tor: Breite (Öffnung) mind. 2,50m,
3. Walk over: Abstand 40-60cm, Erhöhung max. 30cm. Bei Erhöhungen sollte der Mindestabstand 55cm betragen. Erhöhungen erst ab LK3.
4. Jog over: Abstand 90-105cm, Erhöhung max. 20cm. Erhöhungen erst ab LK3.
5. Back up: Abstand 100cm, Erhöhung max. 30cm. Erhöhungen erst ab LK3.
6. Slalom im Trab: Abstand mind. 2,50m

7. Slalom im Schritt: Abstand mind. 2,00m
 8. Brücke: Breite mind. 90cm, Länge mind. 2,50m
 9. Seitengänge (Sidepass): Abstand in einer Gasse mind. 2,00m (ganzes Pferd), mind. 60cm (1 Beinpaar zwischen zwei Stangen); Erhöhung max. 30cm
 10. Stangenquadrat (Box): Abstand mind. 2,00m
 11. Sprung: Erhöhung max. 45cm
 12. Volten sollten für Reiter der LK 5 und 4 nicht weniger als 12m Durchmesser, für LK 1-3 nicht weniger als 10m betragen.
- (4) In THiH-Pattern müssen folgende Pflichthindernisse enthalten sein:
1. Öffnen, Durchreiten und Schließen eines Tores
 2. Überreiten von mind. 4 Stangen innerhalb eines Hindernisses, wobei die Anordnung der Stangen freigestellt ist.
 3. Back up das Hindernis kann aus Stangen oder mind. 3 Pylonen bestehen und kann unterschiedliche Formen haben
 4. Einreiten in ein Stangequadrat, Drehung, Ausreiten aus dem Stangenquadrat
- (5) Darüber hinaus können folgende Wahlhindernisse eingefügt werden:
1. Slalom im Schritt oder Trab.
 2. Überqueren einer Holzbrücke.
 3. Seitengänge (Sidepass) über ein Hindernis oder zwischen Hindernisteilen
 4. Stangenquadrat (Box) mit oder ohne Turn oder Anhalten innerhalb der Stangen.
 5. Sprung
 6. Überqueren von einer reißfesten Folie/Plane.
 7. Transportieren eines Gegenstandes, der von seiner Beschaffenheit her mit einer Hand gehalten oder an einem Seil gezogen werden kann.
 8. An- und Ausziehen eines Mantels oder Umhangs.
 9. Leeren und Füllen eines Briefkastens
 10. Hindernisse, die bei einem Geländerritt vorkommen können, dem Regelbuch entsprechen und vom Richter zugelassen sind.
- (6) In THiH-Pattern sind folgende Hindernisse bzw. Gegebenheiten verboten:
1. Reifen
 2. PVC-Rohre
 3. Andere Tiere
 4. Wippen oder bewegliche Brücken
 5. Tore, deren Elemente auf dem Boden miteinander verbunden sind
 6. Wassergräben und Bäche
 7. Flammen, Trockeneis, Feuerlöscher
 8. Rückwärtsreiten über Gegenstände/Hindernisse
 9. Metallboden oder rutschiger Boden beim Überreiten von Planen oder Ähnlichem

§ 353 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin THiH

- Aufmerksamkeit des Pferdes
- Geschicklichkeit bei der Absolvierung des Parcours
- Gute Manier des Pferdes
- Gangqualität
- balancierte, weiche Übergänge

§ 354 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin THiH

- Vorwegnehmen der Ausführung
- Unnatürliches, zögerliches Heranreiten an die Hindernisse

§ 355 Penalties der Disziplin THiH

(1) Penalty 1/2: leichtes Berühren von Hölzern, Stangen, Markern oder Hindernissen

(2) Penalty 1:

- falsche Gangart oder Gangartunterbrechung im Schritt oder Trab bis zu 2 Schritten/4 Tritten.
- Berühren von bzw. Treten auf Hölzer, Stangen, Markern oder Hindernisse.
- Stehenbleiben innerhalb des Patterns, ohne dass dies gefordert ist.
- Beide Vorder- oder Hinterhufe in einem Zwischenraum, der nur für einen bestimmt ist. Bei einem einfachen oder doppelten Abstand ist die gewählte Anzahl der Schritte, Tritte und Sprünge während des gesamten Hindernisses mit Vor- und Hinterhand einzuhalten.
- Auslassen oder Verpassen eines Trittes in einen dafür vorgesehenen Zwischenraum
- einen Huf außerhalb der Begrenzung (z.B. Box oder Sidepass) stehen lassen, bevor das Manöver beginnt.

(3) Penalty 3:

- falsche Gangart oder Gangartunterbrechung für mehr als 2 Schritte/4 Tritte
- Herunterwerfen einer erhöhten Stange, Umwerfen eines Markers, Tonne, Pflanze oder anderen Gegenstandes
- Größere Demontage eines Hindernisses.
- Übertreten der Hindernisbegrenzung oder Herabspringen von einem Hindernis mit nur einem Huf. Die Begrenzung kann sich aus der Zeichnung ergeben und ist nicht zwingend durch Stangen o.ä. gekennzeichnet, wobei auch eine gedachte Linie als Begrenzung gilt.

(4) Penalty 5:

- erstes Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten), dies wird mit einem Kreis um die Ziffer fünf gekennzeichnet
- zweites Verweigern, Wegdrängen oder Versuch, einem Hindernis auszuweichen durch Scheuen oder Rückwärtsgehen von mehr als 4 Tritten (2 Schritten) weg vom Hindernis, dies wird mit einem Kreis um die Ziffer fünf gekennzeichnet
- schwerwiegender Ungehorsam (Ausschlagen, Bocken, Steigen, Ausschlagen mit dem Vorderfuß).
- Einmaliges Berühren des Pferdes am Hals, um dessen Kopf zu senken oder Gebrauch der freien Hand, um das Pferd zu ängstigen oder zu loben. Dies gilt ebenso, wenn das Pferd vor dem Abnicken am Ende des Rittes gelobt wird.
- Fallenlassen eines Gegenstandes, der transportiert werden soll.
- Nicht den Versuch unternehmen nach dem ersten Verweigern das Hindernis zu bewältigen.
- Loslassen des Tores oder Fallenlassen eines Seiles beim „Seil-Tor“.

- Übertreten der Hindernisbegrenzung, oder Herabspringen von einem Hindernis mit zwei Hufen oder mehr. Die Begrenzung kann sich aus der Zeichnung ergeben und ist nicht zwingend durch Stangen o.ä. gekennzeichnet. NEU aus „Feinheiten im Trail“: Auch eine gedachte Linie gilt als Begrenzung
- Ein Hindernis nicht vollenden
- Beim Überqueren eines Stangenmanövers eine oder mehrere Stangen (in Folge) auslassen
- Beim Überqueren eines Stangenmanövers die letzte Stange auslassen
- Berühren die Führleine oder Kette mit der zweiten Hand
- Verlust der Führleine

(5) Penalty 0:

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Gründen für die Vergabe eines Penalty 0 gibt es im THiH auch für folgende Vorkommnisse einen Penalty 0:

- Auslassen eines Hindernisses ohne den Versuch, es zu bewältigen.
- Auslassen eines Manövers.
- Ein Hindernis nicht von der korrekten Seite oder Richtung beginnen, arbeiten oder beenden.
- Überdrehen von mehr als einer 1/4-Drehung im Manöver Drehung.
- Nicht den korrekten Weg in einem Hindernis oder zwischen den Hindernissen nehmen.
- Dritte Verweigerung im gesamten Pattern.
- Beim Überqueren eines Stangenmanövers die erste Stange auslassen.
- Pferd entläuft dem Vorsteller.

Teil 3: SO Jackpot (SO-JP)

§ 356 Einleitung/Ziel der Disziplin der Disziplin der Disziplin JP

In der Disziplin JP wird ein Jackpot begründet, der an die Platzierten ausgeschüttet wird. Jackpot Klassen gibt es analog zu den herkömmlichen Klassen.

§ 357 Art der Disziplin der Disziplin JP

Analog der jeweiligen Disziplin ist die JP entweder Einzel- oder Gruppendisziplin.

§ 358 Ablauf der Disziplin der Disziplin JP

Der Ablauf erfolgt analog der jeweiligen Disziplin.

§ 359 Richtverfahren der Disziplin JP

Das Richtverfahren orientiert sich an der jeweiligen Disziplin.

§ 360 Besondere Bestimmungen der Disziplin JP

- (1) Es muss unabhängig vom Startgeld ein Jackpot vorhanden sein.
- (2) Der Jackpot (Einlage) muss mindestens das 5-fache der einzelnen Startgebühr betragen.
- (3) Bei einer Vorstellung im Bit darf dieses nicht zueinander geritten werden.

§ 361 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin JP

Die Patternauswahl erfolgt analog der jeweiligen Disziplin.

§ 362 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin JP

Es gelten die jeweiligen Ausführungsmerkmale der Disziplin.

§ 363 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin JP

Es gelten die jeweiligen Ausführungsmerkmale der Disziplin.

§ 364 Penalties der Disziplin JP

Penalties werden analog der jeweiligen Disziplin vergeben.

Teil 4: SO Freestyle Reining (SO-FS RN)

§ 365 Einleitung/Ziel der Disziplin der Disziplin der Disziplin FS RN

In der Disziplin FS RN werden vorgeschriebene Reiningmanöver in freier Wahl des Reiters vorgestellt. Oftmals werden auch Kostüme, Musik und künstlerische Effekte beigesteuert, die in die Wertung einfließen.

§ 366 Art der Disziplin der Disziplin FS RN

Die FS RN ist eine Einzeldisziplin. Die Disziplin FS RN ist eine gesortete Disziplin (Basiswert 70).

§ 367 Ablauf der Disziplin der Disziplin FS RN

(1) Zu Beginn der Prüfung:

Der TN betritt die Arena und absolviert das vorgegebene bzw. frei gewählte Pattern.

(2) Nach der Prüfung:

Der Reiter muss nach Beendigung des Patterns zum Richter/Bit Judge zur Kontrolle des Gebisses, der Ausrüstung und des Zustands des Pferdes. Erst wenn keine Verletzungen oder Manipulationen festgestellt wurden, erhält der Reiter seine Bewertung.

§ 368 Richtverfahren der Disziplin FS RN

- (1) Der Richter sitzt an der linken langen Seite beim Mittelmarker und bewertet die einzelnen geforderten Manöver. Die Manöverscores werden auf dem Scoresheet festgehalten.
- (2) Sollten Penalties auftreten, werden diese anhand eines Penalty-Katalogs ermittelt und auf dem Scoresheet vermerkt.
- (3) Choreographie, Originalität, Musikalität und Präsentation fließen in einen Score für den künstlerischen Ausdruck (-2 bis +2 Punkte) ein.

§ 369 Besondere Bestimmungen der Disziplin FS RN

- (1) Die Teilnahme ist erst ab LK 3 möglich.
- (2) Der Teilnehmer kann für seine Vorführung Helfer mit in die Arena nehmen. Die Helfer dürfen den Blick des Richters auf den Reiter nicht versperren. Die Leistung der Helfer wird nicht bewertet.
- (3) Der Reiter darf neben Snaffle-Bit und Hackamore bei jedem von der EWU erlaubten Bit beide Hände benutzen. Dies ist ausschließlich in FS RN Klassen erlaubt.
- (4) Die Vorstellung ohne Kopfstück mittels Halsring o.ä. ist zulässig, kann aber vom Richter abgebrochen werden, wenn die Sicherheit dies verlangt.
- (5) Freigestellt sind: Kleidung bzw. Kostüm, Kopfbedeckung, Sattelart oder kein Sattel, zusätzliche Ausrüstungs- oder Dekorationsteile, soweit sie nicht das Pferd behindern oder eine Unfallgefahr darstellen. Die Entscheidung darüber liegt beim Richter.
- (6) Das Einreiten in die RN erfordert einen geeigneten Beschlag der Hinterhufe.
- (7) Nach einer unbestimmten Anzahl von Ritten wird die Arena abgezogen. Dies ist abhängig von Bodenbeschaffenheit und Patternauswahl. Die Entscheidung trifft der Richter in Absprache mit dem Turnierleiter

§ 370 Pattern und deren Bestimmung der Disziplin FS RN

- (1) Eine FS RN zeigt ein selbstgewähltes Reining-Pattern, dem weitere Manöver, Wiederholungen der Pflichtmanöver und Gangarten hinzugefügt werden können.
- (2) Jedes Pattern darf nicht kürzer als 1 Minute und nicht länger als 4 Minuten sein. Das Zeitlimit beginnt bereits mit jeglicher Einführung oder dem Einsetzen der Musik. Es endet mit dem Ende der Musik.
- (3) Das Pattern muss folgende Pflichtmanöver enthalten:
 1. einen fliegenden Galoppwechsel nach jeder Seite
 2. 3 Sliding Stops
 3. 4 volle Spins nach rechts, 4 volle Spins nach links. Die Spins nach rechts und links müssen nicht direkt aufeinanderfolgen.
- (4) Wechsel der Geschwindigkeit, Grad der Schwierigkeit, Zeiteinteilung, Stil und Gesamteindruck der Vorstellung werden vom Richter bei der Punktevergabe berücksichtigt.
- (5) Ausstattung, Gangarten, Manöver und Tempi sollten im Sinne einer Choreographie auf die Musik abgestimmt sein. Entsprechende Gangarten zählen in diesem Fall nicht als Fehler/Penalties.
- (6) Für FS RN-Pattern gelten folgende Abstände und Maße:
 1. Die Mittelmarker sind an der Mitte der langen Seite zu platzieren.
 2. Die Endmarker sind mind. 15,00m vom Ende der langen Seite Richtung Mitte zu platzieren.
 3. Die äußeren Marker stellen keine Begrenzung für die Größe der Zirkel dar.

§ 371 Positive Ausführungsmerkmale der Disziplin FS RN

Analog der Disziplin RN und zusätzlich der Grad der Erfüllung des künstlerischen Ausdrucks.

§ 372 Negative Ausführungsmerkmale der Disziplin FS RN

Analog der Disziplin RN und zusätzlich der Grad der Erfüllung des künstlerischen Ausdrucks.

§ 373 Penalties der Disziplin FS RN

Die Penaltievergabe erfolgt analog der Disziplin RN mit folgenden Ausnahmen:

1. zusätzliche Gangarten, gewolltes Steigen oder Ähnliches, welches Inhalt der Choreografie ist, führt nicht zu Punktabzug/Fehlern/Penalties; der Richter ist gehalten zu erkennen, ob ein Fehler vorliegt oder ob das Manöver vom Reiter absichtlich eingebaut wurde.
2. Das Auslassen eines Pflichtmanövers oder das Nichtvollenden des Patterns in der vorgeschriebenen Zeit führt zu einem Nullscore.

Unterabschnitt 18: Breitensportwettbewerbe

§ 374 Bestimmungen zu Breitensportwettbewerben

- (1) Breitensportwettbewerbe sind reitweisenübergreifende Wettbewerbe, die für Freizeit-, Western- und klassische Reiter offen sind.
- (2) Breitensportliche Wettbewerbe sind Prüfungen, die sich mit ihrem Angebot an einen breit gefassten Kreis von Freizeitreitern, Geländereitern und Turnierreitern jeder Reitweise wenden. Sie sind grundsätzlich reitweisenübergreifend.
- (3) In breitensportlichen Wettbewerben können keine Leistungspunkte erreicht werden.
- (4) Breitensportwettbewerbe werden in erster Linie auf Turnieren der Kategorie D und E angeboten. Das Angebot an Wettbewerben soll Teilnehmern den Einstieg in den Turniersport erleichtern. Dem Spaß an der Teilnahme gilt der Vorrang gegenüber der sportlichen Leistung.